Amtsblatt

C 355

der Europäischen Union



Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

18. Oktober 2019

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2019/C 355/01

Veröffentlichung nach Artikel 179 Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)

1



IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Veröffentlichung nach Artikel 179 Absatz 4 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)

(2019/C 355/01)

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
ELGIEN	1. Architekten und Unternehmer	Artikel 8, Abs. 2 Punkte 2, 3 und 4
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetz vom 26. Juni 1963 zur Einsetzung einer Architektenkammer Artikel 8, Abs. 2 Z 2 (15. Juli 1963) Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Belgisches Staatsblatt vom 5. Juli 1963	Wenn sich Staatsangehörige der Mitgliedstaaten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs zum ersten Mal nach Belgien begeben, um den Beruf des Architekten vorübergehend und gelegentlich auszuüben, müssen sie die Architektenkammer im Voraus im Rahmen einer schriftlichen Erklärung informieren, die Informationen über den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht enthält, insbesondere eine Bescheinigung über die Berufshaftpflichtversicherung, einschließlich einer zehnjährigen Haftung. Diese Bescheinigung kann von einem Versicherungsunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt werden, wenn daraus hervorgeht, dass das Versicherungsunternehmen die belgischen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die detaillierten Vorschriften und den Umfang des Versicherungsschutzes einhält. Diese Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten werden von der Architektenkammer in das Register der Dienstleister eingetragen. Die Erklärung ist jährlich zu verlängern, wenn der Dienstleister beabsichtigt, in dem betreffenden Jahr vorübergehende oder gelegentliche Dienstleistungen in Belgien zu erbringen. Der Dienstleister kann die Erklärung in beliebiger Form abgeben. Zum Zeitpunkt der erstmaligen Erbringung von Dienstleistungen oder bei einer wesentlichen Änderung muss dieser Erklärung Folgendes beigefügt werden: () (2) eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Inhaber über eines der in Artikel 1 Absätze 2 bis 2/3 des Gesetzes vom 20. Februar 1939 über den Schutz der Berufsbezeichnung und des Berufs des Architekten genannten Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Ausbildungsnachweise verfügt.
	2. Jagd	Artikel 4 Absatz 1
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Königlicher Erlass vom 15. Juli 1963 über die Haftpflichtversicherung zum Zwecke der Erlangung einer Genehmigung zum Tragen einer Jagdwaffe oder eines Jagdscheins (Artikel 1) (1. Januar 1964)	Der Versicherer, sein gesetzlicher Vertreter oder seine Kontaktstelle in Belgien stellt dem Versicherten eine Versicherungsbescheinigung aus, aus der hervorgeht, wann die Deckung wirksam wird und abläuft, und aus der hervorgeht, dass sie nach den in diesem Erlass festgelegten Bedingungen gewährt wird.
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Belgisches Staatsblatt vom 3. August 1963	

der Versicherung oder sonstigen Sicherheit sein darf.

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	5. Einrichtungen mit Öffentlichkeitsverkehr	Artikel 7
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Königlicher Erlass vom 5. August 1991 zur Ausführung der Artikel 8, 8bis und 9 des Gesetzes vom 30. Juli 1979 (1. März 1992)	Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages stellt das Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer eine Bescheinigung aus, deren Muster im Anhang enthalten ist.
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Belgisches Staatsblatt vom 30. August 1991	Ein Duplikat der Bescheinigung ist dem Bürgermeister der Gemeinde, in der sich die Einrichtung mit Öffentlichkeitsverkehr befindet, zuzusenden.
	6. Kernanlage	Artikel 15
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetz vom 22. Juli 1985 über die zivilrechtliche Haftpflicht auf dem Gebiet der Kernenergie (Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1 (10. September 1985) Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Belgisches Staatsblatt vom 31. August 1985	Jeder Transporteur von Kernstoffen muss im Besitz einer Bescheinigung sein, die von oder im Namen des Versicherers oder des Sicherheitsgebers, der die Sicherheit gestellt hat, ausgestellt wurde und die bescheinigt, dass die Bestimmungen des Artikels 8 eingehalten werden. Diese Bescheinigung muss die Bedingungen des Artikels [1 Absatz 4 Buchstabe d Z 1] des Pariser Übereinkommens erfüllen.
		Der König erlässt die detaillierten Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel.
		Artikel 4 Buchstabe c des Pariser Übereinkommens
		c) Der nach diesem Übereinkommen haftende Betreiber stellt dem Transporteur eine Bescheinigung aus, die von oder im Namen des Versicherers oder eines anderen Sicherheitsgebers, der die nach Artikel 10 erforderliche Sicherheit gestellt hat, ausgestellt wurde. Eine Vertragspartei kann jedoch von dieser Verpflichtung absehen, wenn die Beförderung ausschließlich innerhalb ihres Hoheitsgebiets stattfindet. In der Bescheinigung sind Name und Anschrift dieses Betreibers sowie Summe, Art und Dauer der Sicherheit anzugeben, und diese Erklärungen können von der Person, von der oder in deren Namen die Bescheinigung ausgestellt wurde, nicht angefochten werden. In der Bescheinigung sind auch die radioaktiven Stoffe und der Transport anzugeben, für welche die Sicherheit gilt, und es ist eine Erklärung der zuständigen Behörde beizufügen, wonach die genannte Person ein Betreiber im Sinne dieses Übereinkommens ist

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	7. Vermittlung	Artikel 3
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Königlicher Erlass vom 25. März 1996 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. März 1995 über die Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlung und den Vertrieb von Versicherungen (Artikel 3 Absätze 4 und 5 (3. April 1996)	Um einen gültigen Antrag auf Eintragung in das Register der Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler zu stellen, muss der Antragsteller, wenn er eine natürliche Person ist, diesem Antrag die folgenden Dokumente beifügen:
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Belgisches Staatsblatt vom 3. April 1996	()
		(4) a) eine Bescheinigung von dem Versicherungsunternehmen oder Kreditinstitut, welches gemäß Kapitel VI dieses Erlasses eine Sicherheit oder Bankgarantie gewährt;
		b) für Versicherungs- oder Rückversicherungsvermittler, die von der Verpflichtung zur Einrichtung einer Sicherheit oder Bankgarantie befreit sind, ein Dokument, aus dem hervorgeht, dass sich das Versicherungsunternehmen, das Rückversicherungsunternehmen, der Versicherungsvermittler oder der Rückversicherungsvermittler, für die sie tätig sind, verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler in Verzug gerät;
		(5) a) eine von dem Versicherungsunternehmen ausgestellte Bescheinigung, bei der gemäß Kapitel VII dieses Erlasses eine Berufshaftpflichtversi- cherung abgeschlossen wurde;
		b) für Versicherungs- oder Rückversicherungsvermittler, die von der Verpflichtung zur Einrichtung einer Berufshaftpflichtversicherung befreit sind, eine von Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen oder anderen Versicherungs- oder Rückversicherungsvermittlern, einschließlich Kreditinstituten, für die sie tätig sind, ausgestellte Bescheinigung, in der bestätigt wird, dass sie die Haftung für die Versicherungs- und Rückversicherungsvermittler übernehmen.

erklären, dass sie unwiderruflich und bedingungslos die Verpflichtungen

des Vermittlers in Bezug auf die Haftung übernehmen.

Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Mitgliedstaat Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger

Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen

10. Vermittlung

Gesetz/Rechtsvorschrift: Königlicher Erlass vom 8. Juli 2014 zur Ausführung des Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle der unabhängigen Finanzplaner und die Leistung von Finanzplanungsberatung durch beaufsichtigte Unternehmen und zur Abänderung des Gesellschaftsgesetzbuches und des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht (...) über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen (Artikel 9) (1. November 2014)

Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Belgisches Staatsblatt vom 18. August 2014

Artikel 3 Absatz 4

Um einen gültigen Antrag auf Zulassung als unabhängiger Finanzplaner zu stellen, muss der Antragsteller, sofern er eine natürliche Person ist, der FSMA die folgenden Dokumente und Informationen übermitteln:

(4) eine Bescheinigung von dem Versicherungsunternehmen, bei dem die Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, aus der hervorgeht, dass die Versicherung die in Artikel IV genannten Voraussetzungen erfüllt:

Artikel 4 Absatz 6

Um einen gültigen Antrag auf Zulassung als unabhängiger Finanzplaner zu stellen, muss der Antragsteller, sofern er eine juristische Person ist, der FSMA die folgenden Dokumente und Informationen übermitteln:

(6) eine Bescheinigung von dem Versicherungsunternehmen, bei dem die Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen wurde, aus der hervorgeht, dass die Versicherung die in Artikel IV genannten Voraussetzungen erfüllt.

11. Vermittlung

Gesetz/Rechtsvorschrift: Königlicher Erlass vom 29. Oktober 2015 zur Ausführung von Titel 4 Kapitel 4 des Buches VII des Wirtschaftsgesetzbuchs (Artikel 11) (1. November 2015)

Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Belgisches Staatsblatt vom 5. November 2015

Artikel 4 Absatz 11

Unbeschadet des Rechts der FSMA, die zusätzlichen Informationen anzufordern, die sie für die Beurteilung des Antrags für notwendig hält, muss der Antragsteller, um einen gültigen Antrag auf Zulassung als Kreditgeber zu stellen, die folgenden Informationen im Antrag angeben und die folgenden Dokumente beifügen:

(...)

(11) einen Hinweis darauf, ob der Kreditgeber die Tätigkeit des Kreditvermittlers ausüben wird oder nicht, und gegebenenfalls eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens, bei dem die Berufshaftpflichtversicherung gemäß Artikel VII.180 Abs. 2 Ziffer 1 Nr. 4 und/oder Artikel VII.184 Abs. 1 Ziffer 2 Nr. 4 des Wirtschaftsgesetzbuchs abgeschlossen wurde, aus der hervorgeht, dass diese Versicherung die in Kapitel IV genannten Bedingungen erfüllt;

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen	C 355/8
		Artikel 7 Absatz 10 Unbeschadet des Rechts der FSMA, die zusätzlichen Informationen anzufordern, die sie für die Beurteilung des Antrags für notwendig hält, muss der Antragsteller, um einen gültigen Antrag auf Registrierung als Kreditvermittlers in der Kategorie des Darlehensvermittlers, des gebundenen Vermittlers oder Untervermittlers zu stellen, die folgenden Informationen im Antrag angeben und die folgenden Dokumente beifügen: () (10) vorbehaltlich der in Artikel 11 enthaltenen Bestimmung eine Bescheini-	DE
		gung des Versicherungsunternehmens, bei dem die Berufshaftpflichtversicherung gemäß Artikel VII.181 Abs. 1 Ziffer 1 Nr. 3 und/oder Artikel VII.186 Abs. 1 Ziffer 1 Nr. 3 des Wirtschaftsgesetzbuchs abgeschlossen wurde, aus der hervorgeht, dass diese Versicherung die in Kapitel IV genannten Bedingungen erfüllt; Artikel 9 Absatz 7 Unbeschadet des Rechts der FSMA, die zusätzlichen Informationen anzufordern, die sie für die Beurteilung des Antrags für notwendig hält, muss der Antragsteller, um einen gültigen Antrag auf Registrierung als Vermittler von Verbraucherkrediten in der Kategorie der Hilfsvertreter zu stellen, die folgenden Informationen im Antrag angeben und die folgenden Dokumente beifügen:	Amtsblatt der Europäischen Union
	12. Sicherheit und Gefahrenabwehr	(7) eine Bescheinigung von dem Versicherungsunternehmen, bei dem eine Berufshaftpflichtversicherung [abgeschlossen wurde]. Artikel 3 Absatz 3	
	-	Der Antrag auf Genehmigung eines Unternehmens mit Sitz in Belgien muss	18.10.2019

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	13. Sicherheit und Gefahrenabwehr	Artikel 2
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Königlicher Erlass vom 12. November 2017 zur Festlegung der Modalitäten in Bezug auf die Versicherung zur Deckung der zivilrechtlichen Haftung von Wachunternehmen, internen Wachdiensten, Sicherheitsdiensten und maritimen Sicherheitsunternehmen (Artikel 3) (24. November 2017)	Ist ein Versicherungsnehmer ein Wachunternehmen oder eine natürliche oder juristische Person, die einen internen Wachdienst oder einen Sicherheitsdienst organisiert, muss er bei Abschluss des Versicherungsvertrags der Behörde eine Versicherungsbescheinigung zukommen lassen, die gemäß dem Muster in Anlage 1 erstellt ist.
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Belgisches Staatsblatt vom 24. November 2017	Ist ein Versicherungsnehmer ein maritimes Sicherheitsunternehmen, muss er bei Abschluss des Versicherungsvertrags der Behörde eine Versicherungsbe- scheinigung zukommen lassen, die gemäß dem Muster in Anlage 2 erstellt ist.
	14. Halden	Artikel 6 Absatz 1 letzter Unterabsatz
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Ministerieller Erlass vom 22. Oktober 1985 über die Form und den Inhalt von Anträgen auf Genehmigungen zur Sanierung von Halden (Artikel 6 Absatz 1 letzter Unterabsatz) (18. November 1985)	Eine Erklärung eines Unternehmens, dass der Antragsteller eine Haftpflicht- versicherung hat, die alle Personen- und Sachschäden abdeckt, die durch die geplante Tätigkeit verursacht werden können.
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Belgisches Staatsblatt vom 8. November 1985	
	15. Verkehr	Artikel 12 Absätze 2-5
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Internationales Übereinkommen von Nairobi über die Beseitigung von Wracks (Artikel 12 Absatz 1) (28. Juli 2017) Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Belgisches Staatsblatt vom 18. Juli 2017	(2) Nachdem die für das Schiffsregister zuständige Behörde eines Staates sich vergewissert hat, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, wird für jedes Schiff mit einer Bruttoraumzahl von mindestens 300 eine Bescheinigung darüber ausgestellt, dass eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit nach diesem Übereinkommen besteht. Für ein in das Schiffsregister eines Vertragsstaats eingetragenes Schiff wird diese Bescheinigung von der zuständigen Behörde des Staates des Schiffsregisters ausgestellt oder bestätigt; für ein nicht in das Schiffsregister eines Vertragsstaats eingetragenes Schiff kann sie von der zuständigen Behörde jedes Vertragsstaats ausgestellt oder bescheinigt werden. Die Form dieser Haftpflichtversicherungsbescheinigung hat dem als Anhang zu diesem Übereinkommen beigefügten Muster zu entsprechen und folgende Angaben zu enthalten:
		a) Name des Schiffes, Unterscheidungssignal und Name des Heimathafens;

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen	C 355/10
Mitgliedstaat		Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen b) Bruttotonnage des Schiffs; c) Name und Hauptgeschäftssitz des eingetragenen Schiffseigentümers; d) IMO-Schiffsidentifizierungsnummer; e) Art und Laufzeit der Sicherheit; f) Name und Hauptgeschäftssitz des Versicherers oder sonstigen Sicherheitsgebers und gegebenenfalls Geschäftssitz, an dem die Versicherung abgeschlossen oder die sonstige Sicherheit gewährt wurde, und g) Geltungsdauer der Bescheinigung, die nicht länger als die Geltungsdauer der Versicherung oder sonstigen Sicherheit sein darf. Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich Der Antragsteller muss seine Zahlungsfähigkeit begründen, () — für die in Artikel 1 Absatz 3 enthaltene Anforderung durch eine Bescheinigung des betreffenden Versicherungsunternehmens.	O DE Amtsblatt der Europäischen Union
		Artikel 27 Absatz 4 Alle Fahrzeuge müssen mindestens die folgenden Dokumente an Bord haben: () (4) eine vom Versicherer ausgestellte Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass das Fahrzeug für die entgeltliche Personenbeförderung nach dem Muster in Anhang 3 dieses Erlasses versichert ist.	18.10.2019

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	17. Verkehr Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetz vom 30. Januar 2012 zur Regelung von in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten in Sachen Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See (Artikel 5) (12. März 2012) Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Belgisches Staatsblatt vom 2. März 2012	Artikel 7 Das Bestehen der in Artikel 5 genannten Versicherung ist durch eine oder mehrere Bescheinigungen nachzuweisen, die vom Versicherungsgeber ausgestellt werden und an Bord des Schiffes mitzuführen sind. Die vom Versicherungsgeber ausgestellten Bescheinigungen müssen folgende Angaben enthalten: 1. Name des Schiffes, dessen IMO-Nummer und Name des Heimathafens; 2. Name und Hauptgeschäftssitz des Schiffseigentümers; 3. Art und Laufzeit der Versicherung; 4. Name und Hauptgeschäftssitz des Versicherungsgebers sowie gegebenenfalls Geschäftssitz, an dem die Versicherung gewährt wird.
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetz vom 26. November 2012 zur Annahme des Protokolls von 2002 zum Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See, unterzeichnet in London am 1. November 2002 (Artikel 4bis Absatz 1 Übereinkommen vom 13. Dezember 1974) (21. April 2014) Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Belgisches Staatsblatt vom 11. April 2014	Artikel 4bis Absatz 2 Nachdem die zuständige Behörde eines Vertragsstaats sich vergewissert hat, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, wird für jedes Schiff eine Bescheinigung darüber ausgestellt, dass eine Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit nach diesem Übereinkommen besteht. Für ein in das Schiffsregister eines Vertragsstaats eingetragenes Schiff wird diese Bescheinigung von der zuständigen Behörde des Staates des Schiffsregisters ausgestellt oder bestätigt; für ein nicht in das Schiffsregister eines Vertragsstaats eingetragenes Schiff kann sie von der zuständigen Behörde jedes Vertragsstaats ausgestellt oder bescheinigt werden. Die Form dieser Bescheinigung hat dem als Anhang zu diesem Übereinkommen beigefügten Muster zu entsprechen und folgende Angaben zu enthalten: a) Name des Schiffes, Unterscheidungssignal und Name des Heimathafens; b) Name und Hauptgeschäftssitz des Beförderers, der die Beförderung ganz oder teilweise tatsächlich durchführt;

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
		 d) Art und Laufzeit der Sicherheit; e) Name und Hauptgeschäftssitz des Versicherers oder sonstigen Sicherheitsgebers und gegebenenfalls Geschäftssitz, an dem die Versicherung abgeschlossen oder die sonstige finanzielle Sicherheit gewährt wurde, und f) Geltungsdauer der Bescheinigung, die nicht länger als die Geltungsdauer der Versicherung oder sonstigen finanziellen Sicherheit sein darf.
	19. Verkehr Gesetz/Rechtsvorschrift: Königlicher Erlass vom 22. Mai 2014 über die Beförderung von Personen auf der Straße (Artikel 35 Abs. 1 Z 2) (1. September 2014) Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Belgisches Staatsblatt vom 15. Juli 2014	Artikel 35 Absatz 1 Nr. 2 Die in Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes genannte finanzielle Kapazität wird durch eine Bescheinigung einer oder mehrerer der folgenden Stellen nachgewiesen, aus der hervorgeht, dass die betreffende Stelle dem Unternehmen eine gesamtschuldnerische Bürgschaft gegeben hat: () (2) ein nach dem Gesetz vom 9. Juli 1975 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen zugelassenes Versicherungsunternehmen.
	20. Verkehr Gesetz/Rechtsvorschrift: Königlicher Erlass vom 16. April 2018 zur Festlegung der Bedingungen für Verträge über die obligatorische Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (12. Mai 2018) Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Belgisches Staatsblatt vom 2. Mai 2018	Artikel 4 In der Versicherungsbescheinigung nach Artikel 7 Absatz 1 des genannter Gesetzes vom 21. November 1989 ist anzugeben, dass zumindest für Ereig nisse, die in folgenden Gebieten eintreten, eine Garantie geleistet wird: 1. auf dem Gebiet aller in Artikel 3 Absatz 1 des Königlichen Erlasses vom 13. Februar 1991 über das Inkrafttreten und die Durchführung des Gesetzes vom 21. November 1989 über die obligatorische Haftpflichtversiche rung für die Benutzung von Kraftfahrzeugen genannten Staaten und: 2. in Marokko; 3. in Tunesien; und

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
JLGARIEN	1. Obligatorische Unfallversicherung für Fahrgäste in öffentlichen Verkehrsmitteln Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 35 der Verordnung 49 vom 16.10.2014 über die Pflichtversicherung nach Artikel 461 Ziffer 2 des Versicherungsgesetzbuches und über das Verfahren zur Regelung von Ansprüchen auf Ersatz von Schäden an Kraftfahrzeugen. Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Versicherungsgesetzbuch (veröffentlicht, SG Nr. 102/29.12.2015, S. 195) (in Kraft getreten am 1.1.2016); geändert, SG-Nr. 24/16.03.2018, SG Nr. 27/27.03.2018)	Inhalt der Versicherungsbescheinigung — der Firmenname des Versicherers; — der Geschäftsführung, wobei Versicherer aus Drittländern, die über eine Zweigniederlassung in der Republik Bulgarien tätig sind, auch den Sitz und Geschäftssitz des Versicherers in dem Drittland und der Zweigniederlassung in der Republik Bulgarien tätig sind, auch den Sitz und Geschäftssitz des Versicherers in dem Drittland und der Zweigniederlassung in der Republik Bulgarien angeben müssen; — die Nummer der Entscheidung der zuständigen Behörde, mit der eine Lizenz für die Ausübung der Versicherungstätigkeit erteilt wurde, Versicherer aus Drittländern, die über eine Zweigniederlassung in der Republik Bulgarien tätig sind, müssen die Nummer der Entscheidung der zuständigen Behörde am Sitz des Versicherers in dem Drittland und der zuständigen Behörde in der Republik Bulgarien angeben; — Eindeutige Identifikationsnummer (UIC) für Versicherer mit Sitz in der Republik Bulgarien bzw. Eintragungsnummer im Handelsregister oder einem anderen ähnlichen Register von Versicherern mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittland; — Name und Anschrift bzw. Firmenname, Geschäftssitz, Verwaltungssitz und UIC des Versicherungsnehmers; — eine Seriennummer der Police; — Gegenstand des Versicherungsvertrags; — abgedeckte Versicherungsrisiken; — Versicherungslaufzeit, einschließlich des Beginns und des Endes der Laufzeit und der Dauer der Versicherungsdeckung; — Versicherungssumme oder die Methode ihrer Bestimmung;

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	2. Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 84 Absatz 1 Unterabsatz 3 Tourismusgesetz Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Tourismusgesetz, veröffentlicht, Staatsanzeiger Nr. 30/26.03.2013, S. 3, in Kraft getreten am 26.3.2013; geändert und ergänzt, SG Nr. 37/4.05.2018, in Kraft getreten am 4.5.2018)	 die Versicherungsprämie oder die Art ihrer Festsetzung und die Bedingungen für ihre Zahlung; Name und Anschrift des Versicherungsvermittlers, wenn der Vertrag über einen Vermittler abgeschlossen wird, und bei Versicherungsvertreterr auch die Nummer ihres Ausweises; Datum und Ort des Vertragsschlusses; Unterschrift der Vertragsparteien; Gültigkeitsdauer der Versicherung (Artikel 35 der Rechtsverordnung 49). Inhalt der Versicherungsbescheinigung: Name, Rechtssitz und Verwaltungssitz, Adresse und Telefonnummer der Versicherers; Versicherungsdeckung; Versicherungssumme; Nummer der Versicherungspolice;
		— Datum des Versicherungsvertrags.
	3. Pflichtversicherung für Gewerbetreibende, die verbundene Reiseleistungen anbieten Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 84 Absatz 1 Unterabsatz 3 Tourismusgesetz Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Tourismusgesetz, veröffentlicht, Staatsanzeiger Nr. 30/26.03.2013, S. 3, in Kraft getreten am 26.3.2013; geändert und ergänzt, SG Nr. 37/4.05.2018, in Kraft getreten am 4.5.2018)	 Inhalt der Versicherungsbescheinigung: Name, Rechtssitz und Verwaltungssitz, Adresse und Telefonnummer de Versicherers; Versicherungsdeckung; Versicherungssumme; Nummer der Versicherungspolice; Datum der Versicherungspolice.

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	4. Obligatorische Schiffsversicherung eines gecharterten Schiffes Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 259 Absatz 1 des Gesetzes über die Handelsschifffahrt Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetz über die Handelsschifffahrt, veröffentlicht, Staatsanzeiger Nr. 55/14.07.1970 und Nr. 56/17.07.1970 (in Kraft getreten am 1.1.1971; geändert, SG-Nr. 28/29.03.2018)	Die Versicherungspolice (die Versicherungsbescheinigung) muss folgende Angaben enthalten: 1. den Gegenstand der Versicherung (das versicherbare Interesse) bei der Beförderung von Gütern — Name des Schiffes; 2. die Versicherungssumme; 3. die abgedeckten Risiken; 4. die Laufzeit der Versicherung; 5. die Reise und die Zwischenhäfen, die das Schiff vor dem Bestimmungshafen anläuft; 6. den Ort und das Datum der Ausstellung der Police; 7. den Versicherungsnehmer; 8. die Benennung des Versicherers und die Unterschrift des Vertreters.
	5. Pflichtversicherung gegen Seerisiken des Hypothekenschuldners des Schiffes	Die Versicherungspolice (die Versicherungsbescheinigung) muss folgende Angaben enthalten:
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 259 Absatz 1 des Gesetzes über die Handelsschifffahrt	1. den Gegenstand der Versicherung (das versicherbare Interesse) bei der Beförderung von Gütern — Name des Schiffes;
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetz über die Handelsschifffahrt, veröffentlicht, Staatsanzeiger Nr. 55/14.07.1970 und Nr. 56/17.07.1970 (in Kraft getreten am 1.1.1971; geändert, SG-Nr. 28/29.03.2018)	 die Versicherungssumme; die abgedeckten Risiken; die Laufzeit der Versicherung; die Reise und die Zwischenhäfen, die das Schiff vor dem Bestimmungshafen anläuft;
		6. den Ort und das Datum der Ausstellung der Versicherungspolice;
		7. den Versicherungsnehmer;

8. die Benennung des Versicherers und die Unterschrift des Vertreters.

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	6. Haftpflichtversicherung des Charterers eines Schiffes Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 259 Absatz 1 des Gesetzes über die Handelsschifffahrt Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetz über die Handelsschifffahrt, veröffentlicht, Staatsanzeiger Nr. 55/14.07.1970 und Nr. 56/17.07.1970 (in Kraft getreten am 1.1.1971; geändert, SG-Nr. 28/29.03.2018)	Die Versicherungspolice (die Versicherungsbescheinigung) muss folgende Angaben enthalten: 1. den Gegenstand der Versicherung (das versicherbare Interesse) bei der Beförderung von Gütern — Name des Schiffes; 2. die Versicherungssumme; 3. die abgedeckten Risiken; 4. die Laufzeit der Versicherung; 5. die Reise und die Zwischenhäfen, die das Schiff vor dem Bestimmungshafen anläuft; 6. den Ort und das Datum der Ausstellung der Versicherungspolice; 7. den Versicherungsnehmer; 8. die Benennung des Versicherers und die Unterschrift des Vertreters.
	7. Haftpflichtversicherung des Schiffes zur Abdeckung von Seeforderungen Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 259 Absatz 1 des Gesetzes über die Handelsschifffahrt Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetz über die Handelsschifffahrt, veröffentlicht, Staatsanzeiger Nr. 55/14.07.1970 und Nr. 56/17.07.1970 (in Kraft getreten am 1.1.1971; geändert, SG-Nr. 28/29.03.2018)	 Inhalt der Versicherungspolice (Versicherungsbescheinigung): — Die Versicherungspolice (die Versicherungsbescheinigung) muss Angaben enthalten über: 1. den Gegenstand der Versicherung (das versicherbare Interesse) bei der Beförderung von Gütern — Name des Schiffes; 2. die Versicherungssumme; 3. die abgedeckten Risiken; 4. die Laufzeit der Versicherung; 5. die Reise und die Zwischenhäfen, die das Schiff vor dem Bestimmungshafen anläuft; 6. den Ort und das Datum der Ausstellung der Versicherungspolice;

7. den Versicherungsnehmer;

8. die Benennung des Versicherers und die Unterschrift des Vertreters.

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
TSCHECHIEN		_
DÄNEMARK	 Beraterhaftpflicht: Rechnungsprüfer (Revisorer) Gesetz/Rechtsvorschrift: § 3 Abs. 1 Nr. 6 des dänischen Gesetzes über zugelassene Rechnungsprüfer und Rechnungsprüfungsgesellschaften Nr. 1167 vom 9.9.2016. Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Offentliggørelsesdato (DATUM DER VERÖFFENTLICHUNG): 17.9.2016 	Die Rechnungsprüfer müssen von der dänischen Wirtschaftsbehörde zugelassen sein, was auch die Vorlage von Unterlagen über den Versicherungsschutz umfasst. Die dänische Wirtschaftsbehörde legt Bestimmungen über den Inhalt der Versicherung fest, die auch Umfang und Art der Versicherung und deren Dauer umfassen.
	2. Beraterhaftpflicht: Versicherungsvermittler Gesetz/Rechtsvorschrift: § 3 Absatz 2 Nr. 3 des dänischen Gesetzes über die Versicherungsvermittlung Nr. 41 vom 22.1.2018.	trauten Mitteln.
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Offentliggørelsesdato: 23.1.2018	Der Makler muss dem Versicherungsunternehmen oder der Bank eine Erklärung mit Angaben zur erforderlichen Haftpflichtversicherung vorlegen. Das Erklärungsformular wird von der DFSA erstellt. Mit der Abgabe dieser Erklärung garantiert das Versicherungsunternehmen, dass die Haftpflichtversicherung den Bestimmungen gemäß § 2 entspricht.
		Aus der Erklärung muss gemäß § 2 u. a. Folgendes hervorgehen:
		 Die Haftpflichtversicherung oder Sicherheit stellt sicher, dass der Versicherer oder die Bank unmittelbar für den Schaden haftet, den das Unternehmen durch Fahrlässigkeit erleidet;
		 Die Haftpflichtversicherung deckt die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in allen Ländern der Europäischen Union und in Ländern, mit denen die Union ein Finanzübereinkommen abgeschlossen hat;

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen	C 355/18
		 Die Schadensversicherung oder die Garantie umfasst die Deckung für den Widerruf der Deckungssumme für den Fall, dass sie durch einen oder mehrere Unfälle während eines Versicherungsjahres ausgeschöpft sein könnte (policy-backed reinstatement); 	DE
		— Die Schadensversicherung oder die Garantie deckt Schadenersatzansprüche, die innerhalb von 3 Jahren nach Beendigung der Versicherung oder der Garantie geltend gemacht und gemeldet werden, soweit keine neue Schadensversicherung bei einem anderen Versicherungsunternehmen abgeschlossen wurde oder eine neue Garantie für den Vermittler bei einer anderen Bank mit voller rückwirkender Deckung eingerichtet wurde.	An
	3. Beraterhaftpflicht: Finanzberater Gesetz/Rechtsvorschrift: § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Konsolidierungsgesetzes über Finanzberater und Immobilienkreditvermittler Nr. 1079 vom 5.7.2016.	§ 2 der Verordnung Nr. 653 vom 30.5.2018 über den Versicherungsschutz von Finanzberatern, Anlageberatern und Wohnungsbaudarlehensvermittlern, Garantiesysteme und den Umgang mit anvertrauten Mitteln.	ıtsblatt der l
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Offentliggørelsesdato: 13.7.2016	Der Finanzberater muss eine Erklärung des Versicherungsunternehmens (auf dem Formular der DFSA) mit Angaben zur erforderlichen Haftpflichtversicherung vorlegen. Mit der Abgabe dieser Erklärung garantiert das Versicherungsunternehmen, dass die Haftpflichtversicherung den Bestimmungen gemäß §§ 2-5 entspricht; siehe § 5.	Amtsblatt der Europäischen Union
		Aus der Erklärung muss gemäß §§ 2-3 u. a. Folgendes hervorgehen:	on
		— Die Haftpflichtversicherung oder Garantie stellt sicher, dass das Versicherungsunternehmen oder die Bank dem Geschädigten gegenüber direkt für Schäden haftet, die ein Finanzberater, Anlageberater oder Immobilienkreditvermittler bei fahrlässigen Umständen geltend macht, die von der Gesellschaft oder einer Partei verursacht wurden, für welche die Gesellschaft haftet;	
		— Die Haftpflichtversicherung deckt die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in Dänemark ab;	
		 Die Haftpflichtversicherung oder die Garantie deckt Schadenersatzansprüche, die innerhalb von 3 Jahren nach Beendigung der Versicherung oder der Garantie geltend gemacht und gemeldet werden, soweit keine neue Haftpflichtversicherung bei einem anderen Versicherungsunternehmen abgeschlossen wurde oder eine neue Garantie für die Gesellschaft bei einer anderen Bank mit voller rückwirkender Deckung eingerichtet wurde; 	18.10.2019

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
		 Die Haftpflichtversicherung oder die Garantie umfasst die Deckung für den Widerruf der Deckungssumme für den Fall, dass sie durch einen oder mehrere Unfälle während eines Versicherungsjahres ausgeschöpft sein könnte (policy-backed reinstatement); Die Versicherungssumme beträgt mindestens 1 500 000 DKK pro Versicherungsfall pro Versicherungsjahr und mindestens 3 000 000 DKK für alle Versicherungsfälle pro Versicherungsjahr.
	4. Beraterhaftpflicht: Immobilienkreditvermittler (boligkreditformidler) Gesetz/Rechtsvorschrift: § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Konsolidierungsgesetzes über Finanzberater und Immobilienkreditvermittler Nr. 1079 vom 5.7.2016. Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Offentliggørelsesdato: 13.7.2016	§ 2 der Verordnung Nr. 653 vom 30.5.2018 über den Versicherungsschutz von Finanzberatern, Anlageberatern und Wohnungsbaudarlehensvermittlern, Garantiesysteme und den Umgang mit anvertrauten Mitteln. Der Immobilienkreditvermittler muss eine Erklärung des Versicherungsunternehmens (Formular der DFSA) mit Angaben zur erforderlichen Haftpflichtversicherung einreichen. Mit der Abgabe dieser Erklärung garantiert das Versicherungsunternehmen, dass die Haftpflichtversicherung den Bestimmungen gemäß §§ 2-5 entspricht; siehe § 5. Aus der Erklärung muss gemäß §§ 2-3 u. a. Folgendes hervorgehen: — Die Haftpflichtversicherung oder Garantie stellt sicher, dass die Versicherungsgesellschaft oder die Bank dem Geschädigten gegenüber direkt für Schäden haftet, die ein Finanzberater, Anlageberater oder Immobilienkreditvermittler bei fahrlässigen Umständen geltend macht, die von der Gesellschaft oder einer Partei verursacht wurden, für welche die Gesellschaft haftet; — Die Haftpflichtversicherung oder -garantie erstreckt sich auf Länder der Europäischen Union und Länder, mit denen die Union ein Finanzabkommen geschlossen hat
		— Die Haftpflichtversicherung oder die Garantie deckt Schadenersatzansprüche, die innerhalb von 3 Jahren nach Beendigung der Versicherung oder der Garantie geltend gemacht und gemeldet werden, soweit keine neue Haftpflichtversicherung bei einem anderen Versicherungsunternehmen abgeschlossen wurde oder eine neue Garantie für die Gesellschaft bei einer anderen Bank mit voller rückwirkender Deckung eingerichtet wurde.

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
		 Die Haftpflichtversicherung oder die Garantie umfasst die Deckung für den Widerruf der Deckungssumme für den Fall, dass sie durch einen oder mehrere Unfälle während eines Versicherungsjahres ausgeschöpft sein könnte (policy-backed reinstatement). Ein Immobilienkreditvermittler muss über eine Haftpflichtversicherung oder eine Garantie mit einem Deckungsbetrag von mindestens 460 000 EUR pro Versicherungsfall pro Versicherungsjahr und mindestens 750 000 EUR für alle Versicherungsfälle pro Versicherungsjahr verfügen.
	5. Beraterhaftpflicht: Ejendomskreditselskab Gesetz/Rechtsvorschrift: § 3 Abs. 1 Nr. 5 des Konsolidierungsgesetzes über Immobilien-Kreditgesellschaften Nr. 1023 vom 30.8.2017. Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Konsolidierungsgesetz über Immobilien-Kreditgesellschaften Nr. 1023 vom 30.8.2017. Offentliggørelsesdato: 1.9.2017 Verordnung über den Informationsbedarf im Zusammenhang mit gewerblichen Hypotheken auf Immobilien und der Behandlung von anvertrauten Geldern und Garantien durch bestimmte Hypothekenvermittler	Es handelt sich hierbei um eine Anforderung, derzufolge die Gesellschaft (ejendomskreditselskabet), die mit Verbrauchern zu tun hat, ein separates Konto für die vereinbarten Mittel einrichtet und diese Mittel absichert. Eine Erklärung eines zugelassenen Rechnungsprüfers über die Sicherheit der Mittel ist der DFSA jährlich vorzulegen, vgl. § 3 Abs. 5. Damit ein Hypothekeninstitut anvertraute Mittel erhalten kann, siehe § 4-9 der Verordnung Nr. 1241 vom 8.11.2010 (über den Informationsbedarf im Zusammenhang mit gewerblichen Hypotheken auf Immobilien und der Behandlung von anvertrauten Geldern und Garantien durch bestimmte Hypothekenvermittler) ist eine Erklärung eines Versicherungsunternehmens oder einer Bank erforderlich, welche die Zahlung der anvertrauten Mittel garantiert, siehe § 10. Aus der Erklärung muss gemäß § 10 u. a. Folgendes hervorgehen: — Der Bürge garantiert das Recht, die Zahlung der anvertrauten Mittel einzufordern; diese Forderung kann von einem Verbraucher, der mit Hypotheken auf Immobilien mit dem Unternehmen zu tun hat, gegen das Unternehmen gerichtet werden; — Die Garantie gewährt dem Versicherten einen direkten Anspruch gegen den Bürgen; — Die Garantie muss Ansprüche im Zusammenhang mit den anvertrauten Mitteln während der Garantiezeit abdecken;
		 Die Garantie muss sich auf mindestens 1 Jahr erstrecken; Die Garantie unterliegt keinen anderen Einschränkungen als denjenigen, die durch diese Verordnung vorgesehen sind.

Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
 Haftpflichtversicherung Gesetz/Rechtsvorschrift: Erster Abschnitt, § 4 Abs. 2 Pflichtversicherungsgesetz Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Pflichtversicherungsgesetz vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Februar 2017 (BGBl. I S. 147) geändert worden ist 	 Name des Versicherers; Versicherungssumme; Bescheinigung, dass der Vertrag die Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung erfüllt.
2. Ausländische Kraftfahrzeuge Gesetz/Rechtsvorschrift: § 1 Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, veröffentlicht im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 925-2, das zuletzt durch Artikel 496 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist	 Name des Versicherers; Versicherungssumme; Bescheinigung, dass der Vertrag die Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung erfüllt.
3. Abfalltransporte Gesetz/Rechtsvorschrift: § 7 Abs. 2 Transportgenehmigungsverordnung (TgV) und spezifische Umwelthaftpflichtversicherung Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Transportgenehmigungsverordnung (TgV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411; 1997, 2861), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) geändert worden ist	 Name des Versicherers; Versicherungssumme; Bescheinigung, dass der Vertrag die Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung erfüllt.
	Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger 1. Haftpflichtversicherung Gesetz/Rechtsvorschrift: Erster Abschnitt, § 4 Abs. 2 Pflichtversicherungsgesetz Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Pflichtversicherungsgesetz vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Februar 2017 (BGBl. I S. 147) geändert worden ist 2. Ausländische Kraftfahrzeuge Gesetz/Rechtsvorschrift: § 1 Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, veröffentlicht im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 925-2, das zuletzt durch Artikel 496 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist 3. Abfalltransporte Gesetz/Rechtsvorschrift: § 7 Abs. 2 Transportgenehmigungsverordnung (TgV) und spezifische Umwelthaftpflichtversicherung Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Transportgenehmigungsverordnung (TgV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411; 1997, 2861), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462)

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C355/21

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	4. Luftfahrtunternehmen und andere Halter von Luftfahrzeugen	— Name des Versicherers;
	Gesetz/Rechtsvorschrift: § 2 Abs. 1 Z 3, § 37 Abs. 1, § 43 Abs. 1 und § 50 LuftVG in Verbindung mit §§ 102-104 LuftVZO	— Versicherungssumme;
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: 1) Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808; 2018 I 472) geändert worden ist; in Verbindung mit	Bescheinigung, dass der Vertrag die Verpflichtung zum Abschluss eines Versicherung erfüllt.
	2) Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 19. Juni 1964 (BGBl. I S. 370), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. März 2017 (BGBl. I S. 683) geändert worden ist	
	5. Haftung für Schäden durch Öl im Seetransport	— Name des Versicherers;
	Gesetz/Rechtsvorschrift: § 2 Ölschadengesetz, siehe auch Ölhaftungsgesetz	— Versicherungssumme;
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Ölschadengesetz vom 30. September 1988 (BGBl. I S. 1770), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 23 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist	Bescheinigung, dass der Vertrag die Verpflichtung zum Abschluss eine Versicherung erfüllt.
	6. Haftung für Sportboote	— Name des Versicherers;
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Anlage 7 Nr. 1 zu § 9 Abs. 2 Nr. 2 Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung: Anforderungen an Fahrzeuge, die mit Charterbescheinigung geführt werden dürfen	— Versicherungssumme;
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Binnenschifffahrt-Sportbootvermietungsverordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 572), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016) geändert worden ist	— Bescheinigung, dass der Vertrag die Verpflichtung zum Abschluss eine Versicherung erfüllt.

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	7. Abgasuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen durch staatlich anerkannte Kraftfahrzeugwerkstätten	— Name des Versicherers;
	Gesetz/Rechtsvorschrift: § 47b Abs. 2 Nr. 5 und 6 der Straßenverkehrs- Zulassungs-Ordnung und Anlage VIIIc der StVZO, Nr. 2.8 und 2.9	— Versicherungssumme;
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3723) geändert worden ist	— Bescheinigung, dass der Vertrag die Verpflichtung zum Abschluss eine Versicherung erfüllt.
	8. Anerkennung von Grundlehrgängen	— Name des Versicherers;
	Gesetz/Rechtsvorschrift:§ 33 Abs. 2 Nr. 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz	— Versicherungssumme;
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1617) geändert worden ist	Bescheinigung, dass der Vertrag die Verpflichtung zum Abschluss ein Versicherung erfüllt.
	9. Abfalltransport	— Name des Versicherers;
	Gesetz/Rechtsvorschrift: § 7 Abs. 2 Transportgenehmigungsverordnung (TgV) (Haftpflichtversicherung und spezifische Umwelthaftpflichtversicherung)	— Versicherungssumme;
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Transportgenehmigungsverordnung (TgV) vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411; 1997, 2861), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) geändert worden ist.	

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C355/23

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	10. Abfallverbringung	— Name des Versicherers;
	Gesetz/Rechtsvorschrift: §7 Abs. 1 Abfallverbringungsgesetz	— Versicherungssumme;
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Abfallverbringungsgesetz vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. November 2016 (BGBl. I S. 2452) geändert worden ist	
	11. Produkthaftung von Arzneimittelherstellern Gesetz/Rechtsvorschrift: § 88 Abs. 1, § 94 Arzneimittelgesetz (AMG)	— Name des Versicherers;
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist	
	12. Gefahrgutbeförderung Gesetz/Rechtsvorschrift: § 3 Abs. 1 Satz 4, Gefahrgutbeförderungsgesetz	— Name des Versicherers;
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gefahrgutbeförderungsgesetz vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) geändert worden ist	

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	13. Deckungsvorsorge für bestimmte Anlagen, von denen eine Umwelt- auswirkung ausgeht Gesetz/Rechtsvorschrift: § 19 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 Umwelthaftungsge- setz in Verbindung mit Anlage 2 (die Haftungsbestimmungen sind noch nicht in Kraft getreten, da die entsprechende Verordnung noch zu erlassen ist.) Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Umwelthaftungsgesetz vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634), das zuletzt durch Artikel 6 des Geset- zes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421) geändert worden ist	 Name des Versicherers; Versicherungssumme; Bescheinigung, dass der Vertrag die Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung erfüllt.
	14. Deckungsvorsorge für gentechnische Anlagen und die Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt Gesetz/Rechtsvorschrift: § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 1 Gentechnikgesetz. Da es noch keine Verordnung gibt, ist die Deckungsvorsorge noch nicht verbindlich vorgeschrieben Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2421) geändert worden ist	 Name des Versicherers; Versicherungssumme; Bescheinigung, dass der Vertrag die Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung erfüllt.
	15. Haftpflicht für den Betrieb von Schießstätten Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 27 Abs. 1 Waffengesetz Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist	 Name des Versicherers; Versicherungssumme; Bescheinigung, dass der Vertrag die Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung erfüllt.

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C 355/25

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	16. Betreuungsvereine Gesetz/Rechtsvorschrift: § 1908f Abs. 1 Nr. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	— Name des Versicherers;— Versicherungssumme;
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist	 Bescheinigung, dass der Vertrag die Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung erfüllt.
	17. Ausschuss für Betriebssicherheit Gesetz/Rechtsvorschrift: § 21 Abs. 2 Nr. 1 Betriebssicherheitsverordnung Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist	 Name des Versicherers; Versicherungssumme; Bescheinigung, dass der Vertrag die Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung erfüllt.
	18. Bewachungsgewerbe Gesetz/Rechtsvorschrift: § 34a Abs. 2 Nr. 3c Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Bewachungsverordnung Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: 1) Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) geändert worden ist, in Verbindung mit der 2) Bewachungsverordnung in der Fassung vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1378), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2692) geändert worden ist	Versicherung erfüllt.

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	19. Bodenabfertigungsdienst Gesetz/Rechtsvorschrift: § 3 (Bodenabfertigungsdienst-Verordnung in Ver-	— Name des Versicherers;
	bindung mit Anlage 3 Nr. 2 B Abs. 6	— Versicherungssumme;
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Bodenabfertigungsdienst-Verordnung vom 10. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2885), die zuletzt durch Artikel 6 Abs. 16 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist	Bescheinigung, dass der Vertrag die Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung erfüllt.
	20. Deponien	— Name des Versicherers;
	Gesetz/Rechtsvorschrift: § 19 Abs. 2 Deponieverordnung schreibt eine "Sicherheitsleistung" des Inhabers der Deponie, aber nicht notwendigerweise in der Form einer Haftpflichtversicherung vor.	— Versicherungssumme;
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist	— Bescheinigung, dass der Vertrag die Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung erfüllt.
	21. Überprüfung von Gewichten und Maßen/Prüfstellen	— Name des Versicherers;
	Gesetz/Rechtsvorschrift: § 44 Mess- und Eichverordnung	V
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Mess- und Eichverordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3098) geändert worden ist	 Versicherungssumme; Bescheinigung, dass der Vertrag die Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung erfüllt.

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C 355/27

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	22. Deckungsvorsorge für Entsorgungsfachbetriebe Gesetz/Rechtsvorschrift: § 6 Entsorgungsfachbetriebeverordnung schreibt einen Nachweis über einen ausreichenden Versicherungsschutz vor Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), die durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist	 Name des Versicherers; Versicherungssumme; Bescheinigung, dass der Vertrag die Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung erfüllt.
	 23. Haftung bei der Inspektion von Gasanlagen und deren Installation durch staatlich zugelassene Werkstätten Gesetz/Rechtsvorschrift: Anlage VIIa der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), Nr. 2.8 und 2.9 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3723) geändert worden ist 	 Name des Versicherers; Versicherungssumme; Bescheinigung, dass der Vertrag die Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung erfüllt.
	24. Haftung des Jägers Gesetz/Rechtsvorschrift: § 17 Abs. 1 Nr. 4 Bundesjagdgesetz. Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist	 Name des Versicherers; Versicherungssumme; Bescheinigung, dass der Vertrag die Verpflichtung zum Abschluss eine Versicherung erfüllt.

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	25. Betriebshaftung für Kernkraftwerke und Eigentümer von Kernbrennstoffen und anderen radioaktiven Stoffen sowie für Nutzer ionisierender Strahlung	Name des Versicherers; Versicherungssumme;
	Gesetz/Rechtsvorschrift: § 13 Atomgesetz in Verbindung mit der Atomrechtlichen Deckungsvorsorgeverordnung und § 24 Abs. 1 Nr. 5 Strahlenschutzverordnung und § 28b Abs. 1 Nr. 5 Röntgenverordnung	 Bescheinigung, dass der Vertrag die Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung erfüllt.
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: 1) Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1122) geändert worden ist	
	2) Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220), die zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist	
	3) Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Januar 2017 (BGBl. I S. 114, 1222) geändert worden ist	
	4) Röntgenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist	
	26. Lohnsteuerhilfevereine	— Name des Versicherers;
1	Gesetz/Rechtsvorschrift: § 25 Abs. 2 Steuerberatungsgesetz in Verbindung mit § 2 Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Lohnsteuerhilfevereine	 Versicherungssumme; Bescheinigung, dass der Vertrag die Verpflichtung zum Abschluss einer
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: 1) Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist	Versicherung erfüllt.
	2) Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfevereine vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1906), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2360) geändert worden ist	

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	27. Makler und Bauträger	— Name des Versicherers;
	Gesetz/Rechtsvorschrift: § 2 Makler- und Bauträgerverordnung	— Versicherungssumme;
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Makler- und Bauträgerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2479), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Mai 2018 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist	Bescheinigung, dass der Vertrag die Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung erfüllt.
	28. Notare	— Name des Versicherers;
	Gesetz/Rechtsvorschrift: § 19a, § 67 Abs. 3 Nr. 3 Bundesnotarordnung	— Versicherungssumme;
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist	- Bescheinigung, dass der Vertrag die Verpflichtung zum Abschluss einer
	29. Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige	— Name des Versicherers;
	Gesetz/Rechtsvorschrift: § 36 Abs. 3 Nr. 3b Gewerbeordnung	— Versicherungssumme;
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) geändert worden ist	Bescheinigung, dass der Vertrag die Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung erfüllt.
	30. Patentanwälte	— Name des Versicherers;
	Gesetz/Rechtsvorschrift: § 45 Patentanwaltsordnung	— Versicherungssumme;
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist	Bescheinigung, dass der Vertrag die Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung erfüllt.

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
31. Pharmazeutische Unternehmer	— Name des Versicherers;
Gesetz/Rechtsvorschrift: §§ 88 und 94 Arzneimittelgesetz (AMG)	— Versicherungssumme;
Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist	 Bescheinigung, dass der Vertrag die Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung erfüllt.
32. Prüfingenieure (Bauingenieurwesen)	— Name des Versicherers;
Gesetz/Rechtsvorschrift: § 15 Abs. 2 Nr. 7 Anordnung über Bauvorlagen, bautechnische Prüfungen und Überwachung	— Versicherungssumme;
Anmerkung: In den beigetretenen Ländern fortgeltendes Recht der ehem. Deutschen Demokratischen Republik gem. Art. 3 Nr. 32 Buchst. a EinigVtrVbg v. 18.9.1990 (BGBl. II 1239) nach Maßgabe des Artikels 9 EinigVtr vom 31.8.1990 in Verbindung mit Artikel 1 G vom 23.9.1990 (BGBl. II 885, 1239, in Kraft getreten am 3.10.1990; vgl. auch Teil II dieser Auflistung)	— Bescheinigung, dass der Vertrag die Verpflichtung zum Abschluss eine Versicherung erfüllt.
Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Anordnung über Bauvorlagen, bautechnische Prüfungen und Überwachung vom 13. August 1990 (GBl. DDR 1990 I S. 1400).	
33. Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen	— Name des Versicherers;
Gesetz/Rechtsvorschrift: § 7 Abs. 1 Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten nach dem Bauproduktegesetz	— Versicherungssumme;
Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten nach dem Bauproduktegesetz (Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung der Heizkesselwirkungsgradrichtlinie) vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 796), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2449) geändert worden ist	 Bescheinigung, dass der Vertrag die Verpflichtung zum Abschluss eine Versicherung erfüllt.
	Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger 31. Pharmazeutische Unternehmer Gesetz/Rechtsvorschrift: §§ 88 und 94 Arzneimittelgesetz (AMG) Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757) geändert worden ist 32. Prüfingenieure (Bauingenieurwesen) Gesetz/Rechtsvorschrift: § 15 Abs. 2 Nr. 7 Anordnung über Bauvorlagen, bautechnische Prüfungen und Überwachung Anmerkung: In den beigetretenen Ländern fortgeltendes Recht der ehem. Deutschen Demokratischen Republik gem. Art. 3 Nr. 32 Buchst. a EinigVtrvbg v. 18.9.1990 (BGBl. II 1239) nach Maßgabe des Artikels 9 EinigVtr vom 31.8.1990 in Verbindung mit Artikel 1 G vom 23.9.1990 (BGBl. II 885, 1239, in Kraft getreten am 3.10.1990; vgl. auch Teil II dieser Auflistung) Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Anordnung über Bauvorlagen, bautechnische Prüfungen und Überwachung vom 13. August 1990 (GBl. DDR 1990 I S. 1400). 33. Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen Gesetz/Rechtsvorschrift: § 7 Abs. 1 Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten nach dem Bauproduktegesetz Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten nach dem Bauproduktegesetz Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten nach dem Bauproduktegesetz Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten nach dem Bauproduktegesetz Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten nach dem Bauproduktegesetz Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Verordnung über das Inverkehrbringen von Heizkesseln und Geräten nach dem Bauproduktegesetz

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C 355/31

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen	C 355/32
	34. Rechtsanwälte Gesetz/Rechtsvorschrift: § 51 Bundesrechtsanwaltsordnung und § 7 Europäisches Rechtsanwaltsgesetz Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: 1) Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist 2) Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 1349), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist	Bescheinigung, dass der Vertrag die Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung erfüllt.	DE Amts
	35. Schausteller Gesetz/Rechtsvorschrift: § 55f Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit § 1 Schaustellerhaftpflichtverordnung in Bezug auf die Haftung von Schaustellergeschäften, mit denen Personen befördert oder bewegt werden Schaufahren mit Kraftfahrzeugen, Steilwandbahnen mit Kraftfahrzeugen Schießgeschäfte, Schießbuden, Zirkusse, Schaustellungen von gefährlichen Tieren, Reitbetriebe Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: 1) Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) geändert worden ist 2) Schaustellerhaftpflichtverordnung vom 17. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1598), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. März 2010 (BGBl. I S. 264) geändert worden ist	Bescheinigung, dass der Vertrag die Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung erfüllt.	Amtsblatt der Europäischen Union
	36. Konformitätsbewertungsstelle im Sinne von § 14 Abs. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes Gesetz/Rechtsvorschrift: §13 Abs. 8 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist	 Versicherungssumme; Bescheinigung, dass der Vertrag die Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung erfüllt. 	18.10.201

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	37. Selbstständige Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Partnerschaftsgesellschaften Gesetz/Rechtsvorschrift: § 67 StBerG Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist	 Name des Versicherers; Versicherungssumme; Bescheinigung, dass der Vertrag die Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung erfüllt.
	38. Geräte und Verbraucherprodukte	— Name des Versicherers;
	Gesetz/Rechtsvorschrift: § 3 Abs. 3 Nr. 4 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)	— Versicherungssumme;
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist	— Bescheinigung, dass der Vertrag die Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung erfüllt.
	39. Haftung von Trägern von Entwicklungsdiensten zugunsten von Entwicklungshelfern (kombiniert mit einer entsprechenden Krankenversicherung)	Name des Versicherers; Versicherungssumme;
	Gesetz/Rechtsvorschrift: § 6 Entwicklungshelfer-Gesetz Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist	 Bescheinigung, dass der Vertrag die Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung erfüllt.
	40. Überwachungsorganisationen	— Name des Versicherers;
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Anlage VIIIb Nr. 26 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)	— Versicherungssumme;
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3723) geändert worden ist	— Bescheinigung, dass der Vertrag die Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung erfüllt.

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C 355/33

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	41. Waffenscheine, Schützenvereine	— Name des Versicherers;
	Gesetz/Rechtsvorschrift: § 4 Abs. 1 Nr. 5 Waffengesetz (WaffG)	— Versicherungssumme;
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist	Bescheinigung, dass der Vertrag die Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung erfüllt.
	42. Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	— Name des Versicherers;
	Gesetz/Rechtsvorschrift: § 54 der Wirtschaftsprüferordnung in Verbindung mit §§ 1 und 2 Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflichtversicherungsverordnung	— Versicherungssumme;
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist	Bescheinigung, dass der Vertrag die Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung erfüllt.
	43. Vertrauensdienste	— Name des Versicherers;
	Gesetz/Rechtsvorschrift: § 24 Abs. 2c in Verbindung mit Artikel 13 der Verordung (EU) Nr. 910/2014 in Verbindung mit § 10 Vertrauensdienstege-	— Versicherungssumme;
	setz (VDG) Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Vertrauensdienstegesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist	Bescheinigung, dass der Vertrag die Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung erfüllt.
	44. Zwangsverwalter	— Name des Versicherers;
	Gesetz/Rechtsvorschrift: § 1 Abs. 4 Zwangsverwalterverordnung	— Versicherungssumme;
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Zwangsverwalterverordnung vom 19. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2804)	Bescheinigung, dass der Vertrag die Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung erfüllt.

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
ESTLAND	1. Haftpflichtversicherung von Schiffseigentümern für Seeforderungen	§ 77³ Versicherungspolice
	Gesetz/Rechtsvorschrift: § 77, Gesetz über die Handelsschifffahrt, verabschiedet am 5.6.2002, in Kraft getreten am 1.10.2002	(1) Das Bestehen eines Haftpflichtversicherungsvertrages ist durch eine an Bord des Schiffes mitgeführte Versicherungspolice nachzuweisen.
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: RT I 2002, 55, 345	(2) Eine Haftpflichtversicherungspolice muss folgende Angaben enthalten:
		1) Name des Schiffes, dessen IMO-Nummer und Name des Heimathafens;
		2) Name und Hauptgeschäftssitz des Schiffseigentümers;
		3) Art und Laufzeit der Haftpflichtversicherung;
		4) Name und Hauptgeschäftssitz des Versicherungsunternehmens.
		(3) Die Versicherungspolice eines Schiffes unter der estnischen Nationalflagge muss entweder in englischer Sprache oder in estnischer und englischer Sprache verfasst sein.
		§ 77 ⁵ Gültigkeitsbescheinigung der Haftpflichtversicherung bei Verletzung von Leben, Gesundheit oder Körper von Fahrgästen
		(1) Im Falle der internationalen Personenbeförderung ist bei der estnischen Schifffahrtsverwaltung eine entsprechende Bescheinigung zu beantragen, um das Bestehen und die Gültigkeit der Haftpflichtversicherung oder einer anderen finanziellen Sicherheit nachzuweisen, die den Anforderungen des Unterabschnitts 77 ⁴ Absatz 1 dieses Gesetzes entspricht. Entspricht der Haftpflichtversicherungsvertrag oder ein anderer Vertrag über eine finanzielle Sicherheit den Anforderungen des Unterabschnitts 77 ⁴ Absatz 1 dieses Gesetzes, stellt die estnische Schifffahrtsverwaltung eine Bescheinigung über das Bestehen und die Gültigkeit der Haftpflichtversicherung oder einer anderen finanziellen Sicherheit aus (nachstehend Bescheinigung über die Haftpflichtversicherung oder eine andere finanzielle Sicherheit). Werden die Anforderungen nicht erfüllt, verweigert die estnische Schifffahrtsverwaltung die Ausstellung der Bescheinigung.

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen	C 355/36
	2. Allgemein — für jeden Versicherungsnehmer Gesetz/Rechtsvorschrift: Estnisches Gesetz über Schuldverhältnisse Artikel 434	 (2) Eine Bescheinigung über eine Haftpflichtversicherung oder eine andere finanzielle Sicherheit wird für eine Laufzeit ausgestellt, die die Laufzeit des Haftpflichtversicherungsvertrages oder eines anderen Vertrags über eine finanzielle Sicherheit, auf dessen Grundlage die Bescheinigung ausgestellt wird, nicht überschreiten darf. (3) Das Verfahren in Bezug auf die Beantragung, die Ausstellung, den Widerruf und die Aufrechterhaltung einer Bescheinigung über eine Haftpflichtversicherung oder eine andere finanzielle Sicherheit sowie die Form der Bescheinigung werden durch eine Verordnung des Ministers für Wirtschaft und Kommunikation festgelegt. (4) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Ausstellung einer Bescheinigung über eine Haftpflichtversicherung oder eine andere finanzielle Sicherheit ist eine staatliche Gebühr zu entrichten. 1) Name und Anschrift des Versicherungsnehmers und der versicherten Person, es sei denn, es handelt sich um eine Inhaberpolice; 2) die Versicherungsklasse, eine Definition des Gegenstandes des Versicherungsvertrages, eine Liste der versicherten Risiken und die Frist für die Meldung eines Versicherungsfalles; 	Amtsblatt der Europäischen Union
		 3) die Versicherungssumme oder die Grundlagen für deren Berechnung; 4) das Datum des Inkrafttretens des Vertrags und die Dauer einer etwaigen Vertragsverlängerung sowie die Dauer des Versicherungsschutzes; 5) im Falle einer Pflichtversicherung die Rechtsvorschriften, die den Abschluss eines Versicherungsvertrags verbindlich vorschreiben. 	
IRLAND	Haftpflichtversicherung für Fahrer/Kraftfahrzeugversicherung Gesetz/Rechtsvorschrift: Abschnitt 56 Straßenverkehrsgesetz 1961	Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass eine Police ausgestellt wurde, und es müssen andere vorgeschriebene Angaben nach Abschnitt 66 Straßenverkehrsgesetz 1961 enthalten sein	18.10.2019

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	 Haftpflichtversicherung für Luftfahrzeuge Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetz über Flugsicherung und Lufttransport 1936 	Eine Bescheinigung muss die Angaben enthalten, die der Minister vorsehen kann (Abschnitt 28)
	 Haftpflichtversicherung für Straßenbahnwagen/LUAS Gesetz/Rechtsvorschrift: Transportgesetz (Eisenbahninfrastruktur) 2001 Abschnitt 57 	Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass eine Police ausgestellt wurde, und es müssen andere vorgeschriebene Angaben nach Abschnitt 66 Straßen- verkehrsgesetz 1961 enthalten sein
	4. Haftpflichtversicherung für Schiffe Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetz über die Meeresverschmutzung (verschiedene Bestimmungen) 2006 — Abschnitt 9	 a) Name des Schiffes, Unterscheidungssignal und Name des Heimathafens; b) Name und Hauptgeschäftssitz des Schiffseigentümers; c) IMO-Schiffsidentifizierungsnummer;
		 d) Art und Laufzeit der Sicherheit; e) Name und Hauptgeschäftssitz des Versicherers oder sonstigen Sicherheitsgebers und gegebenenfalls Geschäftssitz, an dem die Versicherung abgeschlossen oder die sonstige Sicherheit gewährt wurde; f) Geltungsdauer der Bescheinigung, die nicht länger als die Geltungsdauer der Versicherung oder sonstigen Sicherheit sein darf
		der Versicherung oder sonstigen Sicherheit sein darf. [Artikel 7 Absatz 2 der Anlage]

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C 355/37

Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger

Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen

GRIECHENLAND

Mitgliedstaat

Versicherung (oder andere finanzielle Sicherheit) der zivilrechtlichen Neben dem Namen des Schiffes, dessen Registriernummer und dem Heimat-Haftung für die Beseitigung von Wracks

Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 7 des Gesetzes Nr. 2881/2001 "Beseitigung von Schiffswracks und anderen Bestimmungen"

Artikel 108 des Gesetzes Nr. 4504/2017 (in Kraft getreten am 1.1.2018)

Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Griechischer Staatsanzeiger A 16/6.2.2001

Griechischer Staatsanzeiger A 184/29.11.2017

2. Haftpflichtversicherung von Schiffseigentümern zur Abdeckung von a) Name des Schiffes, dessen IMO-Nummer und Name des Heimathafens; Seeforderungen

Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 4 des Präsidialerlasses 6/2012 "Umsetzung der Richtlinie 2009/20/EG über die Versicherung von Schiffseigentümern für Seeforderungen", mit Wirkung zum 31.12.2011

Gesetz Nr. 1923/1991 "Ratifizierung des am 19.11.1976 in London unterzeichneten Internationalen Übereinkommens über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen", geändert durch das Gesetz 3743/2009 "Ratifizierung des Protokolls von 1996 zur Änderung des Übereinkommens über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen von 1976"

Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Griechischer Staatsanzeiger A 7/20.1.2012;

Griechischer Staatsanzeiger A 13/14.2.1991; Griechischer Staatsanzeiger A 24/13.2.2009

hafen, dem Namen und dem Hauptgeschäftssitz des Schiffseigentümers, der Art und Dauer der Versicherung und der Anschrift des Hauptversicherers muss die Bescheinigung die unwiderrufliche Klausel enthalten, die jede Forderung in Zusammenhang mit Wrackbeseitigungskosten direkt gegen den Versicherer oder eine andere Person, die eine finanzielle Sicherheit bietet, nur dann geltend gemacht werden kann, wenn sie darüber informiert wurde, dass diese Kosten entstanden sind, ohne dass das Eintreten des Risikos gemeldet werden muss, und unabhängig von einer entsprechenden Erklärung des eingetragenen Eigentümers oder einem Verzicht des Versicherers auf das Recht, Einwendungen aus der Versicherung gegen den Staat oder die Organisation geltend zu machen.

- b) Name und Hauptgeschäftssitz des Schiffseigentümers;
- c) Art und Laufzeit der Versicherung; und
- d) Name und Hauptgeschäftssitz des Versicherers oder sonstigen Sicherheitsgebers sowie gegebenenfalls Geschäftssitz, an dem die Versicherung gewährt wird.

3. Haftpflichtversicherung von Schiffen mit einer Bruttoraumzahl von a) Name des Schiffes, dessen IMO-Nummer und Name des Heimathafens; weniger als 300

Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 1, 2 und 3 der Ministerialentscheidung Nr. 3332.10/04/2013 zur Regelung der zivilrechtlichen Haftung von Schiffseigentümern von Schiffen, die im Seeverkehr eingesetzt werden, die die frühere Ministerialentscheidung Nr. 3332.2/01/2012 mit dem gleichen Inhalt ersetzt

Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Griechischer Staatsanzeiger B 1505/20.6.2013; Griechischer Staatsanzeiger B 2822/19.10.2012;

- b) Name und Hauptgeschäftssitz des Schiffseigentümers;
- c) Art und Laufzeit der Versicherung; und
- Name und Hauptgeschäftssitz des Versicherers oder sonstigen Sicherheitsgebers sowie gegebenenfalls Geschäftssitz, an dem die Versicherung gewährt wird.

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	4. Versicherung (oder andere finanzielle Sicherheit) der zivilrechtlichen Haftung des eingetragenen Eigners eines Schiffes mit einer Bruttoraumzahl von mehr als 1 000 für Verschmutzungsschäden Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 7 des Gesetzes Nr. 3393/2005 "Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens von 2001 über die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden" Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Griechischer Staatsanzeiger 242/4.10.2005	 a) Name des Schiffes, Unterscheidungssignal und Name des Heimathafens; b) Name und Hauptgeschäftssitz des Schiffseigentümers; c) IMO-Schiffsidentifizierungsnummer; d) Art und Laufzeit der Sicherheit; e) Name und Hauptgeschäftssitz des Versicherers oder sonstigen Sicherheitsgebers und gegebenenfalls Geschäftssitz, an dem die Versicherung abgeschlossen oder die sonstige Sicherheit gewährt wurde; und f) Geltungsdauer der Bescheinigung, die nicht länger als die Geltungsdauer der Versicherung oder sonstigen Sicherheit sein darf.
SPANIEN	_	_
FRANKREICH	 Motorisierte Landfahrzeuge Gesetz/Rechtsvorschrift: Versicherungsgesetzbuch, Artikel L. 211-1 (Straßenverkehrsordnung, Artikel L. 324-1) Gesetz Nr. 58-208 vom 27. Februar 1958, Artikel 1 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: JORF (Journal officiel de la République française — Amtsblatt der Französischen Republik) vom 28. Februar 1958, Seite 2148 	Versicherungsgesetzbuch, Artikel R. 211-15: Aus allen Belegen müssen folgende Daten hervorgehen: a) Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens; b) Name und Anschrift des Versicherungsnehmers; c) die Nummer der Versicherungspolice; d) Laufzeit der Versicherung in Bezug auf die gezahlte Prämie oder einen Anteil davon; e) die Merkmale des Fahrzeugs, insbesondere das Kennzeichen oder, in Ermangelung eines Kennzeichens, gegebenenfalls die Motornummer.

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C 355/39

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	2. Liftbetreiber	Versicherungsgesetzbuch, Artikel A. 220-4:
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Versicherungsgesetzbuch, Artikel L. 220-1 Gesetz Nr. 63-708 vom Donnerstag, den 18. Juli 1963, Artikel 1	Oben rechts muss das Dokument den Vermerk "Versicherungsbescheinigung (Artikel L. 220-1 des Versicherungsgesetzbuchs)" enthalten.
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: JORF vom Freitag, den	Dieses Dokument muss auch folgende Angaben enthalten:
	19. Juli 1963, Seite 6627	 Name, Anschrift und Stempel des ausstellenden Versicherungsunternehmens;
		— Nummer der Versicherungspolice;
		Name und Firmenname und Anschrift des versicherten Betreibers;
		— geografische Angabe, unter der der Lift allgemein bekannt ist;
		 Angabe des Gültigkeitszeitraums, der auf eine der folgenden Weisen deutlich dargestellt werden muss:
		a) Gültig vom bis zum
		b) Gültig für (Tage oder Monate) ab
		Das Begleitdokument muss das betreffende Transportmittel definieren und alle seine Bestandteile gemäß Artikel R. 220-1 identifizieren. Die oben genannten Teile sind vom ausstellenden Versicherungsunternehmen oder anderenfalls vom Betreiber vor Inbetriebnahme der Anlage auf dem Begleitdokument anzugeben. In der Versicherungsbescheinigung ist darauf hinzuweisen, dass die Vorlage der Bescheinigung gemäß Artikel R. 220-8 nur eine Vermutung der vom Versicherer zu tragenden Garantie darstellt. Sie darf keine anderen als die in diesem Artikel genannten Informationen enthalten, mit der möglichen Ausnahme des Nachweises der Prämienzahlung.

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	3. Architekten	Verordnung vom 15. Juli 2003:
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetz Nr. 77-2 vom 3. Januar 1977, Artikel 16	Versicherungsbescheinigung:
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: JORF vom 4. Januar 1977, Seite 71	Das unterzeichnende Versicherungsunternehmen bescheinigt hiermit die Ausstellung einer Versicherungspolice an:
		Herrn/Frau
		Status:
		Sitz der Gesellschaft:
		Registrierungsnummer gemäß Auftrag:
		Firma:
		Sitz:
		Registrierungsnummer gemäß Auftrag:
		Nummer der Versicherungspolice in Bezug auf eine etwaige Haftung, die sich aus den Handlungen ergeben kann, die er/sie beruflich ausführt, oder den Handlungen seiner/ihrer Mitarbeiter für das Jahr (angeben).
	4. Vermesser	Verordnung Nr. 96-478 vom 31. Mai 1996, Artikel 128:
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetz Nr. 46-942 vom 7. Mai 1946, Artikel 8-1 und Artikel 9-1	Der Nachweis des Versicherungsschutzes gemäß Artikel xxx ist dem Regierungspräsidium durch Vorlage einer Bescheinigung mit folgenden Angaben zu
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: JORF vom 8. Mai 1946, Seite 3889	erbringen: — Verweis auf die gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen;
		Firmenname des autorisierten Versicherungsunternehmens;
		— Laufzeit des Vertrags;
		Name und Anschrift des Vertragsnehmers;
		— Umfang und Höhe der Garantien.

gegebenenfalls des Vorliegens eines kollektiven zehnjährigen Haftungsvertrags sowie der Höhe des absoluten Selbstbehalts.

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	6. Eigentümer des Werkes, Verkäufer oder bevollmächtigter Vertreter des Eigentümers des Werkes (Schäden an Werken) Gesetz/Rechtsvorschrift: Versicherungsgesetzbuch, Artikel L. 242-1 Gesetz Nr. 78-12 vom 4. Januar 1978, Artikel 12 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: JORF vom 5. Januar 1978, Seite 188	Versicherungsgesetzbuch, Artikel A. 243-3: 1. In jedem Fall müssen die folgenden Informationen enthalten sein: a) Firmenname und Anschrift des Versicherungsnehmers; b) Die individuelle Identifikationsnummer des Versicherten, die gemäß Artikel D. 123-235 des Handelsgesetzbuches ausgestellt wurde, oder die Identifikationsnummer gemäß Artikel 214 ff. der Richtlinie 2006/112/EG; c) Name, Anschrift des Geschäftssitzes und vollständige Kontaktdaten des Versicherers und gegebenenfalls Geschäftssitz, an dem die Sicherheit gewährt wurde; d) Vertragsnummer; e) Gültigkeitsdauer; f) Datum, an dem die Bescheinigung ausgestellt wird; 2. Und, je nach Fall: a) Wenn sich die Versicherungsbescheinigung auf eine Reihe von Baumaßnahmen bezieht, sind die Haftungsgrenzen unter Berücksichtigung der folgenden Merkmale anzugeben: — der vom Versicherten ausgeübten Tätigkeit(en) oder Aufgabe(n); — des Datums (der Daten) der Eröffnung der Baustelle(n); — des geografischen Umfangs der abgedeckten Baumaßnahmen; — der Kosten der Baumaßnahmen; — der Kosten der Baumaßnahmen; — gegebenenfalls der Versicherungssumme gemäß Vertrag des Versicherten; — der Art der verwendeten Techniken; — gegebenenfalls des Vorliegens eines kollektiven zehnjährigen Haftungsvertrags sowie der Höhe des absoluten Selbstbehalts.

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	8. Minderjährige, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind	Sozial- und Familiengesetzbuch, Artikel L. 227-29
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Sozial- und Familiengesetzbuch, Artikel L. 227-5 Gesetz Nr. 2001-624 vom 17. Juli 2001, Artikel 13 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: JORF Nr. 164 vom 18. Juli 2001, Seite 11496, Text Nr. 1	Der Abschluss der Verträge wird durch eine vom Versicherer ausgestellte Bescheinigung begründet und muss die folgenden Hinweise enthalten: 1. Verweis auf die gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen. 2. Firmenname des/der betreffenden Versicherungsunternehmen(s);
		 Nummer des abgeschlossenen Versicherungsvertrages; Laufzeit des Vertrags; Name und Anschrift des Versicherungsnehmers; Umfang und Höhe der Garantien;
	9. Jagd	7. Art der betreffenden Tätigkeiten. Versicherungsgesetzbuch, Anhang zu Artikel A. 230-6:
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Umweltgesetzbuch, Artikel L. 423-16 Gesetz Nr. 75-347 vom 14. Mai 1975, Artikel 2	(Name und Geschäftssitz des Unternehmens und obligatorische Angaben) Jagdhaftpflichtversicherungsbescheinigung
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: JORF Nr. 0112 vom 15. Mai 1975, Seite 4899	Das oben genannte Versicherungsunternehmen bescheinigt, dass Herr mit Wohnsitz in für die Zeit vom bis zum 30. Juni gemäß Versicherungsvertrag Nr unterzeichnet von versichert ist. Gemäß den in Artikel L. 223-13 des neuen Gesetzbuches für Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la pêche maritime) festgelegten Mindestbedingungen deckt dieser Vertrag jede zivilrechtliche Haftung des Jägers ohne Höchsthaftungssumme für Personenschäden ab, die durch die Jagd oder Beseitigung schädlicher Tiere und durch Hunde in der Obhut des Jägers verursacht wurden.
		Gegenüber den Opfern von Unfällen oder deren Angehörigen darf keine Verwirkung geltend gemacht werden.
		Unterzeichnet am (Datum)

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	10. Jagd im Meer	Versicherungsgesetzbuch, Anhang zu Artikel A. 230-6:
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Umweltgesetzbuch, Artikel L. 423-3	(Name und Geschäftssitz des Unternehmens und obligatorische Angaben)
	Gesetz Nr. 68-918 vom Donnerstag, 24. Oktober 1968	Jagdhaftpflichtversicherungsbescheinigung
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: JORF vom Samstag, 26. Oktober 1968, Seite 10069	Das oben genannte Versicherungsunternehmen bescheinigt, dass Herr mit Wohnsitz in für die Zeit vom bis zum 30. Juni gemäß Versicherungsvertrag Nr, abgeschlossen von, versichert ist. Gemäß den in Artikel L. 223-13 des neuen Gesetzbuches für Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la pêche maritime) festgelegten Mindestbedingungen deckt dieser Vertrag jede zivilrechtliche Haftung des Jägers ohne Höchsthaftungssumme für Personenschäden ab, die durch die Jagd oder Beseitigung schädlicher Tiere und durch Hunde in der Obhut des Jägers verursacht wurden.
		Gegenüber den Opfern von Unfällen oder deren Angehörigen darf keine Verwirkung geltend gemacht werden.
		Unterzeichnet am (Datum)
		Im Namen des Unternehmens
	11. Organisation und Verkauf von Reisen und Aufenthalten	Tourismusgesetzbuch, Artikel L. 211-40:
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Tourismusgesetzbuch, Artikel L. 211-18	a) Verweis auf die gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen;
	Gesetz Nr. 92-645 vom 13. Juli 1992, Artikel 4	b) Firmenname des autorisierten Versicherungsunternehmens;
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: JORF Nr. 162 vom 14. Juli 1992, Seite 9457	c) Nummer des abgeschlossenen Versicherungsvertrages;
	1772, seice 7.157	d) Laufzeit des Vertrags;
		e) Name und Anschrift, gegebenenfalls mit Angabe des Firmennamens und der Anschrift des abgesicherten Reiseunternehmens;
		f) Umfang der Garantien.
		Die versicherte Partei muss gegenüber dem in Artikel L. 141-2 genannten Registrierungsausschuss jedes Jahr die Gültigkeit des Vertrags nachweisen.

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	12. Besitzer von gefährlichen Hunden	Verordnung Nr. 99-1164 vom 29. Dezember 1999:
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetzbuch für Landwirtschaft und Seefischerei: Artikel L. 921-3	Artikel 4. Die Vorlage einer vom Versicherer erstellten besonderen Bescheinigung gilt als Erfüllung der Versicherungspflicht nach Artikel 211-3 Nummer II des Agrargesetzbuchs.
	Gesetz Nr. 99-5 vom 6. Januar 1999, Artikel 2	
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: JORF Nr. 5 vom 7. Juli 1999, Seite 327	Ist der Versicherungsnehmer nicht der Eigentümer oder Halter des Tieres, so ist in der Bescheinigung der Name des Besitzers oder des Hundehalters anzugeben.
KROATIEN	1. Haftung für nukleare Schäden Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 2, 8 und 16 Gesetz über die Haftung für nukleare Schäden (Kroatisches Amtsblatt Nr. 143/98), in Kraft getreten am 7.11.1998 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetz über die Haftung für nukleare Schäden, (Kroatisches Amtsblatt Nr. 143/98, (1760), 30.10.1998)	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten: — die Vertragsparteien, — die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung, — das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist, — die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes, — die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist,
		— die Prämie oder den Beitrag (Anteil),
		— das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und
		— die Unterschrift der Vertragsparteien.

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C 355/47

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	2. Haftpflichtversicherung für Umweltschäden Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 4, 117, 205 Umweltschutzgesetz (Kroatisches Amtsblatt Nr. 80/13, 153/13, 78/15, 12/18), in Kraft getreten am 6.7.2013 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Umweltschutzgesetz (Amtsblatt der Republik Kroatien Nr. 80/2013, (1659), 28.6.2013; 153/2013, (3221), 18.12.2013; 78/2015, (1498), 17.7.2015; 12/2018, (264), 7.2.2018)	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten: — die Vertragsparteien, — die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung, — das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist, — die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes, — die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist, — die Prämie oder den Beitrag (Anteil), — das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und — die Unterschrift der Vertragsparteien.
	3. Versicherung für Konstruktionsfehler Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 90 Absatz 4, Artikel 91 und 124 Gesetz über nachhaltige Abfallwirtschaft (Amtsblatt Nr. 94/2013, 73/2017), in Kraft getreten am 22.7.2013 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetz über nachhaltige Abfallwirtschaft (Amtsblatt Nr. 94/2013, (2123), 22.7.2013; 73/2017, (1767), 26.7.2017)	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten: — die Vertragsparteien, — die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung, — das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist, — die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes, — die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist, — die Prämie oder den Beitrag (Anteil), — das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und

fitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	4. Haftpflichtversicherung von zugelassenen Architekten und Bauingenieuren Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 54 Gesetz über die Architektenkammer und die Kammern für Bauingenieure und Raumplaner (Amtsblatt Nr. 78/15), in Kraft getreten am 25.7.2015. Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetz über die Architektenkammer und die Kammern für Bauingenieure und Raumplaner (Amtsblatt Nr. 78/2015, (1490), 17.7.2015)	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten: — die Vertragsparteien, — die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung, — das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist, — die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes, — die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist,
		 — die Prämie oder den Beitrag (Anteil), — das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und — die Unterschrift der Vertragsparteien.
	5. Haftpflichtversicherung von Forst- und Holzbauingenieuren Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 32 des Gesetzes über die Kroatische Kammer der Forst- und Holzbauingenieure (Amtsblatt Nr. 22/06), in Kraft getreten am 4.3.2006 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetz über die Kroatische Kammer der Forst- und Holzbauingenieure (Amtsblatt Nr. 22/2006), (528), 24.2.2006)	Gesetz über die Kroatische Kammer der Forst- und Holzbauingenieure (Amtsblatt Nr. 22/2006, (528), 24.2.2006) Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten: — die Vertragsparteien, — die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung, — das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist, — die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes, — die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist, — die Prämie oder den Beitrag (Anteil), — das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	6. Haftung von CROATIA CONTROL Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 9 Gesetz über die Einrichtung von CROATIA CONTROL (Amtsblatt Nr. 19/1998, 20/2000, 51A/2013), in Kraft getreten am 21.2.1998 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetz über die Einrichtung von CROATIA CONTROL (Amtsblatt Nr. 19/1998, (2270), 13.2.1998; 20/2000, (285), 16.2.2000; 51A/2013, (1052), 30.4.2013)	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten: — die Vertragsparteien, — die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung, — das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist, — die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes, — die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist, — die Prämie oder den Beitrag (Anteil), — das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und — die Unterschrift der Vertragsparteien.
	7. Haftung von Sponsoren von klinischen Tierarzneimittelstudien Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 19 Gesetz über Tierarzneimittel (Amtsblatt Nr. 84/2008, 56/2013, 94/2013, 15/2015), in Kraft getreten am 1.2.2009 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetz über Tierarzneimittel (Amtsblatt Nr. 84/2008, (2718), 18.7.2008; 56/2013, (1151), 10.5.2013; 94/2013, (2126), 22.7.2013; 15/2015, (276), 6.2.2015)	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten: — die Vertragsparteien, — die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung, — das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist, — die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes, — die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist, — die Prämie oder den Beitrag (Anteil), — das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	8. Haftpflichtversicherung im Bereich der Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlung Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 403 und 410 Versicherungsgesetz (Amtsblatt Nr. 30/15), in Kraft getreten am 1.1.2016 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Versicherungsgesetz (Amtsblatt Nr. 30/2015, (611), 17.3.2015)	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten: — die Vertragsparteien, — die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung, — das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist, — die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes, — die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist, — die Prämie oder den Beitrag (Anteil), — das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und — die Unterschrift der Vertragsparteien.
	9. Haftung von Immobilienmaklern Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 5 Immobilienvermittlungsgesetz (Amtsblatt Nr. 107/2007, 144/2012, 14/2014), am 27.10.2007 in Kraft getreten (Artikel 5 Absatz 3, in Kraft getreten am 1.7.2013) Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Immobilienvermittlungsgesetz (Amtsblatt Nr. 107/2007, (3128), 19.10.2007; 144/2012, (3084), 21.12.2012; 14/2014, (289), 5.2.2014)	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten: — die Vertragsparteien, — die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung, — das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist, — die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes, — die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist, — die Prämie oder den Beitrag (Anteil), — das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und

nummer der geleisteten Sicherheit (Nummer der Versicherungspolice oder der Bankgarantie) und andere Informationen, die zur Aktivierung der Sicherheit

erforderlich sein können.

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
		Nach Artikel 53 Absatz 2 des Gesetzes über die Erbringung von touristischen Dienstleistungen (Amtsblatt Nr. 130/2017) ist der Veranstalter verpflichtet, Informationen zu erteilen über die Haftpflichtversicherung, die versicherten Risiken nach Absatz 1 des genannten Artikels, über den Versicherer — die Versicherungsgesellschaft mit ihrer jeweiligen LEI-Nummer, E-Mail-Adresse und Telefonnummer, Versicherungsnummer und anderen Informationen, die nach Artikel 31 dieses Gesetzes erforderlich sind für die Aktivierung der Sicherheit und die Ausübung des Rechts auf Entschädigung im Vertrag oder in der Pauschalreisebescheinigung, welche dem Reisenden auszuhändigen ist.
	11. Haftpflichtversicherung von Rechtsanwälten Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 44 Gesetz über den Rechtsberuf (Amtsblatt Nr. 9/1994, 117/2008, 50/2009, 75/2009, 18/2011), in Kraft getreten am 18.2.1994.	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten:
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetz über den Rechtsberuf	— die Vertragsparteien,
	(Amtsblatt Nr. 9/1994, (157), 10.2.1994; 117/2008, (3374), 13.10.2008; 50/2009, (1196), 22.4.2009; 75/2009, (1786), 30.6.2009; 18/2011, (313), 9.2.2011)	 die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung,
		— das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist,
		— die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes,
		 die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist,
		— die Prämie oder den Beitrag (Anteil),
		— das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und
		— die Unterschrift der Vertragsparteien.

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	12. Haftpflichtversicherung von Notaren Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 17 Notariatsgesetz (Amtsblatt Nr. 78/1993, 29/1994, 162/1998, 16/2007, 75/2009, 120/2016), in Kraft getreten am 1.10.1994 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Notariatsgesetz (Amtsblatt Nr. 78/1993, (1599), 25.8.1993; 29/1994, (513), 11.4.1994; 162/1998, (1993), 22.12.1998; 16/2007, (652), 9.2.2007; 75/2009, (1787), 30.6.2009; 120/2016, (2613), 21.12.2016)	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten: — die Vertragsparteien, — die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung, — das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist, — die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes, — die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist, — die Prämie oder den Beitrag (Anteil), — das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und — die Unterschrift der Vertragsparteien.
	13. Haftpflichtversicherung von Rechnungsprüfern Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 60 und 61 Wirtschaftsprüfungsgesetz (Amtsblatt Nr. 127/2017), in Kraft getreten am 1.1.2018 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Wirtschaftsprüfungsgesetz	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten: — die Vertragsparteien,
	(Amtsblatt Nr. 127/2017, (2873), 20.12.2017)	 die vertragsparteien, die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung, das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist, die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes, die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist, die Prämie oder den Beitrag (Anteil), das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	14. Haftpflichtversicherung von Steuerberatern Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 23 Gesetz über Steuerberatungsleistungen (Amtsblatt Nr. 127/2000, 76/2013, 115/2016), in Kraft getreten am 1.1.2001	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten:
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Steuerberatungsgesetz (Amtsblatt Nr. 127/2000, (2354), 20.12.2000; 76/2013, (1529), 21.6.2013; 115/2016, (2533), 9.12.2016)	 — die Vertragsparteien, — die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung,
		— das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist,
		— die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes,
		— die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist,
		— die Prämie oder den Beitrag (Anteil),
		— das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und
		— die Unterschrift der Vertragsparteien.
	15. Haftpflichtversicherung von Psychologen Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 34 Gesetz über den Beruf des Psychologen (Amtsblatt Nr. 47/2003), in Kraft getreten am 2.4.2003 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Psychologengesetz (Amtsblatt	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten: — die Vertragsparteien,
	Nr. 47/2003, (582), 25.3.2003)	 die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung,
		— das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist,
		— die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes,
		— die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist,
		— die Prämie oder den Beitrag (Anteil),
		— das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und
		— die Unterschrift der Vertragsparteien.

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	16. Haftpflichtversicherung von Konkursverwaltern Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 81 und 61 Konkursgesetz (Amtsblatt Nr. 71/2015 und 104/2017), in Kraft getreten am 1.9.2015 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Konkursgesetz (Amtsblatt Nr. 71/2015, (1365), 29.6.2015; 104/2017, (2383), 25.10.2017)	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten: — die Vertragsparteien,
	Ni. / 1/2013, (1303), 23.0.2013, 104/2017, (2363), 23.10.2017)	— die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung,
		— das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist,
		— die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes,
		 die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist,
		— die Prämie oder den Beitrag (Anteil),
		— das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und
		— die Unterschrift der Vertragsparteien.
	17. Haftpflichtversicherung von Kommissionären Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 156 Vollstreckungsgesetz (Amtsblatt Nr. 112/2012, 25/2013, 93/2014, 55/2016, 73/2017), in Kraft getreten am 15.10.2012	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten:
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Vollstreckungsgesetz (Amts-	— die Vertragsparteien,
	blatt Nr. 112/2012, (2421), 11.10.2012; 25/2013, (405), 28.2.2013; 93/2014, (1877), 30.7.2014; 55/2016, (1440), 15.6.2016; 73/2017, (1770), 26.7.2017)	 die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung,
	(1770), 20.7.2017)	— das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist,
		— die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes,
		 die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist,
		— die Prämie oder den Beitrag (Anteil),
		— das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und
		— die Unterschrift der Vertragsparteien.

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	18. Haftpflichtversicherung von ständigen Gerichtsgutachtern Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 2 Absatz 1, Artikel 4 Absatz 1, Artikel 9 Absätze 1, 2 und 6 Rechtsverordnung über ständige Gerichtsgutachter (Amtsblatt Nr. 38/2014, 123/2015, 29/2016), in Kraft getreten am 3.4.2014	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten: — die Vertragsparteien,
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Rechtsverordnung über ständige Gerichtsgutachter (Amtsblatt Nr. 38/2014, (677), 26.3.2014; 123/2015, (2336), 11.11.2015; 29/2016, (822), 1.4.2016)	 die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung, das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist,
		 die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes, die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist,
		 die Prämie oder den Beitrag (Anteil), das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und die Unterschrift der Vertragsparteien.
	19. Arbeitsunfallversicherung für Häftlinge Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 152.d. Gesetz über Vergehen (Amtsblatt Nr. 107/2007, 39/2013, 157/2013, 110/2015, 70/2017), in Kraft getreten am 1.1.2008.	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten:
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetz über Vergehen (Amtsblatt Nr. 107/2007, (3125), 19.10.2007; 39/2013, (728), 3.4.2013; 157/2013, (3294), 24.12.2013; 110/2015, (2131), 13.10.2015; 70/2017 (1663), 19.7.2017)	 die Vertragsparteien, die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung, das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist,
		 die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes, die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme
		unbegrenzt ist, — die Prämie oder den Beitrag (Anteil), — das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und
		 die Unterschrift der Vertragsparteien.

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	20. Obligatorische Krankenversicherung Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 4 und 5 Gesetz über die obligatorische Krankenversicherung (Amtsblatt Nr. 80/2013, 137/2013), in Kraft getreten am 1.7.2013. Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetz über die gesetzliche Krankenversicherung (Amtsblatt Nr. 80/2013, (1666), 28.6.2013; 137/2013, (2944), 15.11.2013)	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten: — die Vertragsparteien, — die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung, — das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist, — die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes,
		 die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist, die Prämie oder den Beitrag (Anteil), das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und die Unterschrift der Vertragsparteien.
	21. Obligatorische Krankenversicherung für Ausländer Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 4 Gesetz über die obligatorische Krankenversicherung und die Gesundheitsversorgung von Ausländern in der Republik Kroatien (Amtsblatt Nr. 80/2013, 15/2018) in Kraft getreten am 1.7.2013.	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten: — die Vertragsparteien,
	Fundstelle im Amtsblatt Gesetz über die gesetzliche Krankenversicherung und die Gesundheitsversorgung von Ausländern in der Republik Kroatien (Amtsblatt Nr. 80/2013, (1667), 28.6.2013; 15/2018, (318), 14.2.2018)	 die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung, das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist, die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes, die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist,
		 die Prämie oder den Beitrag (Anteil), das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und die Unterschrift der Vertragsparteien.

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	22. Haftung von Tierärzten Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 4 und 126 Tierarztgesetz (Amtsblatt Nr. 82/2013, 148/2013), in Kraft getreten am 30.6.2013	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten:
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Tierarztgesetz (Amtsblatt Nr. 82/2013, (1734), 30.6.2013; 148/2013, (3151), 11.12.2013)	— die Vertragsparteien,
		 die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung,
		— das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist,
		— die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes,
		 die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist,
		— die Prämie oder den Beitrag (Anteil),
		— das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und
		— die Unterschrift der Vertragsparteien.
	23. Berufshaftung für Personen mit ausländischer Berufsqualifikation Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 7 des Gesetzes über reglementierte Berufe und die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Amtsblatt Nr. 82/2015), in Kraft getreten am 1.8.2015	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten:
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetz über reglementierte Berufe und Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Amtsblatt Nr. 82/2015, (1569), 24.7.2015)	 die Vertragsparteien, die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung,
		— das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist,
		— die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes,
		 die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist,
		— die Prämie oder den Beitrag (Anteil),
		— das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und
		— die Unterschrift der Vertragsparteien.

Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger

Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen

Sachversicherung für die Struktur und Dokumentation von Museen

Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 12 Museumsgesetz (Amtsblatt Nr. 61/2018), in Kraft getreten am 19.7.2018

Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Museumsgesetz (Amtsblatt Nr. 61/2018, (1267), 11.7.2018)

Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 11 Absatz 1 und Artikel 12 Absatz 3 der Rechtsverordnung über die Bedingungen und die Art des Zugangs zu Museen und zur Museumsdokumentation (Amtsblatt Nr. 115/2001), in Kraft getreten am 29.12.2001

Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Rechtsverordnung über die Bedingungen und die Art des Zugangs zu Museen und zur Museumsdokumentation (Amtsblatt Nr. 115/2001, (1913), 21.12.2001)

Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten:

- die Vertragsparteien,
- die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung.
- das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist,
- die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes,
- die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist,
- die Prämie oder den Beitrag (Anteil),
- das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und
- die Unterschrift der Vertragsparteien.

Kulturgutversicherung

Mitgliedstaat

Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 33 Absatz 4 und Artikel 68 Absatz 2 Gesetz über den Schutz und die Erhaltung von Kulturgut (69/1999, 151/2003, 157/2003, 100/2004, 87/2009, 88/2010, 61/2011, 25/2012, 136/2012, 157/2013, 152/2014, 98/2015, 44/2017) in Kraft getreten am 13.7.1999

Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetz über den Schutz und die Erhaltung von Kulturgut (Amtsblatt Nr. 69/1999, (1284), 5.7.1999; 151/2003, (2180), 24.9.2003; 157/2003, (2256), 6.10.2003; 100/2004, (1898), 20.7.2004; 87/2009, (2130), 21.7.2009; 88/2010, (2464), 14.7.2010; 61/2011, (1366), 3.6.2011; 25/2012, (636), 28.2.2012; 136/2012, (2883), 7.12.2012; 157/2013, (3296), 24.12.2013; 152/2014, (2865), 22.12.2014; 98/2015, (1897), 14.9.2015; 44/2017, (1000), 5.5.2017)

Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten:

- die Vertragsparteien,
- die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung.
- das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist,
- die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes,
- die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist,
- die Prämie oder den Beitrag (Anteil),
- das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und
- die Unterschrift der Vertragsparteien.

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	26. Versicherung für Archive Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 24 Absatz 1 und Artikel 27 Absatz 2 Rechtsverordnung über die Nutzung von Archiven (Amtsblatt Nr. 67/99), in Kraft getreten am 8.7.1999	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten:
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Rechtsverordnung über die Nutzung von Archiven (Amtsblatt Nr. 67/99, (1260), 30.6.1999)	 die Vertragsparteien, die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung,
		— das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist,
		— die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes,
		— die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist,
		— die Prämie oder den Beitrag (Anteil),
		— das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und
		— die Unterschrift der Vertragsparteien.
	27. Berufskrankheitsversicherung und Arbeitsunfallversicherung für Freiwillige Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 32 Gesetz über die Freiwilligentätigkeit (Amtsblatt Nr. 58/2007 und 22/2013) in Kraft getreten am 14.6.2007	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten:
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetz über die Freiwilligen-	— die Vertragsparteien,
	tätigkeit (Amtsblatt Nr. 58/2007, (1863), 6.6.2007; 22/2013, (361), 22.2.2013)	— die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung,
		— das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist,
		— die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes,
		— die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist,
		— die Prämie oder den Beitrag (Anteil),
		— das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und
		— die Unterschrift der Vertragsparteien.

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	28. Berufshaftung von Kinderbetreuern Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 13 Kinderbetreuungsgesetz (Amtsblatt Nr. 37/2013), in Kraft getreten am 5.4.2013	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten:
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Kinderbetreuungsgesetz (Amtsblatt Nr. 37/2013, (668), 28.3.2013)	— die Vertragsparteien,
	(Amicolate 141 57/2015) (000), 2015/2015)	 die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung,
		— das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist,
		— die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes,
		— die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist,
		— die Prämie oder den Beitrag (Anteil),
		— das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und
		— die Unterschrift der Vertragsparteien.
	29. Kranken- und Sachversicherung für Investoren und Dritte Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 121 Gesetz über die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (Amtsblatt Nr. 52/2018)	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten:
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetz über die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (Amtsblatt Nr. 52/2018, (1024),	— die Vertragsparteien,
	6.6.2018)	 die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung,
		— das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist,
		— die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes,
		 die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist,
		— die Prämie oder den Beitrag (Anteil),
		— das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und
		— die Unterschrift der Vertragsparteien.

fitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	30. Produkthaftpflichtversicherung Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 5 des Gesetzes über technische Anforderungen für Produkte und Konformitätsbewertung (Amtsblatt Nr. 80/2013, 14/2014) in Kraft getreten am 1.7.2013 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetz über technische Anforderungen für Produkte und Konformitätsbewertung (Amtsblatt Nr. 80/2013, (1657), 28.6.2013; 14/2014, (290), 5.2.2014)	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten: — die Vertragsparteien, — die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung, — das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist, — die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes, — die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme
		unbegrenzt ist, — die Prämie oder den Beitrag (Anteil), — das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und — die Unterschrift der Vertragsparteien.
	31. Haftpflichtversicherung für Aussteller von qualifizierten Zertifikaten und Zeitstempeln Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 19 Rechtsverordnung über die elektronische Signatur, die Verwendung von Mitteln für die elektronische Signatur, allgemeine und besondere Bedingungen für Dienstleister, die Zeitstempel und Zertifikate ausstellen (Amtsblatt Nr. 107/2010 und 89/2013), in Kraft getreten am 21.9.2010 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Rechtsverordnung über die elektronische Signatur, die Verwendung von Mitteln für die elektronische Signatur, allgemeine und besondere Bedingungen für Dienstleister, die Zeitstempel und Zertifikate ausstellen (Amtsblatt Nr. 107/2010, (2864) 13.9.2010; 89/2013, (1956), 10.7.2013)	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten: — die Vertragsparteien, — die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung, — das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist, — die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes, — die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist, — die Prämie oder den Beitrag (Anteil),
		— das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	32. Haftpflichtversicherung für die Einrichtung zur Prüfung der Maschinensicherheit Gesetz/Rechtsvorschrift: Anhang XI Punkt 6 Rechtsverordnung über die Sicherheit von Maschinen (Amtsblatt Nr. 28/2011), in Kraft getreten am 16.3.2011	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten: — die Vertragsparteien,
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Rechtsverordnung über die Sicherheit von Maschinen (Amtsblatt Nr. 28/2011, (576), 8.3.2011)	 die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung,
		— das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist,
		— die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes,
		 die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist,
		— die Prämie oder den Beitrag (Anteil),
		— das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und
		— die Unterschrift der Vertragsparteien.
	33. Haftpflichtversicherung für die Einrichtung zur Prüfung der Sicherheit von Aufzügen Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 23 Rechtsverordnung über die Sicherheit von Aufzügen (Amtsblatt Nr. 20/2016), in Kraft getreten am 20.4.2016	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten:
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Rechtsverordnung über die	— die Vertragsparteien,
	Sicherheit von Aufzügen (Amtsblatt Nr. 20/2016, (583), 4.3.2016)	 die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung,
		— das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist,
		— die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes,
		 die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist,
		— die Prämie oder den Beitrag (Anteil),
		— das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und
		— die Unterschrift der Vertragsparteien.

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	34. Haftpflichtversicherung für die Einrichtung zur Prüfung von Druckgeräten Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 23 und 24 Rechtsverordnung über Druckgeräte (Amtsblatt Nr. 79/2016), in Kraft getreten am 2.9.2016 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Rechtsverordnung über Druckgeräte (Amtsblatt Nr. 79/2016, (1804), 2.9.2016)	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten: — die Vertragsparteien, — die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung, — das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist, — die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes, — die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist, — die Prämie oder den Beitrag (Anteil),
		 das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und die Unterschrift der Vertragsparteien.
	35. Haftpflichtversicherung für die Einrichtung zur Prüfung von einfachen Druckbehältern Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 20 Rechtsverordnung über einfache Druckbehälter (Amtsblatt Nr. 27/2016), in Kraft getreten am 20.4.2016 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Rechtsverordnung über einfache Druckbehälter (Amtsblatt Nr. 27/2016, (791), 25.3.2016)	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten: — die Vertragsparteien, — die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung, — das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist, — die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes, — die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist, — die Prämie oder den Beitrag (Anteil),
		— das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und
		— die Unterschrift der Vertragsparteien.

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	36. Haftpflichtversicherung für die Einrichtung zur Prüfung von Gasgeräten Gesetz/Rechtsvorschrift: Anhang V Punkt 5 Rechtsverordnung über Gasgeräte (Amtsblatt Nr. 91/2013), in Kraft getreten am 17.7.2013 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Rechtsverordnung über Gasgeräte (Amtsblatt Nr. 91/2013, (2050), 17.7.2013)	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten: — die Vertragsparteien, — die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung, — das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist, — die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes, — die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist, — die Prämie oder den Beitrag (Anteil), — das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und — die Unterschrift der Vertragsparteien.
	37. Haftpflichtversicherung für die Einrichtung zur Prüfung der Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln Gesetz/Rechtsvorschrift: Anhang V Punkt 6 der Rechtsverordnung über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln (Amtsblatt Nr. 135/2005, 140/2012), in Kraft getreten am 31.3.2006 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Rechtsverordnung über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln (Amtsblatt Nr. 135/2005, (2525), 14.11.2005; 140/2012, (2962), 17.12.2012)	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten: — die Vertragsparteien, — die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung, — das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist, — die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes, — die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist, — die Prämie oder den Beitrag (Anteil),
		— das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	38. Unfallversicherung für Gäste von Beherbergungsbetrieben Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 9 Gesetz über das Hotel- und Gaststättengewerbe (Amtsblatt Nr. 85/2015 und 121/2016), in Kraft getreten am 9.8.2015 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetz über das Hotel- und	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten: — die Vertragsparteien,
	Gaststättengewerbe (Amtsblatt Nr. 85/2015, (1648), 1.8.2015; 121/2016, (2626), 23.12.2016)	 die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung,
		— das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist,
		— die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes,
		 die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist,
		— die Prämie oder den Beitrag (Anteil),
		— das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und
		— die Unterschrift der Vertragsparteien.
Gepäck, Frac Gesetz/Rech setz (Amtsbl	39. Haftpflicht- und Unfallversicherung in Bezug auf Passagiere, Gepäck, Fracht, Post und Dritte Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 52 Absatz 3 Unterabsatz 7 Eisenbahngesetz (Amtsblatt Nr. 94/2013, 148/2013, 73/2017) in Kraft getreten am 22.7.2013	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten: — die Vertragsparteien,
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Eisenbahngesetz (Amtsblatt Nr. 94/2013, (2127), 22.7.2013; 148/2013, (3155), 11.12.2013; 73/2017, (1771), 26.7.2017)	 die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung,
		— das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist,
		— die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes,
		 die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist,
		— die Prämie oder den Beitrag (Anteil),
		— das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und
		— die Unterschrift der Vertragsparteien.

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	40. Haftpflichtversicherung für die Einrichtung zur Prüfung der Sicherheit und Interoperabilität des Eisenbahnsystems Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe g	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten:
	Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe g	— die Vertragsparteien,
	Gesetz über die Sicherheit und die Interoperabilität des Eisenbahnsystems (Amtsblatt Nr. 82/2013, 18/2015, 110/2015, 70/2017), in Kraft getreten am 30.6.2013)	— die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung,
		— das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist,
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetz über die Sicherheit und die Interoperabilität des Eisenbahnsystems (Amtsblatt Nr. 82/2013, (1733), 30.6.2013; 18/2015, (355), 18.2.2015; 110/2015, (2126), 13.10.2015; 70/2017, (1668), 19.7.2017)	— die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes,
		 die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist,
		— die Prämie oder den Beitrag (Anteil),
		— das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und
		— die Unterschrift der Vertragsparteien.
	41. Haftung des Bootseigners für immaterielle Schäden, Haftung beim Schiffstransport von Passagieren Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 27 Absatz 1 Unterabsätze 5 und 9 Rechtsverordnung über Boote (Amtsblatt Nr. 72/2015, 81/2015, 91/2016), in Kraft getreten am 8.7.2015	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten: — die Vertragsparteien,
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Rechtsverordnung über Boote (Amtsblatt Nr. 72/2015, (1387), 30.6.2015; 81/2015, (1556), 22.7.2015; 91/2016, (1936), 12.10.2016)	 die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung,
		— das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist,
		— die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes,
		 die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist,
		— die Prämie oder den Beitrag (Anteil),
		— das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und
		— die Unterschrift der Vertragsparteien.

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	42. Obligatorische Rentenversicherung und obligatorische Krankenversicherung für Besatzungsmitglieder, Haftung für Ölverschmutzungsschäden, Haftung für den Transport von Personen im Seeverkehr, Versicherung zur Abdeckung der Kosten für die Lokalisierung, Kennzeichnung und Beseitigung von Wracks, Versicherungspflicht für Seeforderungen	
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 129 Absatz 1	— die Vertragsparteien,
	Artikel 62 Absätze 1-7	 die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung,
	Artikel 747a	— das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist,
	Seeverkehrsgesetz (Amtsblatt Nr. 181/2004, 76/2007, 146/2008, 61/2011,	— die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes,
	56/2013 und 26/2015), in Kraft getreten am 5.1.2005 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Seeverkehrsgesetz (Amtsblatt Nr. 181/2004, (3142), 21.12.2004; 76/2007, (2408), 23.7.2007; 146/2008, (4018), 17.12.2008; 61/2011, (1352), 3.6.2011; 56/2013, (1141),	 die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist,
		— die Prämie oder den Beitrag (Anteil),
	10.5.2013; 26/2015, (540), 9.3.2015)	— das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und
		— die Unterschrift der Vertragsparteien.
	43. Berufshaftpflichtversicherung von Seeleuten	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversiche-
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 3 Absatz 1	rung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versiche-
	Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 5	rungsvertrag folgende Angaben enthalten:
	Rechtsverordnung über die Arbeitsvermittlung von Seeleuten (Amtsblatt	— die Vertragsparteien,
	Nr. 55/2018), in Kraft getreten am 23.6.2018 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Rechtsverordnung über die Arbeitsvermittlung von Seeleuten (Amtsblatt Nr. 55/2018, (1097), 15.6.2018)	 die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung,
		— das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist,
		— die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes,
		 die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist,
		— die Prämie oder den Beitrag (Anteil),
		— das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und
		— die Unterschrift der Vertragsparteien.

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	44. Haftpflichtversicherung des Bootseigners Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 8 Rechtsverordnung über Boote und Jachten (Amtsblatt Nr. 27/2005, 57/2006, 80/2007, 3/2008, 18/2009, 56/2010, 97/2012, 137/2013, 18/2016, 72/2017), in Kraft getreten am 5.3.2005 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Rechtsverordnung über Boote und Jachten (Amtsblatt Nr. 27/2005, (472), 25.2.2005; 57/2006, (1361), 24.5.2006; 80/2007, (2510), 1.8.2007; 3/2008, (68), 7.1.2008; 18/2009, (389), 11.2.2009; 56/2010, (1356), 7.5.2010; 97/2012, (2172), 24.8.2012; 137/2013, (2948), 15.11.2013; 18/2016, (490), 26.2.2016; 72/2017, (1755), 21.7.2017)	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten: — die Vertragsparteien, — die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung, — das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist, — die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes, — die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist, — die Prämie oder den Beitrag (Anteil), — das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und — die Unterschrift der Vertragsparteien.
	45. Haftpflichtversicherung für Personen, die technische Tätigkeiten im Bereich der Raum- und Gebäudeplanung ausüben Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 61, 62, 66, 69 Gesetz über Tätigkeiten im Bereich der Raum- und Gebäudeplanung (Amtsblatt Nr. 78/2015), in Kraft getreten am 25.7.2015 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetz über Tätigkeiten im Bereich der Raum- und Gebäudeplanung (Amtsblatt Nr. 78/2015, (1489), 17.7.2015)	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten: — die Vertragsparteien, — die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung, — das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist, — die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes, — die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist, — die Prämie oder den Beitrag (Anteil), — das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und — die Unterschrift der Vertragsparteien.

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 20 Absatz 2 Unterabsatz 7 Rechtsverordnung über Konformitätsbewertung, Konformitätsdokumente und Kennzeichnung von Bauprodukten (Amtsblatt Nr. 103/2008, 147/2009, 87/2010, 129/2011), in Kraft getreten am 18.9.2008 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Verordnung über die Konformitätsbewertung, Konformitätsdokumente und Kennzeichnung von Bauprodukten (Amtsblatt Nr. 103/2008, (3136), 10.9.2008; 147/2009, (3587), 10.12.2009; 87/2010, (2458), 13.7.2010; 129/2011, (2596), 14.11.2011)	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten: — die Vertragsparteien, — die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung, — das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist, — die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes, — die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist, — die Prämie oder den Beitrag (Anteil), — das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und — die Unterschrift der Vertragsparteien.
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 4 Rechtsverordnung über die Bedingungen und Kriterien für Personen, die Energieaudits und Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ausstellen und Berichte über regelmäßige Energieaudits von Wärme- und Klimaanlagen in Gebäuden abgeben (Amtsblatt Nr. 73/2015), in Kraft getreten am 9.7.2015 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Rechtsverordnung über die Bedingungen und Kriterien für Personen, die Energieaudits und Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ausstellen und Berichte über regelmäßige Energieaudits von Wärme- und Klimaanlagen in Gebäuden abgeben (Amtsblatt Nr. 73/2015, (1391), 1.7.2015)	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten: — die Vertragsparteien, — die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung, — das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist, — die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes, — die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist, — die Prämie oder den Beitrag (Anteil), — das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und — die Unterschrift der Vertragsparteien.

litgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	48. Unfallversicherung für Fahrgäste im öffentlichen Verkehr, Versicherung des Eigentümers oder Nutzers des Fahrzeugs in Bezug auf die Haftung für Schäden Dritter, Versicherung eines Luftfahrtunternehmens oder Luftfahrzeugbetreibers in Bezug auf die Haftung für Schäden Dritter und der Fahrgäste, Versicherung des Eigners oder Nutzers eines Motorbootes oder einer Jacht in Bezug auf die Haftung für Schäden Dritter	Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versiche-
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 2 Absatz 1 Gesetz über die Pflichtversicherung im Transportsektor (Amtsblatt Nr. 151/2005, 36/2009, 75/2009, 76/2013, 152/2014), in Kraft getreten am 1.1.2006	 die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung, das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist,
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetz über die Pflichtversicherung im Transportsektor (Amtsblatt Nr. 151/2005, (2921), 23.12.2005; 36/2009, (797), 23.3.2009; 75/2009, (1793), 30.6.2009; 76/2013, (1526), 21.6.2013; 152/2014, (2870), 22.12.2014)	 die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes, die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist,
		 die Prämie oder den Beitrag (Anteil), das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und die Unterschrift der Vertragsparteien.
	49. Berufshaftpflichtversicherung Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 3, Absatz 3 Artikel 132 Absatz 2 Unterabsatz 5	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten:
	Kapitalmarktgesetz (Amtsblatt Nr. 65/2018), in Kraft getreten am 27.7.2018 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Kapitalmarktgesetz (Amtsblatt Nr. 65/2018, (1329), 19.7.2018)	 die Vertragsparteien, die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung,
		 das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist, die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes, die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme
		unbegrenzt ist, — die Prämie oder den Beitrag (Anteil), — das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und
		die Unterschrift der Vertragsparteien.

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	50. Berufshaftpflichtversicherung Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 24 Gesetz über alternative Investmentfonds (Amtsblatt Nr. 21/2018), in Kraft getreten am 10.3.2018	Gemäß den gemeinsamen Bestimmungen für die Sach- und Personenversicherung (Art. 926 Abs. 1) des Gesetzes über zivile Pflichten (Amtsblatt Nr. 35/2005, 41/2008, 125/2011, 78/2015, 29/2018) muss der Versicherungsvertrag folgende Angaben enthalten:
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetz über alternative Investmentfonds (Amtsblatt Nr. 21/2018, (419), 2.3.2018)	— die Vertragsparteien,
		 die versicherte Person oder Sache oder einen anderen Gegenstand der Versicherung,
		— das Risiko, das durch die Versicherung gedeckt ist,
		— die Laufzeit des Vertrags und Dauer des Versicherungsschutzes,
		 die Versicherungssumme oder den Hinweis, dass die Versicherungssumme unbegrenzt ist,
		— die Prämie oder den Beitrag (Anteil),
		— das Ausstellungsdatum der Versicherungspolice und
		— die Unterschrift der Vertragsparteien.
ALIEN	1. Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Bei Ausstellung der Versicherungsbescheinigung gibt das Versicherungsunter- nehmen einen Schein aus, auf dem die Fahrzeugidentifikationsnummer und
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 127 (Versicherungsschein und Kennzeichnung) der Gesetzesverordnung Nr. 209 vom 7. September 2005 (Privatversicherungsgesetz)	das Jahr, der Monat und der Tag des Ablaufs der Versicherungsperiode ver- merkt sind, für die die Bescheinigung gültig ist. Dieser Schein wird innerhalb von fünf Tagen nach Zahlung der Prämie oder Prämienrate auf dem Fahrzeug angebracht, auf das sich die Versicherung bezieht.
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Ordentliche Beilage Nr. 163 des Amtsblatts Nr. 239 vom 13. Oktober 2005	

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	2. Pflichtversicherung für die zivile Nutzung von Schiffen Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 9 (Bescheinigung über den Versicherungsschutz) der Verordnung des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung Nr. 86 vom 1. April 2008 mit Bestimmungen über die Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die Nutzung von Kraftfahrzeugen und Schiffen gemäß Titel X Kapitel I und Titel XII Kapitel II der Gesetzesverordnung Nr. 209 vom 7. September 2005 (Privatversicherungsgesetz) Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Ordentliche Beilage Nr. 163 des Amtsblatts Nr. 239 vom 13. Oktober 2005	Die in Absatz 1 genannte Versicherungsbescheinigung wird in italienischer Sprache auf dem Briefbogen der Gesellschaft ausgestellt und enthält Folgendes: a) die Kenndaten des Vertrags und das Datum der Genehmigung durch das Institut für Versicherungsaufsicht (ISVAP); b) vollständiger Name und vollständige Anschrift des Versicherten; c) die Nummer der Versicherungspolice; d) die Kenndaten des Schiffes, insbesondere seine Motorleistung, das Datum der Zulassung oder die Marke und Nummer des Motors; e) die durch den Vertrag abgedeckte maximale Versicherungssumme; f) Name und Anschrift des Unternehmens, mit dem der Vertrag abgeschlossen wurde, und dessen Pflichten: (1) in der Art und Weise und bis zu den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen oder den im Versicherungsvertrag festgelegten Grenzen, falls diese höher sind, Schäden zu entschädigen, die Dritten durch die Verwendung des in der Versicherungsbescheinigung angegebenen Schiffes in den Hoheitsgewässern der Italienischen Republik entstehen; (2) auf Schadenersatz in Bezug auf die vorgenannten Schäden zu klagen;
		h) den Namen des im Registrierungsstaat des Schiffes zugelassenen Versicherungsunternehmens und die Unterschrift seines gesetzlichen Vertreters.

Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
Obligatorische Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung für Luftportunternehmen tz/Rechtsvorschrift: Artikel 1010 (Versicherungsschein) des Navigatiodex (genehmigt durch Königlichen Erlass Nr. 327 vom 30. März), zuletzt geändert durch Gesetzesdekret Nr. 21 vom 1. März 2018 blatt Nr. 93 vom 18. April 1942/Amtsblatt Nr. 68 vom 22. März 2018 stelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Ordentliche Beilage Nr. 197 mtsblatts Nr. 193 vom 19. August 2010	Bei einer Haftpflichtversicherung gegen externe Schäden muss ein Versicherer dem Betreiber zusätzlich zur Police eine Bescheinigung mit den Einzelheiten der Versicherung für die in Artikel 798 genannten Zwecke ausstellen.
Obligatorische Blaue Karte — Bunkerölversicherung 2001, Internales Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverutzungsschäden (CLC 1992) tz/Rechtsvorschrift: Artikel 5 (Merkmale und Inhalt der Blauen Karte unkerölversicherungsgarantie) des Dekrets des Ministeriums für wirtsliche Entwicklung vom 20. Dezember 2012 stelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Amtsblatt Nr. 40 vom ebruar 2013	 (1) Der Antragsteller übermittelt die Blaue Karte der Bunkerölversicherungsgarantie gemäß dem in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d genannten Muster in elektronischer Form als Anhang zu dem in Artikel 4 genannten Antrag an die Genehmigungsbehörde für öffentliche Versicherungsdienste (Consap). Die Versicherungsgarantie muss folgende Angaben enthalten: a) Name des Schiffes, dessen Registrierungsnummer, Kennbuchstaben oder -nummer und Heimathafen; b) Name der in Artikel 3 genannten sachkundigen Person und Hauptsitz; c) IMO-Schiffsidentifizierungsnummer; d) Art und Laufzeit der Sicherheit; e) Name und Hauptgeschäftssitz des Versicherers oder einer anderen natürlichen oder juristischen, privaten oder öffentlichen Person, die die Sicherheit ausgibt, und gegebenenfalls Sitz, an dem der Versicherungsvertrag unterzeichnet wurde oder an dem die Sicherheit ausgegeben wurde; f) die Gültigkeitsdauer der Blauen Karte — Bunkerölversicherungsgaran-
Pto) tsi Clutti	z/Rechtsvorschrift: Artikel 1010 (Versicherungsschein) des Navigatidex (genehmigt durch Königlichen Erlass Nr. 327 vom 30. März zuletzt geändert durch Gesetzesdekret Nr. 21 vom 1. März 2018 olatt Nr. 93 vom 18. April 1942/Amtsblatt Nr. 68 vom 22. März 2018 olatt Nr. 93 vom 18. April 1942/Amtsblatt Nr. 68 vom 22. März 2018 olatt Nr. 193 vom 19. August 2010 old proposition of the seilage Nr. 197 omtsblatts Nr. 193 vom 19. August 2010 old proposition of the seilage Nr. 193 vom 19. August 2010 old proposition of the seilage Nr. 193 vom 19. August 2010 old proposition of the seilage Nr. 193 vom 19. August 2010 old proposition of the seilage Nr. 193 vom 19. August 2010 old proposition of the seilage Nr. 194 old proposition of the seilage Nr. 195 old proposition of the seilage Nr. 195 old proposition of the seilage Nr. 197 old proposition old proposition of the seilage Nr. 197 old proposition o

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
ZYPERN	1. Arbeitgeberhaftpflichtversicherung und Betriebshaftpflichtversicherung Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes 192(I)/2004 für die Ausgabe von Kontrollgerätkarten Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetz 192(I)/2004, OG 30.4.2004, Anhang I(I), Nr. 3852	g) die Unterschrift des Vertretungsberechtigten der unter Buchstabe e genannten Person. (2) Die Blaue Karte — Bunkeröl-Versicherungsgarantie muss in italienischer oder englischer Sprache ausgestellt werden. Für die Arbeitgeberhaftpflichtversicherung: — Nummer der Bescheinigung; — Name und Anschrift des Arbeitgebers (versicherte Person) und Registriernummer der versicherten Person (Arbeitgeber); — Nummer der Versicherungspolice; — Datum des Beginns und des Ablaufs; — Art der Geschäftstätigkeit;
		— Geschätzte Gesamtzahl der Beschäftigten
	 Betriebshaftpflichtversicherung für Ölverschmutzungsschäden, die außerhalb des Schiffes durch Verunreinigungen durch das Ausfließen oder Ablassen von Öl aus dem Schiff verursacht werden Gesetz/Rechtsvorschrift: Internationales Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden und andere verbundene Protokolle von 1976 und 1992 sowie andere verbundene Gesetze von 1989-2005 (CLC, Gesetz 63/1989 in der Fassung des Gesetzes 185/1991 und des Gesetzes 47(III)/2005 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetz 63(I)/1989 OG, 19.5.1989, Anhang (I), Nr. 2411, S. 2267 Gesetz 185(I)/1991 OG, 1.11.1991 Anhang I (I) Nr. 2643, S. 1839 Gesetz 47(III)/2005 OG, 23.12.2005, Anhang I (III) Nr. 4060, S. 2430 	Von einem Versicherungsunternehmen ausgestellte Blaue Karte (P & I Club): — Erklärung über das Bestehen einer Versicherungspolice, die den Anforderungen des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (Artikel VII) entspricht; — Angaben zum Schiff und zum Schiffseigentümer — die abgedeckte Versicherungsperiode

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

18.10.2019

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	3. Betriebshaftpflichtversicherung für Verschmutzungen durch das Aus- fließen oder Ablassen von Öl, das als Massengut auf Seeschiffen befördert wird	Von einem Versicherungsunternehmen ausgestellte Blaue Karte (P & I Club):
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Internationales Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch Bunkerölverschmutzung von 2001 und das Gesetz über damit verbundene Angelegenheiten von 2004 (Gesetz über das Bunkeröl-Übereinkommen 19(III)/2004)	rungen des Internationalen Übereinkommens über Bunkerölverschmut-
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetz 19(III)/2004 OG, Anhang I (III), Nr. 3850, 30.4.2004, S. 2574	Angaben zum Schiff und zum Schiffseigentümer
		— die abgedeckte Versicherungsperiode
	4. Versicherungshaftung für Schiffe (einschließlich der Haftung des Frachtführers) (um den Anforderungen des Internationalen Athener Über- einkommens zu entsprechen — Artikel 4bis)	Von einem Versicherungsunternehmen ausgestellte Blaue Karte für Kriegs- und Nichtkriegsrisiken:
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetz über die Handelsschifffahrt (Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See) 5(I)/2014 und Verordnung (EG) Nr. 392/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates	
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetz 5(I)/2014 OG, Anhang I(I), 31.1.2014, Nr. 4425, S. 16	— Angaben zum Schiff und zum Schiffseigentümer
	Verordnung (EG) Nr. 392/2009, Amtsblatt der Europäischen Union L 131 vom 28.5.2018, S. 24.	— die abgedeckte Versicherungsperiode

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C 355/77

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	5. Versicherungspflicht in Bezug auf die Beseitigung von Wracks Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetz über die Beseitigung von Wracks (Ratifizierung) und das Gesetz über damit verbundene Angelegenheiten (Gesetz 12(III)/2015) Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetz 12(III)/2015 OG, 29.5.2015, Anhang I(III), Nr. 4207, S. 3780	Von einem Versicherungsunternehmen ausgestellte Blaue Karte für Kriegs- und Nichtkriegsrisiken: — Erklärung über das Bestehen einer Versicherungspolice, die den Anforde- rungen des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung von Wracks (Artikel 12) entspricht; — Angaben zum Schiff und zum Schiffseigentümer — die abgedeckte Versicherungsperiode
	6. Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung Gesetz/Rechtsvorschrift: Vorschrift 3 Absatz 1 und Vorschrift 5 — Tabelle A der Straßenverkehrsordnung von 2000 (Verordnung 187/2000) Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Verordnung 187/2000 OG, 7.7.2000, Anhang III(I) Nr. 3417, S. 737	 Name und Anschrift des Eigentümers des versicherten Fahrzeugs und anderer Fahrer; Datum der Ausstellung und des Ablaufs der Bescheinigung; die Nummer der Bescheinigung und die Nummer der Versicherungspolice; Kennzeichen des Fahrzeugs; Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens; Art und Typ des Fahrzeugs
	7. Versicherung der Betriebshaftpflicht oder der Arbeitgeberhaftpflicht für die Beschäftigung von Personen, die unter der Vormundschaft der Sozialdienste stehen Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetz 46(I)/1996 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetz 146(I)/1996 OG, 11.4.1996, Anhang I(I), Nr. 3051, S. 175	 Nummer der Bescheinigung; Name und Anschrift des Arbeitgebers (versicherte Person) und Registriernummer der versicherten Person (Arbeitgeber); Nummer der Versicherungspolice; Datum des Beginns und des Ablaufs; Art der Geschäftstätigkeit; Geschätzte Gesamtzahl der Beschäftigten

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

18.10.2019

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	8. Arbeitgeberhaftpflichtversicherung	— Nummer der Bescheinigung;
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetze über die Arbeitgeberhaftpflichtversicherung von 1989-2014	Name und Anschrift des Arbeitgebers (versicherte Person) und Registrier nummer der versicherten Person (Arbeitgeber);
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetz 174/1989 OG, 10/11/1989, Anhang I(I), Nr. 2456, S. 3639	— Nummer der Versicherungspolice;
	Gesetz 63(I)/1997 OG, 18.7.1994, Anhang I(I), Nr. 3168, S. 1251	— Datum des Beginns und des Ablaufs;
	Gesetz 15(I)/2001 OG, 16.2.2001, Anhang I(I), Nr. 3475	— Art der Geschäftstätigkeit;
	Gesetz 140(I)/2003 OG, 3.10.2003, Anhang I(I), Nr. 3758	— Geschätzte Gesamtzahl der Beschäftigten
	Gesetz 86(I)/2010 OG, 23.7.2010, Anhang I(I), Nr. 4253	
	Gesetz 79(I)/2011 OG, 29.4.2011, Anhang I(I), Nr. 4282	
	Gesetz 198(I)/2014 OG, 23.12.2014, Anhang I(I), Nr. 4482	
	9. Bauwesenversicherung, Arbeitgeberhaftpflicht und Betriebshaft- pflicht für Bauvorhaben	— Nummer der Bescheinigung;
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Vergabegesetz 73(I)/2016	 Name und Anschrift des Arbeitgebers (versicherte Person) und Registrie nummer der versicherten Person (Arbeitgeber);
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetz 73(I)/2016 OG, 24.4.2016, Anhang I(I), Nr. 4565, S. 835	— Nummer der Versicherungspolice;
		— Datum des Beginns und des Ablaufs;
		— Art der Geschäftstätigkeit;
		Geschätzte Gesamtzahl der Beschäftigten

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C 355/79

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen	355/80
LETTLAND	1. Haftpflichtversicherung für Kfz-Eigentümer	— Vertragsnummer;	DE
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetz über die Haftpflichtversicherung für Kfz-Eigentümer [Angenommen am: 7.4.2004./in Kraft getreten am 1.5.2004.]	— Art des Vertrags "Standardvertrag";	
		— Ort der Ausstellung;	
		— Eigentümer des Fahrzeugs;	
		— Anschrift des Eigentümers des Fahrzeugs;	
		— Halter des Fahrzeugs;	Amtsblatt der Europäischen Union
		— Anschrift des Halters des Fahrzeugs;	att der
		— Amtliches Kennzeichen;	Europa
		— Fahrgestellnummer (VIN) oder Karosserie-Nr.;	aischen
		Kfz-Zulassungsbescheinigung Nr.;	Union
		— Vertragsurkunde;	
		— Marke, Modell;	
		 Datum, Zeitpunkt der Vertragserteilung, Datum, Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags, Ablaufdatum des Vertrags; 	
		— Bonus-Malus-Klasse;	
		— Versicherungsprämie;	
		— Versicherungsnehmer;	18.
		— Vertreter des Versicherers.	8.10.2019

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen	18.10.2019
	2. Haftpflichtversicherung von Schiffseigentümern für Seeforderungen	— Name des Schiffes;	
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 85 des Seeverkehrsgesetzes [Annahme: 29.5.2003./in Kraft getreten am 1.8.2003.]	— Unterscheidungssignal;	DE
	29.9.2009./iii Krait getteten am 1.8.2009.j	IMO-Schiffsidentifizierungsnummer;	
		— Heimathafen;	
		 Name und vollständige Anschrift des Hauptgeschäftssitzes des Beförderers, der die Beförderung tatsächlich durchführt; 	
		— Art der Sicherheit;	
		— Laufzeit der Sicherheit.	Amtsblatt der Europäischen
LITAUEN	1. Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Nummer der Versicherungsbescheinigung;	latt de
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetz über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, Artikel 4, Nr. IX-2041, in Kraft getreten am 1. Mai 2004	Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens;	er Eur
	rung, Artikel 4, Nr. 1A-2041, in Klait getteten am 1. Mai 2004	— Name des Versicherungsnehmers, Versicherten oder Begünstigten;	opäis
		— Versicherungszweig;	chen
		— Bezeichnung der Versicherungsbedingungen;	Union
		Gegenstand der Versicherung;	1
		— Versicherungssumme;	
		— Versicherungsprämie und Zahlungsbedingungen;	
		— Typ der Versicherung;	
		Laufzeit des Versicherungsvertrages;	
		— Erklärung, wonach der Versicherungsnehmer mit den Versicherungsbedingungen vertraut ist und eine Kopie davon erhalten hat;	
		 Unterschrift der Person, die vom Versicherer zum Abschluss des Versicherungsvertrages ermächtigt wurde, und Siegel des Versicherungsunternehmens oder Abschriften davon; 	C 3
		— Datum der Ausstellung der Versicherungsbescheinigung;	55/81

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
		 Erklärung, dass es sich bei der betreffenden Bescheinigung um eine Bescheinigung der betreffenden Pflichtversicherung handelt; Bezugnahme auf die von der zuständigen Behörde genehmigten jeweiligen Bedingungen der Pflichtversicherung
	2. Berufshaftpflichtversicherung von Rechtsanwälten	Nummer der Versicherungsbescheinigung;
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetz über die Anwaltskammer, Artikel 20, Nr. IX-2066, in Kraft getreten am 6. April 2004	— Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens;
	17-2000, in Krait getteten am 6. April 2004	— Name des Versicherungsnehmers, Versicherten oder Begünstigten;
		— Versicherungszweig;
		— Bezeichnung der Versicherungsbedingungen;
		— Gegenstand der Versicherung;
		— Versicherungssumme;
		Versicherungsprämie und Zahlungsbedingungen;
		— Typ der Versicherung;
		— Laufzeit des Versicherungsvertrages;
		 Erklärung, wonach der Versicherungsnehmer mit den Versicherungsbedin gungen vertraut ist und eine Kopie davon erhalten hat;
		 Unterschrift der Person, die vom Versicherer zum Abschluss des Versiche rungsvertrages ermächtigt wurde, und Siegel des Versicherungsunterneh mens oder Abschriften davon;
		— Datum der Ausstellung der Versicherungsbescheinigung;
		 Erklärung, dass es sich bei der betreffenden Bescheinigung um ein Bescheinigung der betreffenden Pflichtversicherung handelt;
		 Bezugnahme auf die von der zuständigen Behörde genehmigten jeweiliger Bedingungen der Pflichtversicherung

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

18.10.2019

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	3. Berufshaftpflichtversicherung von Gerichtsvollziehern	— Nummer der Versicherungsbescheinigung;
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetz über Gerichtsvollzieher, Artikel 17, Nr. IX-876, in Kraft getreten am 1. Januar 2003	Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens;
		— Name des Versicherungsnehmers, Versicherten oder Begünstigten;
		— Versicherungszweig;
		Bezeichnung des Versicherungsbedingungen;
		— Gegenstand der Versicherung;
		— Versicherungssumme;
		— Versicherungsprämie und Zahlungsbedingungen;
		— Typ der Versicherung;
		— Laufzeit des Versicherungsvertrages;
		 Erklärung, wonach der Versicherungsnehmer mit den Versicherungsbedingungen vertraut ist und eine Kopie davon erhalten hat;
		 Unterschrift der Person, die vom Versicherer zum Abschluss des Versicherungsvertrages ermächtigt wurde, und Siegel des Versicherungsunternehmens oder Abschriften davon;
		— Datum der Ausstellung der Versicherungsbescheinigung;
		 Erklärung, dass es sich bei der betreffenden Bescheinigung um eine Bescheinigung der betreffenden Pflichtversicherung handelt;
		 Bezugnahme auf die von der zuständigen Behörde genehmigten jeweiligen Bedingungen der Pflichtversicherung

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	4. Berufshaftpflichtversicherung von Rechnungsprüfungsgesellschaften	Nummer der Versicherungsbescheinigung;
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetz über die Rechnungsprüfung, Artikel 21, Nr. XIII-96, in Kraft getreten am 1. Oktober 1999	Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens;
		— Name des Versicherungsnehmers, Versicherten oder Begünstigten;
		— Versicherungszweig;
		— Bezeichnung der Versicherungsbedingungen;
		— Gegenstand der Versicherung;
		— Versicherungssumme;
		— Versicherungsprämie und Zahlungsbedingungen;
		— Typ der Versicherung;
		— Laufzeit des Versicherungsvertrages;
		— Erklärung, wonach der Versicherungsnehmer mit den Versicherungsbedingungen vertraut ist und eine Kopie davon erhalten hat;
		 Unterschrift der Person, die vom Versicherer zum Abschluss des Versicherungsvertrages ermächtigt wurde, und Siegel des Versicherungsunternehmens oder Abschriften davon;
		— Datum der Ausstellung der Versicherungsbescheinigung;
		— Erklärung, dass es sich bei der betreffenden Bescheinigung um eine Bescheinigung der betreffenden Pflichtversicherung handelt;
		 Bezugnahme auf die von der zuständigen Behörde genehmigten jeweiligen Bedingungen der Pflichtversicherung

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	5. Berufshaftpflichtversicherung von Versicherungsvermittlern	— Nummer der Versicherungsbescheinigung;
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Versicherungsgesetz, Artikel 183, Nr. IX-1737, in Kraft getreten am 1. Mai 2004	Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens;
		— Name des Versicherungsnehmers, Versicherten oder Begünstigten;
		— Versicherungszweig;
		Bezeichnung der Versicherungsbedingungen;
		— Gegenstand der Versicherung;
		— Versicherungssumme;
		— Versicherungsprämie und Zahlungsbedingungen;
		— Typ der Versicherung;
		— Laufzeit des Versicherungsvertrages;
		Erklärung, wonach der Versicherungsnehmer mit den Versicherungsbedingungen vertraut ist und eine Kopie davon erhalten hat;
		 Unterschrift der Person, die vom Versicherer zum Abschluss des Versicherungsvertrages ermächtigt wurde, und Siegel des Versicherungsunternehmens oder Abschriften davon;
		— Datum der Ausstellung der Versicherungsbescheinigung;
		— Erklärung, dass es sich bei der betreffenden Bescheinigung um eine Bescheinigung der betreffenden Pflichtversicherung handelt;
		 Bezugnahme auf die von der zuständigen Behörde genehmigten jeweiligen Bedingungen der Pflichtversicherung

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	6. Obligatorische Kautionsversicherung für Reiseveranstalter	— Nummer der Versicherungsbescheinigung;
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Tourismusgesetz, Artikel 8, Nr. IX-1211, in Kraft getreten am 1. April 2003	Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens;
		— Name des Versicherungsnehmers, Versicherten oder Begünstigten;
		— Versicherungszweig;
		Bezeichnung der Versicherungsbedingungen;
		— Gegenstand der Versicherung;
		— Versicherungssumme;
		— Versicherungsprämie und Zahlungsbedingungen;
		— Typ der Versicherung;
		— Laufzeit des Versicherungsvertrages;
		 Erklärung, wonach der Versicherungsnehmer mit den Versicherungsbedingungen vertraut ist und eine Kopie davon erhalten hat;
		 Unterschrift der Person, die vom Versicherer zum Abschluss des Versicherungsvertrages ermächtigt wurde, und Siegel des Versicherungsunternehmens oder Abschriften davon;
		— Datum der Ausstellung der Versicherungsbescheinigung;
		 Erklärung, dass es sich bei der betreffenden Bescheinigung um eine Bescheinigung der betreffenden Pflichtversicherung handelt;
		 Bezugnahme auf die von der zuständigen Behörde genehmigten jeweiligen Bedingungen der Pflichtversicherung

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	7. Berufshaftpflichtversicherung von Notaren	Nummer der Versicherungsbescheinigung;
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Notariatsgesetz, Artikel 6 Absatz 2, Nr. IX-1311, in Kraft getreten am 12. Februar 2003	Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens;
		— Name des Versicherungsnehmers, Versicherten oder Begünstigten;
		— Versicherungszweig;
		— Bezeichnung der Versicherungsbedingungen;
		— Gegenstand der Versicherung;
		— Versicherungssumme;
		— Versicherungsprämie und Zahlungsbedingungen;
		— Typ der Versicherung;
		— Laufzeit des Versicherungsvertrages;
		 Erklärung, wonach der Versicherungsnehmer mit den Versicherungsbedin- gungen vertraut ist und eine Kopie davon erhalten hat;
		 Unterschrift der Person, die vom Versicherer zum Abschluss des Versicherungsvertrages ermächtigt wurde, und Siegel des Versicherungsunternehmens oder Abschriften davon;
		— Datum der Ausstellung der Versicherungsbescheinigung;
		 Erklärung, dass es sich bei der betreffenden Bescheinigung um eine Bescheinigung der betreffenden Pflichtversicherung handelt;
		 Bezugnahme auf die von der zuständigen Behörde genehmigten jeweiligen Bedingungen der Pflichtversicherung

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	8. Haftpflichtversicherung für Forscher und Auftragnehmer der biome- dizinischen Forschung	— Nummer der Versicherungsbescheinigung;
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetz über Ethik in der biomedizinischen Forschung, Artikel 12, Nr. VIII-1679, in Kraft getreten am 1. Januar 2001	 Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens; Name des Versicherungsnehmers, Versicherten oder Begünstigten;
		Versicherungszweig;
		Bezeichnung der Versicherungsbedingungen;
		— Gegenstand der Versicherung;
		— Versicherungssumme;
		— Versicherungsprämie und Zahlungsbedingungen;
		— Typ der Versicherung;
		 Laufzeit des Versicherungsvertrages; Erklärung, wonach der Versicherungsnehmer mit den Versicherungsbedin-
		gungen vertraut ist und eine Kopie davon erhalten hat;
		 Unterschrift der Person, die vom Versicherer zum Abschluss des Versicherungsvertrages ermächtigt wurde, und Siegel des Versicherungsunternehmens oder Abschriften davon;
		— Datum der Ausstellung der Versicherungsbescheinigung;
		— Erklärung, dass es sich bei der betreffenden Bescheinigung um eine Bescheinigung der betreffenden Pflichtversicherung handelt;
		 Bezugnahme auf die von der zuständigen Behörde genehmigten jeweiligen Bedingungen der Pflichtversicherung

	1		I 12
Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen	8.10.2019
	9. Pflichtversicherung für alle Risiken des Bauherrn (bis 1. Januar 2017 — Obligatorische Haftpflichtversicherung der Bauherren)	— Nummer der Versicherungsbescheinigung;	DE
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Baugesetz, Artikel 35, Nr. VIII-1948, in Kraft getreten am 1. August 2001, zur Änderung des Baugesetzes, Artikel 42, Nr.	— Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens;	
	XII-2573, in Kraft getreten am 1. Januar 2017	— Name des Versicherungsnehmers, Versicherten oder Begünstigten;	
		— Versicherungszweig;	
		— Bezeichnung der Versicherungsbedingungen;	
		— Gegenstand der Versicherung;	Amtsblatt der Europäischen Union
		— Versicherungssumme;	itt der l
		— Versicherungsprämie und Zahlungsbedingungen;	Europäi
		— Typ der Versicherung;	ischen
		— Laufzeit des Versicherungsvertrages;	Union
		 Erklärung, wonach der Versicherungsnehmer mit den Versicherungsbedingungen vertraut ist und eine Kopie davon erhalten hat; 	
		 Unterschrift der Person, die vom Versicherer zum Abschluss des Versicherungsvertrages ermächtigt wurde, und Siegel des Versicherungs- unternehmens oder Abschriften davon; 	
		— Datum der Ausstellung der Versicherungsbescheinigung;	
		— Erklärung, dass es sich bei der betreffenden Bescheinigung um eine Bescheinigung der betreffenden Pflichtversicherung handelt;	
		 Bezugnahme auf die von der zuständigen Behörde genehmigten jeweiligen Bedingungen der Pflichtversicherung 	C 355/89

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	10. Haftpflichtversicherung für Bauplaner	— Nummer der Versicherungsbescheinigung;
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Baugesetz, Artikel 35, Nr. VIII-1948, in Kraft getreten am 1. August 2001, zur Änderung des Baugesetzes, Artikel 42, Nr.	Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens;
	XII-2573, in Kraft getreten am 1. Januar 2017	— Name des Versicherungsnehmers, Versicherten oder Begünstigten;
		— Versicherungszweig;
		Bezeichnung der Versicherungsbedingungen;
		— Gegenstand der Versicherung;
		— Versicherungssumme;
		— Versicherungsprämie und Zahlungsbedingungen;
		— Typ der Versicherung;
		— Laufzeit des Versicherungsvertrages;
		— Erklärung, wonach der Versicherungsnehmer mit den Versicherungsbedingungen vertraut ist und eine Kopie davon erhalten hat;
		 Unterschrift der Person, die vom Versicherer zum Abschluss des Versicherungsvertrages ermächtigt wurde, und Siegel des Versicherungsunternehmens oder Abschriften davon;
		— Datum der Ausstellung der Versicherungsbescheinigung;
		 Erklärung, dass es sich bei der betreffenden Bescheinigung um eine Bescheinigung der betreffenden Pflichtversicherung handelt;
		 Bezugnahme auf die von der zuständigen Behörde genehmigten jeweiligen Bedingungen der Pflichtversicherung

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	11. Haftpflichtversicherung für Bauleiter	— Nummer der Versicherungsbescheinigung;
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Baugesetz, Artikel 37, Nr. XI-2064, in Kraft getreten am 1. September 2012, zur Änderung des Baugesetzes, Artikel 42,	Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens;
	Nr. XII-2573, in Kraft getreten am 1. Januar 2017	— Name des Versicherungsnehmers, Versicherten oder Begünstigten;
		— Versicherungszweig;
		Bezeichnung der Versicherungsbedingungen;
		— Gegenstand der Versicherung;
		— Versicherungssumme;
		— Versicherungsprämie und Zahlungsbedingungen;
		— Typ der Versicherung;
		— Laufzeit des Versicherungsvertrages;
		 Erklärung, wonach der Versicherungsnehmer mit den Versicherungsbedingungen vertraut ist und eine Kopie davon erhalten hat;
		 Unterschrift der Person, die vom Versicherer zum Abschluss des Versicherungsvertrages ermächtigt wurde, und Siegel des Versicherungsunternehmens oder Abschriften davon;
		— Datum der Ausstellung der Versicherungsbescheinigung;
		 Erklärung, dass es sich bei der betreffenden Bescheinigung um eine Bescheinigung der betreffenden Pflichtversicherung handelt;
		 Bezugnahme auf die von der zuständigen Behörde genehmigten jeweiligen Bedingungen der Pflichtversicherung

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	12. Haftpflichtversicherung für Prüfer von Bauplänen	Nummer der Versicherungsbescheinigung;
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Baugesetz, Artikel 42, Nr. XII-2573, in Kraft getreten am 1. Januar 2017	— Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens;
		— Name des Versicherungsnehmers, Versicherten oder Begünstigten;
		— Versicherungszweig;
		Bezeichnung der Versicherungsbedingungen;
		— Gegenstand der Versicherung;
		— Versicherungssumme;
		— Versicherungsprämie und Zahlungsbedingungen;
		— Typ der Versicherung;
		— Laufzeit des Versicherungsvertrages;
		— Erklärung, wonach der Versicherungsnehmer mit den Versicherungsbedingungen vertraut ist und eine Kopie davon erhalten hat;
		 Unterschrift der Person, die vom Versicherer zum Abschluss des Versicherungsvertrages ermächtigt wurde, und Siegel des Versicherungsunternehmens oder Abschriften davon;
		— Datum der Ausstellung der Versicherungsbescheinigung;
		— Erklärung, dass es sich bei der betreffenden Bescheinigung um eine Bescheinigung der betreffenden Pflichtversicherung handelt;
		 Bezugnahme auf die von der zuständigen Behörde genehmigten jeweiligen Bedingungen der Pflichtversicherung

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen	
	13. Haftpflichtversicherung für Gesundheitseinrichtungen in Bezug auf Schäden von Patienten	— Nummer der Versicherungsbescheinigung;	
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetz über die Rechte der Patienten und den	— Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens;	
	Ersatz von Gesundheitsschäden, Artikel 25, Nr. XI-499, in Kraft getreten am 1. März 2010	— Name des Versicherungsnehmers, Versicherten oder Begünstigten;	
		— Versicherungszweig;	
		— Bezeichnung der Versicherungsbedingungen;	
		— Gegenstand der Versicherung;	
		— Versicherungssumme;	
		— Versicherungsprämie und Zahlungsbedingungen;	
		— Typ der Versicherung;	
		— Laufzeit des Versicherungsvertrages;	
		 Erklärung, wonach der Versicherungsnehmer mit den Versicherungsbedingungen vertraut ist und eine Kopie davon erhalten hat; 	
		 Unterschrift der Person, die vom Versicherer zum Abschluss des Versicherungsvertrages ermächtigt wurde, und Siegel des Versicherungsunternehmens oder Abschriften davon; 	
		— Datum der Ausstellung der Versicherungsbescheinigung;	
		 Erklärung, dass es sich bei der betreffenden Bescheinigung um eine Bescheinigung der betreffenden Pflichtversicherung handelt; 	
		 Bezugnahme auf die von der zuständigen Behörde genehmigten jeweiligen Bedingungen der Pflichtversicherung 	

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	14. Haftpflichtversicherung für konsularische Beamte, die notarielle Handlungen vornehmen	— Nummer der Versicherungsbescheinigung;
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetz über den konsularischen Status, Artikel 12, Nr. X-619, in Kraft getreten am 1. Oktober 2006	— Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens;
		— Name des Versicherungsnehmers, Versicherten oder Begünstigten;
		— Versicherungszweig;
		— Bezeichnung der Versicherungsbedingungen;
		— Gegenstand der Versicherung;
		— Versicherungssumme;
		— Versicherungsprämie und Zahlungsbedingungen;
		— Typ der Versicherung;
		— Laufzeit des Versicherungsvertrages;
		— Erklärung, wonach der Versicherungsnehmer mit den Versicherungsbedingungen vertraut ist und eine Kopie davon erhalten hat;
		 Unterschrift der Person, die vom Versicherer zum Abschluss des Versicherungsvertrages ermächtigt wurde, und Siegel des Versicherungsunternehmens oder Abschriften davon;
		— Datum der Ausstellung der Versicherungsbescheinigung;
		 Erklärung, dass es sich bei der betreffenden Bescheinigung um eine Bescheinigung der betreffenden Pflichtversicherung handelt;
		 Bezugnahme auf die von der zuständigen Behörde genehmigten jeweiligen Bedingungen der Pflichtversicherung

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	15. Berufshaftpflichtversicherung von Verwaltern	— Nummer der Versicherungsbescheinigung;
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Unternehmenskonkursgesetz, Artikel 11, Nr. X-1557, in Kraft getreten am 1. Januar 2009	Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens;
		— Name des Versicherungsnehmers, Versicherten oder Begünstigten;
		— Versicherungszweig;
		— Bezeichnung der Versicherungsbedingungen;
		— Gegenstand der Versicherung;
		— Versicherungssumme;
		— Versicherungsprämie und Zahlungsbedingungen;
		— Typ der Versicherung;
		— Laufzeit des Versicherungsvertrages;
		— Erklärung, wonach der Versicherungsnehmer mit den Versicherungsbedingungen vertraut ist und eine Kopie davon erhalten hat;
		 Unterschrift der Person, die vom Versicherer zum Abschluss des Versicherungsvertrages ermächtigt wurde, und Siegel des Versicherungsunternehmens oder Abschriften davon;
		— Datum der Ausstellung der Versicherungsbescheinigung;
		— Erklärung, dass es sich bei der betreffenden Bescheinigung um eine Bescheinigung der betreffenden Pflichtversicherung handelt;
		 Bezugnahme auf die von der zuständigen Behörde genehmigten jeweiligen Bedingungen der Pflichtversicherung

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	16. Berufshaftpflichtversicherung von Insolvenzverwaltern	— Nummer der Versicherungsbescheinigung;
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetz über Privatkonkurs, Artikel 13, Nr. XI-2000, in Kraft getreten am 1. März 2012	Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens;
		— Name des Versicherungsnehmers, Versicherten oder Begünstigten;
		— Versicherungszweig;
		Bezeichnung der Versicherungsbedingungen;
		— Gegenstand der Versicherung;
		— Versicherungssumme;
		— Versicherungsprämie und Zahlungsbedingungen;
		— Typ der Versicherung;
		— Laufzeit des Versicherungsvertrages;
		— Erklärung, wonach der Versicherungsnehmer mit den Versicherungsbedingungen vertraut ist und eine Kopie davon erhalten hat;
		 Unterschrift der Person, die vom Versicherer zum Abschluss des Versicherungsvertrages ermächtigt wurde, und Siegel des Versicherungsunternehmens oder Abschriften davon;
		— Datum der Ausstellung der Versicherungsbescheinigung;
		— Erklärung, dass es sich bei der betreffenden Bescheinigung um eine Bescheinigung der betreffenden Pflichtversicherung handelt;
		 Bezugnahme auf die von der zuständigen Behörde genehmigten jeweiligen Bedingungen der Pflichtversicherung

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	17. Berufshaftpflichtversicherung von Sanierungsverwaltern	— Nummer der Versicherungsbescheinigung;
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetz über die Umstrukturierung von Unternehmen, Artikel 15, Nr. XI-978, in Kraft getreten am 1. Oktober 2010	Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens;
		— Name des Versicherungsnehmers, Versicherten oder Begünstigten;
		— Versicherungszweig;
		— Bezeichnung der Versicherungsbedingungen;
		— Gegenstand der Versicherung;
		— Versicherungssumme;
		— Versicherungsprämie und Zahlungsbedingungen;
		— Typ der Versicherung;
		— Laufzeit des Versicherungsvertrages;
		 Erklärung, wonach der Versicherungsnehmer mit den Versicherungsbedin- gungen vertraut ist und eine Kopie davon erhalten hat;
		 Unterschrift der Person, die vom Versicherer zum Abschluss des Versicherungsvertrages ermächtigt wurde, und Siegel des Versicherungsunternehmens oder Abschriften davon;
		— Datum der Ausstellung der Versicherungsbescheinigung;
		 Erklärung, dass es sich bei der betreffenden Bescheinigung um eine Bescheinigung der betreffenden Pflichtversicherung handelt;
		 Bezugnahme auf die von der zuständigen Behörde genehmigten jeweiligen Bedingungen der Pflichtversicherung

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	18. Haftpflichtversicherung für Eisenbahnunternehmen	— Nummer der Versicherungsbescheinigung;
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetzbuch über den Eisenbahntransport, Artikel 10 Absatz 1 Nr. XII-235, in Kraft getreten am 1. Juli 2013	Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens;
		— Name des Versicherungsnehmers, Versicherten oder Begünstigten;
		— Versicherungszweig;
		Bezeichnung der Versicherungsbedingungen;
		— Gegenstand der Versicherung;
		— Versicherungssumme;
		— Versicherungsprämie und Zahlungsbedingungen;
		— Typ der Versicherung;
		— Laufzeit des Versicherungsvertrages;
		 Erklärung, wonach der Versicherungsnehmer mit den Versicherungsbedingungen vertraut ist und eine Kopie davon erhalten hat;
		 Unterschrift der Person, die vom Versicherer zum Abschluss des Versicherungsvertrages ermächtigt wurde, und Siegel des Versicherungsunternehmens oder Abschriften davon;
		— Datum der Ausstellung der Versicherungsbescheinigung;
		 Erklärung, dass es sich bei der betreffenden Bescheinigung um eine Bescheinigung der betreffenden Pflichtversicherung handelt;
		 Bezugnahme auf die von der zuständigen Behörde genehmigten jeweiligen Bedingungen der Pflichtversicherung

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen	18.10.2019
	19. Haftpflichtversicherung für Immobilien- oder Unternehmensbewer- ter	— Nummer der Versicherungsbescheinigung;	DE
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetz über die Grundlagen der Immobilien- und	— Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens;	
	Unternehmensbewertung, Artikel 17, Nr. XI-1497, in Kraft getreten am 1. Mai 2012	— Name des Versicherungsnehmers, Versicherten oder Begünstigten;	
		— Versicherungszweig;	
		— Bezeichnung der Versicherungsbedingungen;	
		— Gegenstand der Versicherung;	Amtsblatt der Europäischen Union
		— Versicherungssumme;	tt der I
		— Versicherungsprämie und Zahlungsbedingungen;	Europäi
		— Typ der Versicherung;	schen
		— Laufzeit des Versicherungsvertrages;	Union
		 Erklärung, wonach der Versicherungsnehmer mit den Versicherungsbedingungen vertraut ist und eine Kopie davon erhalten hat; 	
		 Unterschrift der Person, die vom Versicherer zum Abschluss des Versicherungsvertrages ermächtigt wurde, und Siegel des Versicherungsunternehmens oder Abschriften davon; 	
		— Datum der Ausstellung der Versicherungsbescheinigung;	
		 Erklärung, dass es sich bei der betreffenden Bescheinigung um eine Bescheinigung der betreffenden Pflichtversicherung handelt; 	
		Bezugnahme auf die von der zuständigen Behörde genehmigten jeweiligen Bedingungen der Pflichtversicherung	C 355/99

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
LUXEMBURG	 Lufttransport — Berufshaftpflichtversicherung Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 2 Absatz 3 der großherzoglichen Verordnung vom 8. August 1985 über die Genehmigung von Luftverkehrstätigkeiten. 	Die Angaben gemäß Verordnung (EG) Nr. 785/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Versicherungsanforderungen an Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber
	In Kraft getreten am: 15.09.1985	
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Memorial A — Nr. 56 vom 11. September 1985, Seite 1050	
	2. Versicherungs- und Rückversicherungsmakler und Maklergesellschaften — Berufshaftpflichtversicherung	— Die Versicherungssumme pro Versicherungsfall und insgesamt pro Jahr;
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 290 Absatz 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 2015 über den Versicherungssektor in der geänderten Fassung (Parl. Dok. 6456) in Verbindung mit Artikel 2 der großherzoglichen Verord-	versicherungsvermittlungstätigkeit vorbehalten ist;
	nung vom 8. Oktober 2014 über die Genehmigung und die Betriebsbedingungen von Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlern und Fachleuten des Versicherungssektors.	Der Hinweis, dass das gesamte Gebiet der Europäischen Union abgedeckt ist;
	Inkrafttreten des Gesetzes: 13.12.2015	— Der Hinweis, dass gegen den Geschädigten kein Selbstbehalt geltend gemacht werden kann.
	Inkrafttreten der großherzoglichen Verordnung: 18.10.2014	
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetz vom 7. Dezember 2015 über den Versicherungssektor: Memorial A — Nr. 229 vom 9. Dezember 2015, Seite 4872;	
	Großherzogliche Verordnung vom 8. Oktober 2014 über die Genehmigung und die Betriebsbedingungen von Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlern und Fachleuten des Versicherungssektors: Memorial A — Nr. 192 vom 14. Oktober 2014, Seite 3768	

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen	8.10.2019
			DE
	3. Fachleute des Versicherungssektors — Berufshaftpflichtversicherung	— Die Versicherungssumme pro Versicherungsfall und insgesamt pro Jahr;	
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 262 Absatz 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 2015 über den Versicherungssektor in der geänderten Fassung (Parl. Dok. 6456) in Verbindung mit Artikel 13 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Oktober 2014 über die Genehmigung und die Betriebsbedingungen von Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlern und Fachleuten des Versicherungssektors.	 Der Hinweis, dass gegen den Geschädigten kein Selbstbehalt geltend gemacht werden kann. 	Amtsbl
	Inkrafttreten des Gesetzes: 13.12.2015		Amtsblatt der Europaischen Union
	Inkrafttreten der großherzoglichen Verordnung: 18.10.2014		Union
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetz vom 7. Dezember 2015 über den Versicherungssektor: Memorial A — Nr. 229 vom 9. Dezember 2015, Seite 4872; Großherzogliche Verordnung vom 8. Oktober 2014 über die Genehmigung und die Betriebsbedingungen von Versicherungs- und Rückversicherungsvermittlern und Fachleuten des Versicherungssektors: Memorial A — Nr. 192 vom 14. Oktober 2014, Seite 3768		
			(333/101

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen	355/102
	4. Jachten — Haftpflichtversicherung	— Vollständiger Name des Eigners oder Halters des kleinen Bootes;	DE
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 10 der großherzoglichen Verordnung vom 10. Dezember 1997 a) über die Identifizierung von kleinen Sportbooten und b) über die Pflichtversicherung von Sportbooten in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 Unterabsätze 1-7 der großherzoglichen Verordnung	— dessen Wohnsitz;	
	vom 17. Februar 1987 über die Identifizierung von Sportbooten in ihrer jeweils gültigen Fassung.	— Art des Boots;	
	Die großherzogliche Verordnung vom 17. Februar 1987 über die Identifizierung von Sportbooten wurde durch die großherzogliche Verordnung vom	— Hersteller/Marke des Boots;	Amts
	10. August 1993 zur Änderung und Ergänzung einiger Bestimmungen über die Binnenschifffahrt geändert.	— Тур;	blatt der]
	In Kraft getreten am:	— Motorleistung PS/kW;	Europäise
	— Großherzogliche Verordnung vom 10. Dezember 1997: 01.01.1998	— Kennzeichnung;	Amtsblatt der Europäischen Union
	— Großherzogliche Verordnung vom 17. Februar 1987: 24.05.1987	— Gültigkeitsperiode der Versicherungsbescheinigung;)n
	— Großherzogliche Verordnung vom 10. August 1993: 26.09.1993	— Nummer der Versicherungspolice;	
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Großherzogliche Verordnung vom 10. Dezember 1997 a) über die Identifizierung von kleinen Sportbooten und b) über die Pflichtversicherung von Sportbooten: Memorial A — Nr. 99 vom 23. Dezember 1997; Großherzogliche Verordnung vom 17. Februar 1987 über die Identifizierung von Sportbooten Memorial A — Nr. 34 vom 20. Mai 1987, Seite 488; Großherzogliche Verordnung vom 10. August 1993 zur Änderung und Ergänzung einiger Bestimmungen über die Binnenschifffahrt: Memorial A — Nr. 77 vom 22. September 1993, Seite 1462	— Verweis auf die großherzogliche Verordnung vom 17. Februar 1987.	18.10.2019

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
NGARN	1. Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Die Bescheinigung hat folgende Informationen zu umfassen:
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetz LXII von 2009	a) Name der Versicherung: Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung
		b) Name und Anschrift oder Sitz des Versicherten;
		c) Bezeichnung und Sitz des Versicherungsunternehmens;
		d) Kennzeichen (Nummernschild) oder eine andere eindeutige Kennung de Fahrzeugs und die Marke und den Typ des Fahrzeugs;
		e) Bescheinigungsnummer;
		f) Beginn und Ende des Versicherungsschutzes;
		g) Häufigkeit der Zahlung
	2. Luftfahrt (Betrieb eines öffentlichen Flughafens)	Die Bescheinigung hat folgende Informationen zu umfassen:
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Regierungserlass Nr. 39/2001 (III.5.)	a) Bezeichnung und Sitz des Versicherungsunternehmens und Beschein gungsnummer;
		b) Name und Anschrift oder Sitz des Versicherten;
		c) Flugzeugtyp, Registrierungsnummer;
		d) Versicherungswert;
		e) Beginn und Ende des Versicherungsschutzes;
		f) geografische Abdeckung;
		g) Höhe der Selbstbeteiligung;
		h) Ausweitung des Kriegsrisikos.

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C 355/103

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen	
	3. Seeschifffahrt	Die Bescheinigung hat folgende Informationen zu umfassen:	
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetz XLII von 2000, Regierungserlass 147/2012 (VII.5.)	a) Name des Schiffes, dessen IMO-Nummer und Name des Heimathafens;	
		b) Name und Hauptgeschäftssitz des Schiffseigentümers;	
		c) Art und Laufzeit der Versicherung;	
		d) Name und Hauptgeschäftssitz des Versicherungsgebers sowie gegebenen- falls Geschäftssitz, an dem die Versicherung gewährt wird.	
	4. Eisenbahnverkehrsleistungen	Die Bescheinigung hat folgende Informationen zu umfassen:	
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Regierungserlass Nr. 271/2007 (X.19.), Regierungserlass Nr. 6/2010 (I.21.)	a) Bescheinigungsnummer (Nummer der Police);	
		b) Bezeichnung und Sitz des Versicherungsunternehmens und Kontaktangaben;	
		c) Name und Anschrift oder Sitz des Versicherten und Kontaktangaben;	
		d) Beginn und Laufzeit des Versicherungsschutzes;	
		e) Beschreibung des Versicherungsfalls;	
		f) Beschreibung der Selbstbeteiligung;	
		g) Bedingungen, unter denen das Versicherungsunternehmen von der Haftung befreit ist, Ausschlüsse;	
		h) Regulierung von Forderungen und Entschädigungsverfahren;	
		i) Datum des Vertrags;	
		j) Versicherungsbedingungen;	
		k) Beschreibung der versicherten Eisenbahnverkehrsleistungen.	

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	5. Tätigkeit eines Mehrfachagenten und eines Versicherungsagenten/ Brokers (Versicherungsmarkt)	Die Bescheinigung hat folgende Informationen zu umfassen:
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetz LXXXVIII von 2014 Regierungserlass Nr. 44/2015. (III. 12.)	a) Bezeichnung und Sitz des Versicherungsunternehmens und Bescheini gungsnummer;
		b) Name und Anschrift oder Sitz des Versicherten;
		c) Versicherungswert;
		d) Beschreibung des Gegenstandes der Versicherung;
		e) Beginn und Ende des Versicherungsschutzes;
		f) Dauer der Versicherungsperiode und Versicherungsbeginn;
		g) Beschreibung der Selbstbeteiligung;
		h) Bedingungen, unter denen das Versicherungsunternehmen von der Haltung befreit ist, Ausschlüsse;
	6. Personen- und Objektschutz und private Detektivtätigkeit	Die Bescheinigung hat folgende Informationen zu umfassen:
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetz CXXXIII von 2005, Erlass Nr. 22/2006. (IV. 25.) des Ministers für Innere Angelegenheiten	a) Beschreibung der Tätigkeit des Versicherten;
		b) Name und Anschrift oder Sitz des Versicherten;
		c) im Fall der Unterauftragsvergabe: Name und Sitz des Unterauftragsneh mers;
		d) Bezeichnung und Sitz des Versicherungsunternehmens;
		e) Bedingungen, unter denen das Versicherungsunternehmen von der Hat tung befreit ist, Ausschlüsse;
		f) Beginn des Versicherungsschutzes und Versicherungsperiode.

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C355/105

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen	C 355/106
	7. Haftpflichtversicherung für Architekten und Bauträger Gesetz/Rechtsvorschrift: Regierungserlass Nr. 155/2016. (VI. 13) betreffend die einfache Mitteilung über den Bau eines Wohngebäudes	Die Bescheinigung hat folgende Informationen zu umfassen: a) Name der Versicherung: b) Name und Anschrift oder Sitz des Versicherten; c) Bezeichnung und Sitz des Versicherungsunternehmens; d) Bescheinigungsnummer; e) Versicherungswert; f) Beginn des Versicherungsschutzes und Versicherungsperiode. Die vom Versicherungsunternehmen ausgestellte Bescheinigung wird in das elektronische Baubuch hochgeladen. Wird der Haftpflichtversicherungsvertrag aus irgendeinem Grund vor Ende der vorgesehenen Vertragslaufzeit beendigt oder der Inhalt der zugrunde liegenden Bescheinigung geändert, teilt das Versicherungsunternehmen dies den Bauaufsichtsbehörden innerhalb von 15 Tagen mit.	DE Amtsblatt der Europäischen Union
MALTA	1. Gesetz/Rechtsvorschrift: L.N. 84 von 2014 gemäß Gesundheitsgesetz, Kapitel 528 der Gesetze von Malta 2. Gesetz/Rechtsvorschrift: Die Staatsbürgerschaftsverordnung (S.L. 188.01) Formular N — Antrag auf Einbürgerung als Bürger Maltas, erster Anhang, erfordert folgende Erklärung (gemäß Artikel 10 Absatz 9 Buchstabe b des maltesischen Staatsbürgerschaftsgesetzes, Kap. 188 und den entsprechenden nachgeordneten Rechtsvorschriften) Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: S.L. 188.01		18.10.2019

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	3. Gesetz/Rechtsvorschrift: Verordnung zum individuellen Investorenprogramm der Republik Malta (S.L. 188.03) Antragsverfahren, erste Bestimmung von Artikel 7 Absatz 5 Buchstabe a Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: S.L. 188.03	Die Bescheinigung muss Folgendes abdecken: — Eine globale Krankenversicherung von mindestens 50 000 EUR (auf unbestimmte Zeit zu unterhalten); — Stationäre Krankenhausaufenthalte
	4. Gesetz/Rechtsvorschrift: Verordnung über den Status von langfristig Aufenthaltsberechtigten (Drittstaatsangehörige) (S.L. 217.05) Bedingungen für den Erwerb des Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten, Artikel 5 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe d Familienangehörige, Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe d Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: S.L. 217.05	Krankenhausplan (vollständig umfassend)
	5. Gesetz/Rechtsvorschrift: Verordnung über die Familienzusammenführung (S.L. 207.06) Nachweise, die mit dem Antrag vorzulegen sind, Artikel 12 Buchstabe c Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: S.L. 207.06	Krankenhausplan (vollständig umfassend)
	Nachweise, die mit dem Antrag vorzulegen sind, Artikel 12 Buchstabe c	

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	6. Gesetz/Rechtsvorschrift: Verordnung über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zum Zwecke hochqualifizierter Beschäftigung Kriterien für die Zulassung, Artikel 4 Buchstabe e Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: S.L. 217.15	Krankenhausplan (vollständig umfassend)
NIEDERLANDE	1. Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes über Raumfahrtaktivitäten (Wet ruimtevaartactiviteiten)	 Angaben zum Versicherungsvertrag des Antragstellers oder, wenn diese Versicherung Teil des Vertrags für den Raketenstart ist, Angaben zum Versicherungsvertrag des durchführenden Unternehmens (Name des Versicherers, Versicherungsumfang, Versicherungssumme, Laufzeit des Versicherungsschutzes usw.); Benennung der niederländischen Regierung als "zusätzlicher Versicherter"; Nachweis für die Zahlung der Versicherungsprämie
	2. Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 3.26 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 3.28 Absatz 1 Buchstabe d des Naturschutzgesetzes (Wet natuurbescherming)	 Nummer der Versicherungspolice; Name und Anschrift des Versicherungsunternehmens; Name und Anschrift des Versicherten; Laufzeit des Versicherungsschutzes;
		— Geltungsbereich des Versicherungsschutzes;

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen	18.10.2019
	3. Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung Gesetz/Rechtsvorschrift: Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht	Nachweis einer gültigen Versicherung (weitere Einzelheiten sind in Artikel 4 der Verordnung vom 16. September 1965 über den Nachweis der Versicherung von nicht zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen und bestimmte Bestimmungen über den Nachweis der Freistellung enthalten).	DE
ÖSTERREICH			Ar
Auf Bundesebene:			ntsblatt der Eu
	1. Wirtschaftsprüfer als Prospektprüfer Gesetz/Rechtsvorschrift: § 8 Abs. 2 Z 4, § 14 Z 2, § 16 Z 2 und Z 8 Kapitalmarktgesetz — KMG	Mindestversicherungssumme von 3,65 Mio. EUR pro Jahr bzw. bei Immobilienanlagen Mindestversicherungssumme von 18,2 Mio. EUR pro Jahr. Das Versicherungsunternehmen hat den Vertrag und den Erhalt der Prämie der Meldestelle zu melden.	Amtsblatt der Europäischen Union
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Kapitalmarktgesetz — KMG, Bundesgesetzblatt Nr. 625/1991, konsolidierte Fassung		1
	2. Anforderung an die Konformitätsbewertungsstelle, die zu prüfen hat, ob das Verfahren mit der Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vereinbar ist	Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.	
	Gesetz/Rechtsvorschrift: § 26a Abs. 2 Z 5 Pyrotechnikgesetz 2010 — PyroTG 2010		
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Pyrotechnikgesetz 2010 — PyroTG 2010, Bundesgesetzblatt I Nr. 131/2009, konsolidierte Fassung		C 355/109

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	3. Pyrotechnikausweis für den Besitz und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen der Kategorien F3, F4, T2 und S2 sowie von Anzündmitteln der Kategorie P2	Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden.
	Gesetz/Rechtsvorschrift: § 28 Abs. 1 Z 1, § 32 Abs. 4 Pyrotechnikgesetz 2010 — PyroTG 2010	
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Pyrotechnikgesetz 2010 — PyroTG 2010, Bundesgesetzblatt I Nr. 131/2009, konsolidierte Fassung	
	4. Anforderung an die Konformitätsbewertungsstelle, die zu prüfen hat, ob das Verfahren mit der Richtlinie 2014/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vereinbar ist	Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
	Gesetz/Rechtsvorschrift: § 42b Abs. 2 Z 5 Sprengmittelgesetz 2010 — SprG und Anlage IV Z 6 Sprengmittelverordnung	
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Sprengmittelgesetz 2010 — SprG, Bundesgesetzblatt I Nr. 121/2009, konsolidierte Fassung	
	Sprengmittelverordnung, Bundesgesetzblatt II Nr. 27/2001, konsolidierte Fassung	
	5. Prüf-, Inspektions- und Zertifizierungsstellen Gesetz/Rechtsvorschrift: § 12 Abs. 7 Akkreditierungsgesetz 2012 — AkkG 2012 und Akkreditierungsversicherungsverordnung — AkkVV	Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Mindestversicherungssumme von 872 074,01 EUR.
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Akkreditierungsgesetz 2012 — AkkG 2012, Bundesgesetzblatt I Nr. 28/2012, konsolidierte Fassung	
	Akkreditierungsversicherungsverordnung — AkkVV, Bundesgesetzblatt II Nr. 13/1997, konsolidierte Fassung	

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen	8.10.2019
	6. Hebeanlagen Gesetz/Rechtsvorschrift: Anhang 1 Z 3.3 Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, HBV 2009	Mindestversicherungssumme von 2,5 Mio. EUR je Versicherungsfall.	t i
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, HBV 2009, Bundesgesetzblatt II Nr. 210/2009, konsolidierte Fassung		4 311110
	7. Nationale Überprüfung von Messgeräten durch private Eichstellen auf Grundlage des Maß- und Eichgesetzes Gesetz/Rechtsvorschrift: § 10 Abs. 8 Verordnung betreffend Eichstellen — EichstellenV	Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, Mindestversicherungssumme von 872 074,01 EUR.	ביווניסומני מבי במוסףמוצכוובנו סוווסוי
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Verordnung betreffend Eichstellen — EichstellenV, Bundesgesetzblatt II Nr. 93/2004, konsolidierte Fassung		SHOH
	8. Verteilung von Erdgas Gesetz/Rechtsvorschrift: § 44 Abs. 1 Z 2, § 51, § 53, § 58 Abs. 1 Z 19, § 62 Abs. 1 Z 13, § 93 Abs. 1 Z 5, § 134 Abs. 2 Z 3, § 137 Abs. 2 Z 3 Gaswirtschaftsgesetz 2011 — GWG 2011	Haftpflichtversicherung für Personenschäden und Sachschäden. Mindestversicherungssumme von 20 Mio. EUR je Versicherungsfall. Das Versicherungsunternehmen hat der Aufsichtsbehörde das Nichtbestehen oder die Beendigung der Haftpflichtversicherung zu melden.	
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gaswirtschaftsgesetz 2011 — GWG 2011, Bundesgesetzblatt I Nr. 107/2011, konsolidierte Fassung		())) 111

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	9. Beförderung von Personen mit Anhängern, bei denen die Zugmaschinen nicht dem Kraftfahrgesetz unterliegen Gesetz/Rechtsvorschrift: § 156 Gewerbeordnung 1994 — GewO 1994	Beschränkung der Haftung auf 2 080 000 EUR oder 6 300 000 EUR je Versicherungsfall.
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gewerbeordnung 1994 — GewO 1994, Bundesgesetzblatt Nr. 194/1994, konsolidierte Fassung	
	10. Wirtschaftsprüfer Gesetz/Rechtsvorschrift: § 6 Abs. 2 Z 4, § 6 Abs. 4 Z 6, § 8 Abs. 1 Z 4, § 8 Abs. 3, § 11, § 77 Abs. 1, § 82 Abs. 6 Z 4, § 85 Abs. 3, § 106 Abs. 1 Z 6, § 119 Abs. 1 Z 5 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 — WTBG 2017	Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden. Mindestversicherungssumme von 72 673 EUR je Versicherungsfall. Das Versicherungsunternehmen hat der österreichischen Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) eine Beendigung oder Beschränkung der Haftpflichtversicherung zu melden.
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 — WTBG 2017, Bundesgesetzblatt I Nr. 137/2017, konsolidierte Fassung	
	11. Beeidete Wirtschaftsprüfer betreffend Verfahren von Übernahmeangeboten Gesetz/Rechtsvorschrift: § 9 Abs. 2 Buchstabe a Übernahmegesetz — ÜbG	Mindestversicherungssumme von 7,3 Mio. EUR pro Jahr. Das Versicherungs- unternehmen hat den Vertrag und den Erhalt der Prämie der österreichischen Übernahmekommission zu melden.
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Übernahmegesetz — ÜbG, Bundesgesetzblatt I Nr. 127/1998, konsolidierte Fassung	

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	12. Versicherungsvermittler Gesetz/Rechtsvorschrift: § 137c Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gewerbeordnung 1994 — GewO 1994, Bundesgesetzblatt Nr. 194/1994, konsolidierte Fassung	Mindestversicherungssumme von 1,0 Mio. EUR je Versicherungsfall oder 1,5 Mio. EUR pro Jahr.
	13. Immobilientreuhänder Gesetz/Rechtsvorschrift: § 117 Abs. 7 Gewerbeordnung 1994 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gewerbeordnung 1994 — GewO 1994, Bundesgesetzblatt Nr. 194/1994, konsolidierte Fassung	Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden. Mindestversicherungssumme von 100 000 EUR (Immobilienmakler), 400 000 EUR (Immobilienverwalter) und 1 Mio. EUR (Bauträger) je Versicherungsfall.
	14. Gewerblicher Vermögensberater Gesetz/Rechtsvorschrift: § 136a Abs. 12 Gewerbeordnung 1994 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gewerbeordnung 1994 — GewO 1994, Bundesgesetzblatt Nr. 194/1994, konsolidierte Fassung	Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden. Mindestversicherungssumme von 1 111 675 EUR je Versicherungsfall und 1 667 513 EUR pro Jahr.
	15. Baumeister Gesetz/Rechtsvorschrift: § 99 Abs. 7 Gewerbeordnung 1994 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gewerbeordnung 1994 —	Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Mindestversicherungssumme von 1,0 Mio. EUR oder 5 Mio. EUR (abhängig vom Jahresumsatz).

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	16. Bilanzbuchhalter Gesetz/Rechtsvorschrift: § 7 Abs. 1 Z 4, § 10, § 28 Abs. 2, § 40 Abs. 8 Z 4, § 41 Abs. 3, § 53 Abs. 1 Z 6, § 71 Abs. 4 Z 6 Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 — BiBuG 2014	Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden. Mindestversicherungssumme von 72 673 EUR je Versicherungsfall. Das Versicherungsunternehmen hat der Behörde eine Beendigung oder Beschränkung der Haftpflichtversicherung zu melden.
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014– BiBuG 2014, Bundesgesetzblatt I Nr. 191/2013, konsolidierte Fassung	
	17. Betrieb einer Kernanlage Gesetz/Rechtsvorschrift: § 6 Atomhaftungsgesetz 1999 — AtomHG 1999 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Atomhaftungsgesetz 1999 — AtomHG 1999, Bundesgesetzblatt I Nr. 170/1998, konsolidierte Fassung	Haftpflichtversicherung ist zumindest bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Beendigung des Betriebs der Kernanlage aufrechtzuerhalten. Mindestversicherungssumme von 406 Mio. EUR je Versicherungsfall plus 40,6 Mio. EUR für Zinsen und Kosten. Im Falle von Versuchs- oder Forschungsreaktoren sind 40,6 Mio. EUR je Versicherungsfall zuzüglich 4,06 Mio. EUR für Zinsen und Kosten abzudecken.
	18. Beförderung von Kernmaterial Gesetz/Rechtsvorschrift: § 7 Atomhaftungsgesetz 1999 — AtomHG 1999	Mindestversicherungssumme von 40,6 Mio. EUR je Versicherungsfall zuzüglich 4,06 Mio. EUR für Zinsen und Kosten. Für Ausgangsmaterial sind 4,06 Mio. EUR je Versicherungsfall zuzüglich 406 000 Mio. EUR für Zinsen und Kosten abzudecken.
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Atomhaftungsgesetz 1999 — AtomHG 1999, Bundesgesetzblatt I Nr. 170/1998, konsolidierte Fassung	

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	19. Haltung eines Radionuklides Gesetz/Rechtsvorschrift: § 10 Atomhaftungsgesetz — AtomHG 1999	Mindestversicherungssumme von 4,06 Mio. EUR je Versicherungsfall.
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Atomhaftungsgesetz 1999 — AtomHG 1999, Bundesgesetzblatt I Nr. 170/1998, konsolidierte Fassung	
	20. Betrieb einer Rohrleitungsanlage Gesetz/Rechtsvorschrift: § 13 Rohrleitungsgesetz	Beschränkung der Haftung auf 2 080 000 EUR je Geschädigtem oder 6 240 000 EUR je Versicherungsfall. Das Versicherungsunternehmen hat der Behörde den Vertrag, das Nichtbestehen oder die Beendigung der Haftpflichtversicherung zu melden.
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Rohrleitungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 411/1975, konsolidierte Fassung	
	21. Arbeit mit gentechnisch veränderten Organismen und Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen	Versicherungssumme von mindestens 712 200 EUR je Versicherungsfall bzw. 4 069 700 EUR je Versicherungsfall bei Sicherheitsstufe 4.
	Gesetz/Rechtsvorschrift: § 79j Abs. 1 Gentechnikgesetz — GTG	
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Produkthaftungsgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 99/1988, konsolidierte Fassung	
	22. Durchführung von Sicherheitskontrollen in Gerichtsgebäuden	Versicherungssumme von mindestens 3,6 Mio. EUR.
	Gesetz/Rechtsvorschrift: § 10 Abs. 1 Z 7 Gerichtsorganisationsgesetz — GOG	
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gerichtsorganisationsgesetz — GOG, Bundesgesetzblatt ("Reichsgesetzblatt") Nr. 217/1896, konsolidierte Fassung	
		<u></u>

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

itgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	23. Beförderung von Personen und Sachen mit Luftfahrzeugen Gesetz/Rechtsvorschrift: § 106 Z 3, § 164, § 166, § 167, § 168 Luftfahrtgesetz — LFG	Die Mindestversicherungssumme für Personen oder Waren, die nicht im Luftfahrzeug transportiert werden, hängt von der höchstzulässigen Startmasse (MTOM) ab.
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Luftfahrtgesetz — LFG, Bundesgesetzblatt Nr. 253/1957, konsolidierte Fassung	Die Mindestversicherungssumme für Passagiere hängt von den Passagiersitzen und der höchstzulässigen Startmasse (MTOM) ab.
		Das Versicherungsunternehmen hat dem Versicherungsnehmer eine (kostenlose) Bestätigung der akzeptierten/abgeschlossenen Haftpflichtversicherung auszustellen.
		Das Versicherungsunternehmen hat der Behörde das Nichtbestehen oder die Beendigung der Haftpflichtversicherung zu melden.
	24. Rechtsanwälte Gesetz/Rechtsvorschrift: § 10a Abs. 3 und Abs. 7, § 21a Rechtsanwaltsordnung (RAO)	Mindestversicherungssumme von 400 000 EUR je Versicherungsfall. Im Falle einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung 2,4 Mio. EUR je Versicherungsfall. Das Versicherungsunternehmen hat der Rechtsanwaltskammer eine Beendigung oder Beschränkung der Haftpflichtversicherung zu melden.
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Rechtsanwaltsordnung (RAO), Bundesgesetzblatt ("Reichsgesetzblatt") Nr. 96/1868, konsolidierte Fassung	
	25. Notare Gesetz/Rechtsvorschrift: § 30 Notariatsordnung, § 109a Abs. 3 und Abs. 6 Notariatsordnung (NO)	Mindestversicherungssumme von 400 000 EUR je Versicherungsfall. Das Versicherungsunternehmen hat der österreichischen Notariatskammer eine Beendigung oder Beschränkung der Haftpflichtversicherung zu melden.
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Notariatsordnung (NO), Bundesgesetzblatt ("Reichsgesetzblatt") Nr. 75/1871, konsolidierte Fassung	
	26. Sachverständige und Dolmetscher Gesetz/Rechtsvorschrift: § 2a Sachverständigen- und Dolmetschergesetz — SDG	Mindestversicherungssumme von 400 000 EUR je Versicherungsfall. Das Versicherungsunternehmen hat der Behörde eine Beendigung oder Beschränkung der Haftpflichtversicherung zu melden.
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Sachverständigen- und Dolmetschergesetz — SDG, Bundesgesetzblatt Nr. 137/1975, konsolidierte Fassung	

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	27. Vermittler Gesetz/Rechtsvorschrift: § 19 Zivilrechts-Mediations-Gesetz — ZivMediatG	Mindestversicherungssumme von 400 000 EUR je Versicherungsfall. Das Versicherungsunternehmen hat der Behörde eine Beendigung oder Beschränkunder Haftpflichtversicherung zu melden.
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Zivilrechts-Mediations-Gesetz — ZivMediatG, Bundesgesetzblatt I Nr. 29/2003, konsolidierte Fassung	
	28. Bauingenieure Gesetz/Rechtsvorschrift: § 13 Abs. 4 Bauträgervertragsgesetz — BTVG	Mindestversicherungssumme von 400 000 EUR je Versicherungsfall.
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Bauträgervertragsgesetz — BTVG, Bundesgesetzblatt I Nr. 7/1997, konsolidierte Fassung	
	29. Zulassung von Fahrzeugen und Anhängern für den Verkehr, Probefahrtkennzeichen, vorübergehende Zulassung für Überstellungsfahrten Gesetz/Rechtsvorschrift: § 59 Abs. 1, § 61 Kraftfahrgesetz 1967 — KFG 1967 in Verbindung mit dem Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994 (KHVG 1994)	cherungsunternehmen hat dem Versicherungsnehmer innerhalb von 5 Tage nach Übernahme der Pflicht eine (kostenlose) Bescheinigung auszustellen. Da Versicherungsunternehmen hat der Behörde das Nichtbestehen oder die Been
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Kraftfahrgesetz 1967 — KFG 1967, Bundesgesetzblatt Nr. 267/1967, konsolidierte Fassung	
	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetz 1994 (KHVG 1994), Bundesgesetzblatt Nr. 651/1994, konsolidierte Fassung	

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	30. Seeforderungen Gesetz/Rechtsvorschrift: § 18 Seeschifffahrtsgesetz — SeeSchFG Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Seeschifffahrtsgesetz — SeeSchFG, Bundesgesetzblatt Nr. 174/1981, konsolidierte Fassung	Die vom Versicherungsgeber ausgestellten Bescheinigungen müssen folgende Angaben enthalten: a) Name des Schiffes, dessen IMO-Nummer und Name des Heimathafens; b) Name und Hauptgeschäftssitz des Schiffseigentümers;
		c) Art und Laufzeit der Versicherung; d) Name und Hauptgeschäftssitz des Versicherungsgebers sowie gegebenenfalls Geschäftssitz, an dem die Versicherung gewährt wird.
	31. Beförderung von Personen und Waren mit öffentlichen Eisenbahnen Gesetz/Rechtsvorschrift: § 15b Abs. 1 Z 4, § 15j Abs. 3, § 16b Abs. 1 Z 4 Eisenbahngesetz 1957 — EisbG und § 6 Abs. 2 Eisenbahnverordnung 2003 — EisbVO 2003	Das Versicherungsunternehmen hat der Behörde eine Beendigung oder Beschränkung der Haftpflichtversicherung zu melden.
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Eisenbahngesetz 1957 — EisbG, Bundesgesetzblatt Nr. 60/1957, konsolidierte Fassung Eisenbahnverordnung 2003 — EisbVO 2003, Bundesgesetzblatt II	
	Nr. 209/2003, konsolidierte Fassung 32. Betrieb von Flughäfen	Haftungshöchstbetrag von 145 Mio. EUR.
	Gesetz/Rechtsvorschrift: § 72 Abs. 1 Buchstabe c Luftfahrtgesetz Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Luftfahrtgesetz — LFG, Bundesgesetzblatt Nr. 253/1957, konsolidierte Fassung	

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	33. Betrieb von Luftfahrzeugen, Modellflugzeugen, unbemannten Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten Gesetz/Rechtsvorschrift: § 12 Abs. 1 Z 3, § 18 Abs. 1 Z 2, § 18 Abs. 2 Z 2, § 20 Abs. 2 und Abs. 4, § 24b Abs. 2, § 24c Abs. 6, § 24f Abs. 4, § 24i, § 132 Abs. 2, § 132a Abs. 1, § 164, § 166, § 167, § 168 Luftfahrtgesetz und § 3 Abs. 4 Z 5, § 30 Abs. 1, § 42 Abs. 1, § 44 Abs. 3, § 58 Abs. 3 Z 6, § 58 Abs. 5, § 63 Abs. 4, § 67 Abs. 2, § 71, § 74, § 77 Abs. 2 Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2010 — ZLLV 2010 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Luftfahrtgesetz — LFG, Bundesgesetzblatt Nr. 253/1957, konsolidierte Fassung Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2010 — ZLLV 2010, Bundesgesetzblatt Nr. 253/1957, konsolidierte Fassung	Die Mindestversicherungssumme für Personen oder Sachen hängt von den Passagiersitzen und der höchstzulässigen Startmasse (MTOM) ab. Die Mindestversicherungssumme für Passagiere hängt von den Passagiersitzen und der höchstzulässigen Startmasse (MTOM) ab. Das Versicherungsunternehmen hat dem Versicherungsnehmer eine (kostenlose) Bestätigung der akzeptierten/abgeschlossenen Haftpflichtversicherung auszustellen. Das Versicherungsunternehmen hat der Behörde das Nichtbestehen oder die Beendigung der Haftpflichtversicherung zu melden.
	desgesetzblatt II Nr. 143/2010, konsolidierte Fassung 34. Bodenabfertigungsdienst Gesetz/Rechtsvorschrift: § 7 Abs. 2 Z 4 Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz — FBG	Mindestversicherungssumme von 25 Mio. EUR.
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz — FBG, Bundesgesetzblatt I Nr. 97/1998, konsolidierte Fassung 35. Organisation von Sportveranstaltungen auf öffentlichen Straßen Gesetz/Rechtsvorschrift: § 64 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 — StVO 1960	Die zuständige Behörde kann eine Haftpflichtversicherung vorschreiben.
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Straßenverkehrsordnung 1960 — StVO 1960, Bundesgesetzblatt Nr. 159/1960, konsolidierte Fassung	

nalten sein müssen
id Sachschäden. Mindestversi- ungsfall. Die Höhe der Versi- bestimmten Umständen frei-
je Versicherungsfall. Im Falle 4 Mio. EUR je Versicherungs- entanwaltskammer eine Been- nerung zu melden.
je Versicherungsfall. Das Ver- eendigung oder Beschränkung
1

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

		1
Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	40. Sponsoren von klinischen Medizinproduktestudien Gesetz/Rechtsvorschrift: § 44 Z 4, § 47, § 48, § 50 Abs. 4, § 59 Abs. 3, § 60 Abs. 1 Z 5, § 66 Z 8 Medizinproduktegesetz — MPG	Haftpflichtversicherung für Personenschäden.
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Medizinproduktegesetz — MPG, Bundesgesetzblatt Nr. 657/1996, konsolidierte Fassung	
	41. Halter von radioaktiven Stoffen Gesetz/Rechtsvorschrift: § 6 Abs. 2 Z 3, § 7 Abs. 2 Z 1, § 10 Abs. 2 Z 1 Strahlenschutzgesetz — StrSchG in Verbindung mit § 10 Atomhaftungsgesetz 1999 — AtomHG 1999	Mindestversicherungssumme von 4,06 Mio. EUR je Versicherungsfall.
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Strahlenschutzgesetz — StrSchG, Bundesgesetzblatt Nr. 227/1969, konsolidierte Fassung Atomhaftungsgesetz 1999 — AtomHG 1999, Bundesgesetzblatt I Nr. 170/1998, konsolidierte Fassung	
	42. Selbständige Ausübung des ärztlichen Berufs Gesetz/Rechtsvorschrift: § 37 Abs. 3 Z 4, § 52d, § 58a Abs. 4, § 118 Abs. 1 Ärztegesetz 1998 — ÄrzteG 1998	Mindestversicherungssumme von 2,0 Mio. EUR je Versicherungsfall. Das Versicherungsunternehmen hat der Ärztekammer eine Beendigung ode Beschränkung der Haftpflichtversicherung zu melden.
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Ärztegesetz 1998 — ÄrzteG 1998, Bundesgesetzblatt I Nr. 169/1998, konsolidierte Fassung	
	43. Apotheker Gesetz/Rechtsvorschrift: § 4a Apothekengesetz	Mindestversicherungssumme von 2,0 Mio. EUR je Versicherungsfall. Das Versicherungsunternehmen hat der Apothekenkammer eine Beendigung ode Beschränkung der Haftpflichtversicherung zu melden.
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Apothekengesetz, Bundesgesetzblatt ("Reichsgesetzblatt") Nr. 5/1907, konsolidierte Fassung	
	I	•

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	44. Musiktherapeuten Gesetz/Rechtsvorschrift: § 15 Abs. 2 Z 3, § 34 Musiktherapiegesetz — MuthG	Mindestversicherungssumme von 400 000 EUR je Versicherungsfall. Das Versicherungsunternehmen hat dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales Gesundheit und Konsumentenschutz eine Beendigung oder Beschränkung de Haftpflichtversicherung zu melden.
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Musiktherapiegesetz — MuthG, Bundesgesetzblatt I Nr. 93/2008, konsolidierte Fassung	
	45. Klinische Psychologen und Gesundheitspsychologen Gesetz/Rechtsvorschrift: § 16 Abs. 1 Z 5, § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 3 Z 4, § 25 Abs. 1 Z 5, § 25 Abs. 2, § 27 Abs. 2, § 30 Abs. 3 Z 4, § 36 Abs. 4, § 39 Psychologengesetz 2013	Mindestversicherungssumme von 1,0 Mio. EUR je Versicherungsfall. Das Versicherungsunternehmen hat dem Bundesministerium für Arbeit, Soziale Gesundheit und Konsumentenschutz eine Beendigung oder Beschränkung de Haftpflichtversicherung zu melden.
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Psychologengesetz 2013, Bundesgesetzblatt I Nr. 182/2013, konsolidierte Fassung	
	46. Psychomotorik-Therapeuten: Gesetz/Rechtsvorschrift: § 16b Psychotherapiegesetz	Mindestversicherungssumme von 1,0 Mio. EUR je Versicherungsfall. Das Versicherungsunternehmen hat dem Bundesministerium für Arbeit, Soziale Gesundheit und Konsumentenschutz eine Beendigung oder Beschränkung de Haftpflichtversicherung zu melden.
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Psychotherapiegesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 361/1990, konsolidierte Fassung	
	47. Selbständige Ausübung des zahnärztlichen Berufs Gesetz/Rechtsvorschrift: § 18 Abs. 1 Z 7, § 26c, § 31 Abs. 2 Z 5, § 41 Abs. 4 Zahnärztegesetz — ZÄG	Mindestversicherungssumme von 2,0 Mio. EUR je Versicherungsfall. Das Versicherungsunternehmen hat der Zahnärztekammer eine Beendigung ode Beschränkung der Haftpflichtversicherung zu melden.
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Zahnärztegesetz — ZÄG, Bundesgesetzblatt I Nr. 126/2005, konsolidierte Fassung	
		1

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	48. Elektronische Zustellungsdienste Gesetz/Rechtsvorschrift: § 3 Abs. 1 Z 4 Zustelldiensteverordnung — ZustDV	Mindestversicherungssumme von 100 000 EUR je Versicherungsfall.
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Zustelldiensteverordnung — ZustDV, Bundesgesetzblatt II Nr. 233/2005, konsolidierte Fassung	
	49. Betrieb von Krankenhaushubschrauberlandeplätzen Gesetz/Rechtsvorschrift: § 26 Abs. 3 Krankenhaus-Hubschrauberflugplatz-Verordnung — KHV Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Krankenhaus-Hubschrauberflugplatz-Verordnung — KHV, Bundesgesetzblatt II Nr. 82/2017, konsolidierte Fassung	Haftungshöchstbetrag von 145 Mio. EUR.
	50. Primärversorgung Gesetz/Rechtsvorschrift: § 13 Primärversorgungsgesetz — PrimVG Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Primärversorgungsgesetz — PrimVG, Bundesgesetzblatt I Nr. 131/2017, konsolidierte Fassung	Mindestversicherungssumme von 2,0 Mio. EUR je Versicherungsfall.
	51. Pauschalreisen Gesetz/Rechtsvorschrift: § 3 Abs. 3 Z 1, § 4, § 5, § 6, § 7, § 9 Pauschalreiseverordnung — PRV Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Pauschalreiseverordnung — PRV, Bundesgesetzblatt II Nr. [wird demnächst veröffentlicht]/2018, konsolidierte Fassung	Die Mindestversicherungssumme von jeweils 13 000 EUR hängt vom Jahres umsatz ab. Die Laufzeit des Vertrags muss mindestens 12 Monate betrager Der Versicherungsschutz muss sich auf alle Buchungen erstrecken. Das Versicherungsunternehmen muss der Behörde jede Änderung des Versicherungsschutzes innerhalb von 8 Tagen mitteilen.

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen	C 355/124
Auf Länderebene (Bundesländer):			DE
Land Vorarlberg	52. Bergführer Gesetz/Rechtsvorschrift: § 16 Abs. 1 Bergführergesetz Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Bergführergesetz, Landesgesetzblatt Nr. 54/2002, konsolidierte Fassung	Haftpflichtversicherung; entsprechend dem beruflichen Risiko von Bergführern erlässt die Landesregierung eine Verordnung zur Festlegung der Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall.	Amts
	53. Canyoning-Führer Gesetz/Rechtsvorschrift: § 16 Abs. 1 Bergführergesetz Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Bergführergesetz, Landesgesetzblatt Nr. 54/2002, konsolidierte Fassung	Haftpflichtversicherung; entsprechend dem beruflichen Risiko von Canyoning-Führern erlässt die Landesregierung eine Verordnung zur Festlegung der Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall.	Amtsblatt der Europäischen Union
	54. Sportkletterlehrer Gesetz/Rechtsvorschrift: § 16 Abs. 1 Bergführergesetz Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Bergführergesetz, Landesgesetzblatt Nr. 54/2002, konsolidierte Fassung	Haftpflichtversicherung; entsprechend dem beruflichen Risiko von Sportkletterlehrern erlässt die Landesregierung eine Verordnung zur Festlegung der Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall.	ion
	55. Bergführeranwärter Gesetz/Rechtsvorschrift: § 20 Abs. 6 Bergführergesetz Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Bergführergesetz, Landesgesetzblatt Nr. 54/2002, konsolidierte Fassung	Entsprechende Haftpflichtversicherung für Bergführeranwärter als Gehilfen.	18.10.2019

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	56. Canyoning-Führeranwärter Gesetz/Rechtsvorschrift: § 20 Abs. 6 Bergführergesetz Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Bergführergesetz, Landesgesetzblatt Nr. 54/2002, konsolidierte Fassung	Entsprechende Haftpflichtversicherung für Canyoning-Führeranwärter als Gehilfen.
	57. Sportkletterlehreranwärter Gesetz/Rechtsvorschrift: § 20 Abs. 6 Bergführergesetz Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Bergführergesetz, Landesgesetzblatt Nr. 54/2002, konsolidierte Fassung	Entsprechende Haftpflichtversicherung für Sportkletterlehreranwärter als Gehilfen.
	58. Bergsteigerschulen Gesetz/Rechtsvorschrift: § 31 Abs. 1 Bergführergesetz Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Bergführergesetz, Landesgesetzblatt Nr. 54/2002, konsolidierte Fassung	Haftpflichtversicherung; entsprechend dem beruflichen Risiko von Bergsteigerschulen erlässt die Landesregierung eine Verordnung zur Festlegung der Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall.
	59. Wanderführer Gesetz/Rechtsvorschrift: § 25 Bergführergesetz Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Bergführergesetz, Landesgesetzblatt Nr. 54/2002, konsolidierte Fassung	Haftpflichtversicherung; entsprechend dem beruflichen Risiko von Wanderführern erlässt die Landesregierung eine Verordnung zur Festlegung der Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall gemäß § 16 Bergführergesetz.

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	60. Schi-, Snowboard- und Langlauflehrer Gesetz/Rechtsvorschrift: § 16 Schischulgesetz Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Schischulgesetz, Landesgesetzblatt Nr. 55/2002, konsolidierte Fassung	Haftpflichtversicherung; entsprechend dem beruflichen Risiko von Schi-, Snowboard- und Langlauflehrern und Praktikanten erlässt die Landesregierung eine Verordnung zur Festlegung der Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall.
	61. Diplomschilehrer Gesetz/Rechtsvorschrift: § 3e Schischulgesetz Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Schischulgesetz, Landesgesetzblatt Nr. 55/2002, konsolidierte Fassung	Haftpflichtversicherung; entsprechend dem beruflichen Risiko von Diplomschilehrern erlässt die Landesregierung eine Verordnung zur Festlegung der Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall.
	62. Betrieb von Krankenanstalten Gesetz/Rechtsvorschrift: § 28a Spitalgesetz — SpG Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Spitalgesetz — SpG, Landesgesetzblatt Nr. 54/2005, konsolidierte Fassung	§ 28a Abs. 3 sieht vor: "Für den Versicherungsvertrag gilt Folgendes: a) die Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall muss 2 Mio. EUR betragen; b) eine Haftungshöchstgrenze darf pro einjähriger Versicherungsperiode das Fünffache der Mindestversicherungssumme nicht unterschreiten; und
		c) der Ausschluss oder eine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers ist unzulässig."

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
and Salzburg	63. Betrieb von Krankenanstalten	"Für den Versicherungsvertrag gilt Folgendes:
	Gesetz/Rechtsvorschrift: § 12 Abs. 1 Buchstabe h in Verbindung mit § 20a Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 — SKAG	a) die Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall muss 2 Mio. EUR betragen;
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 — SKAG, Landesgesetzblatt Nr. 24/2000, konsolidierte Fassung	b) eine Haftungshöchstgrenze darf pro einjähriger Versicherungsperiode das Fünffache der Mindestversicherungssumme nicht unterschreiten; und
		c) der Ausschluss oder eine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung des Versi- cherers ist unzulässig."
	64. Halten von Hunden und gefährlichen Hunden Gesetz/Rechtsvorschrift: § 16a Abs. 2 Z 2 und § 19 Abs. 4 Z 4 und § 23 Salzburger Landessicherheitsgesetz — S.LSG	Mindestversicherungssumme von 725 000 EUR für von Hunden verursachte Schäden.
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Salzburger Landessicherheitsgesetz — S.LSG, Landesgesetzblatt Nr. 57/2009, konsolidierte Fassung	
	65. Halten ihrer Art nach gefährlicher Tiere Gesetz/Rechtsvorschrift: § 25 Abs. 3 Z 3 in Verbindung mit Abs. 7 Salzburger Landessicherheitsgesetz — S.LSG	Die Mindestdeckung für Schäden durch gefährliche Tiere ist vom Einzelfall abhängig.
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Salzburger Landessicherheitsgesetz — S.LSG, Landesgesetzblatt Nr. 57/2009, konsolidierte Fassung	

Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
66. Fiaker Gesetz/Rechtsvorschrift: § 10 Buchstabe d Fiakergesetz in Verbindung mit § 3 Fiaker-Betriebsordnung Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Fiakergesetz, Landesgesetzblatt Nr. 68/1995, konsolidierte Fassung Fiaker-Betriebsordnung, Landesgesetzblatt Nr. 51/1997, konsolidierte	Die Mindestversicherungssumme beträgt 727 000 EUR.
67. Gentechnik-Vorsorge Gesetz/Rechtsvorschrift: § 4 Abs. 2 Gentechnik-Vorsorgegesetz Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gentechnik-Vorsorgegesetz, Landesgesetzblatt Nr. 75/2004, konsolidierte Fassung	Unter besonderen Umständen: Die zuständige Behörde kann eine Genehmigung nur dann erteilen, wenn eine angemessene Versicherung abgeschlossen wurde.
68. Betrieb von Krankenanstalten Gesetz/Rechtsvorschrift: § 16d NÖ Krankenanstaltengesetz — NÖ KAG Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: NÖ Krankenanstaltengesetz — NÖ KAG, Landesgesetzblatt Nr. 9440-0, konsolidierte Fassung	Abschluss einer Pflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 2 Mio. EUR pro Versicherungsfall und einer Mindestversicherungssumme von 10 Mio. EUR pro Jahr, Verbot eines Ausschlusses oder einer Frist für die Nebenhaftung des Versicherers.
69. Halten von Hunden und gefährlichen Hunden Gesetz/Rechtsvorschrift: § 4 Abs. 1 Z 6 NÖ Hundehaltegesetz, § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Z 6 NÖ Hundehaltegesetz	Abschluss einer Pflichtversicherung für den auf den Namen des Halters eingetragenen Hund, Mindestversicherungssumme 500 000 EUR für Personenschaden und 250 000 EUR für Sachschaden; jährlicher Nachweis über den Fortbestand der Versicherung.
	Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger 66. Fiaker Gesetz/Rechtsvorschrift: § 10 Buchstabe d Fiakergesetz in Verbindung mit § 3 Fiaker-Betriebsordnung Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Fiakergesetz, Landesgesetzblatt Nr. 68/1995, konsolidierte Fassung Fiaker-Betriebsordnung, Landesgesetzblatt Nr. 51/1997, konsolidierte Fassung 67. Gentechnik-Vorsorge Gesetz/Rechtsvorschrift: § 4 Abs. 2 Gentechnik-Vorsorgegesetz Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gentechnik-Vorsorgegesetz, Landesgesetzblatt Nr. 75/2004, konsolidierte Fassung 68. Betrieb von Krankenanstalten Gesetz/Rechtsvorschrift: § 16d NÖ Krankenanstaltengesetz — NÖ KAG Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: NÖ Krankenanstaltengesetz — NÖ KAG, Landesgesetzblatt Nr. 9440-0, konsolidierte Fassung 69. Halten von Hunden und gefährlichen Hunden Gesetz/Rechtsvorschrift: § 4 Abs. 1 Z 6 NÖ Hundehaltegesetz, § 3 Abs. 2

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen	18.10.2019
	70. Organisation öffentlicher Veranstaltungen, bei denen im besonderen Maße die Gefahr von Unfällen gegeben ist Gesetz/Rechtsvorschrift: § 5 Z 10, § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Z 10 NÖ Veranstaltungsgesetz	Hängt von den Umständen der Veranstaltung ab.	DE
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: NÖ Veranstaltungsgesetz, Landesgesetzblatt Nr. 7070-0, konsolidierte Fassung		
	71. Jagd Gesetz/Rechtsvorschrift: § 59 Abs. 1, § 126 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 Z 2 NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG)	Abschluss einer Pflichtversicherung für Personen- oder Sachschäden in Höhe von 1,1 Mio. EUR.	Amtsblatt der Europäischen Union
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG), Landesgesetzblatt Nr. 6500-0, konsolidierte Fassung		ıropäischen
	72. Wanderimker Gesetz/Rechtsvorschrift: § 6 Abs. 3 Z 2 NÖ Bienenzuchtgesetz Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: NÖ Bienenzuchtgesetz, Landesgesetzblatt Nr. 6320-0, konsolidierte Fassung	Festlegung durch Entscheidung des Verwaltungsorgans.	Union
Kärnten:	73. Bergführer Gesetz/Rechtsvorschrift: § 16, § 25, § 32 Kärntner Berg- und Schiführergesetz — K-BSFG	Entsprechend dem beruflichen Risiko von Bergführern erlässt die Landesregierung eine Verordnung zur Festlegung der Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall.	
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Kärntner Berg- und Schiführergesetz — K-BSFG, Landesgesetzblatt Nr. 25/1998, konsolidierte Fassung		C 355/129

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	74. Bergsteigerschulen Gesetz/Rechtsvorschrift: § 16, § 25, § 32 Kärntner Berg- und Schiführergesetz — K-BSFG	Entsprechend dem beruflichen Risiko von Bergsteigerschulen erlässt die Landesregierung eine Verordnung zur Festlegung der Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall.
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Kärntner Berg- und Schiführergesetz — K-BSFG, Landesgesetzblatt Nr. 25/1998, konsolidierte Fassung	
	75. Wanderführer Gesetz/Rechtsvorschrift: § 16, § 25, § 32 Kärntner Berg- und Schiführergesetz — K-BSFG	Entsprechend dem beruflichen Risiko von Wanderführern erlässt die Landesregierung eine Verordnung zur Festlegung der Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall.
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Kärntner Berg- und Schiführergesetz — K-BSFG, Landesgesetzblatt Nr. 25/1998, konsolidierte Fassung	
Wien:	76. Betrieb von Krankenanstalten	Für den Versicherungsvertrag gilt Folgendes:
	Gesetz/Rechtsvorschrift: § 6a Abs. 1 Z 5 in Verbindung mit § 6c Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 — Wr. KAG	a) die Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall muss 2 Mio. EUR betragen;
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 — Wr. KAG, Landesgesetzblatt Nr. 23/1987, konsolidierte Fassung	b) eine Haftungshöchstgrenze darf pro einjähriger Versicherungsperiode das Fünffache der Mindestversicherungssumme nicht unterschreiten; und
		c) der Ausschluss oder eine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers ist unzulässig.

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	77. Halten von Hunden und gefährlichen Hunden Gesetz/Rechtsvorschrift: § 5 Abs. 11 Wiener Tierhaltegesetz	Mindestversicherungssumme von 725 000 EUR für von Hunden verursachte Schäden.
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Wiener Tierhaltegesetz, Landesgesetzblatt Nr. 39/1987, konsolidierte Fassung	
Oberösterreich:	78. Halten von Hunden und gefährlichen Hunden Gesetz/Rechtsvorschrift: § 3 Abs. 1 Oberösterreichisches Hundehaltegesetz 2002 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Oberösterreichisches Hundehaltegesetz 2002, Landesgesetzblatt Nr. 147/2002, konsolidierte Fassung	Mindestversicherungssumme von 725 000 EUR für von Hunden verursachte Schäden.
	79. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren Gesetz/Rechtsvorschrift: § 21 Abs. 3 und 4 Oberösterreichisches Feuerwehrgesetz 2015 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Oberösterreichisches Feuerwehrgesetz 2015, Landesgesetzblatt Nr. 104/2014, konsolidierte Fassung	Mindestversicherungssumme von 3 Mio. EUR.
	80. Betrieb von Krankenanstalten Gesetz/Rechtsvorschrift: § 6 Abs. 2 Z 6, § 6b Abs. 2 Z 6, § 27a Abs. 1 und 2 und § 28 Abs. 4 Oberösterreichisches Krankenanstaltengesetz 1997 (Oö. KAG 1997) Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Oberösterreichisches Krankenanstaltengesetz 1997 (Oö. KAG 1997), Landesgesetzblatt Nr. 132/1997, konsolidierte Fassung	Für den Versicherungsvertrag gilt Folgendes: a) die Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall muss 2 Mio. EUR betragen; b) eine Haftungshöchstgrenze darf pro einjähriger Versicherungsperiode das Fünffache der Mindestversicherungssumme nicht unterschreiten; und c) der Ausschluss oder eine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers ist unzulässig.

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen	C 355/132
	81. Stromhandel Gesetz/Rechtsvorschrift: § 53 Abs. 2 Z 2 Elektrizitätswirtschafts- und - organisationsgesetz 2006 — Oö. ElWOG 2006	Der Antragsteller hat das Haftungskapital in Form einer Versicherung, einer Bankgarantie oder in einer sonst geeigneten Form nachzuweisen. Die Mindestversicherungssumme beträgt 50 000 EUR.	DE
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Elektrizitätswirtschafts- und - organisationsgesetz 2006 — Oö. ElWOG 2006), Landesgesetzblatt Nr. 1/2006, konsolidierte Fassung		Amts
	82. Jagd Gesetz/Rechtsvorschrift: § 38 Abs. 1 Buchstabe c, § 36 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Mindestversicherungssumme für die Jagdhaftpflichtversicherung	Die Landesregierung erlässt eine Verordnung zur Festlegung der Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall.	Amtsblatt der Europäischen Union
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Oö. Jagdgesetz, Landesgesetzblatt Nr. 32/1964, konsolidierte Fassung		on
Steiermark:	83. Akkreditierung Gesetz/Rechtsvorschrift: § 16 Abs. 3 Steiermärkisches Akkreditierungsgesetz	Die Landesregierung erlässt eine Verordnung zur Festlegung der Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall.	
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Steiermärkisches Akkreditierungsgesetz, Landesgesetzblatt Nr. 62/1995, konsolidierte Fassung		18.10.2019

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	84. Betrieb von Krankenanstalten Gesetz/Rechtsvorschrift: § 17 Stmk. Krankenanstaltengesetz 2012 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz 2012, Landesgesetzblatt Nr. 111/2012, konsolidierte Fassung	Für den Versicherungsvertrag gilt Folgendes: a) die Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall muss 2 Mio. EUR betragen; b) eine Haftungshöchstgrenze darf pro einjähriger Versicherungsperiode das Fünffache der Mindestversicherungssumme nicht unterschreiten; und c) der Ausschluss oder eine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers ist unzulässig.
	85. Halten von Hunden und gefährlichen Hunden Gesetz/Rechtsvorschrift: § 3b Abs. 7 Landes-Sicherheitsgesetz Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Landes-Sicherheitsgesetz, Landesgesetzblatt Nr. 24/2005, konsolidierte Fassung	Mindestversicherungssumme von 725 000 EUR für von Hunden verursachte Schäden.
	86. Betrieb von Schischulen Gesetz/Rechtsvorschrift: §2a Abs. 2 Z 3 und § 5 Steiermärkisches Schischulgesetz 1997 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Steiermärkisches Schischulgesetz 1997, Landesgesetzblatt Nr. 58/1997, konsolidierte Fassung	Die Versicherungsbescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein.
Tirol:	87. Bergführer Gesetz/Rechtsvorschrift: § 4 Abs. 5 Tiroler Bergsportführergesetz Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Tiroler Bergsportführergesetz, Landesgesetzblatt Nr. 7/1998, konsolidierte Fassung	Entsprechend dem beruflichen Risiko von Bergführern erlässt die Landesregierung eine Verordnung zur Festlegung der Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall.

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	88. Betrieb von Krankenanstalten Gesetz/Rechtsvorschrift: § 6a Tiroler Krankenanstaltengesetz — Tir KAG Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Tiroler Krankenanstaltengesetz — Tir KAG, Landesgesetzblatt Nr. 5/1958, konsolidierte Fassung	Für den Versicherungsvertrag gilt Folgendes: a) die Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall muss 2 Mio. EUR betragen; b) eine Haftungshöchstgrenze darf pro einjähriger Versicherungsperiode das Fünffache der Mindestversicherungssumme nicht unterschreiten; und c) der Ausschluss oder eine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers ist unzulässig.
Land Burgenland:	89. Jagd Gesetz/Rechtsvorschrift: § 64, § 65 Abs. 1 Z 2, § 71 Abs. 4 Bgld. Jagdgesetz 2004 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Burgenländisches Jagdgesetz 2004, Landesgesetzblatt Nr. 11/2005, konsolidierte Fassung	
	90. Betrieb von Krankenanstalten Gesetz/Rechtsvorschrift: § 5 Abs. 7 Z 6, § 7a Abs. 1 Z 5, § 23a, § 35 Abs. 7, § 86 Abs. 10 Bgld. Krankenanstaltengesetz 2000 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Burgenländisches Krankenanstaltengesetz 2000, Landesgesetzblatt Nr. 52/2000, konsolidierte Fassung	a) die Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall muss 2 Mio. EUR betragen;

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
POLEN	 Haftpflichtversicherung der Halter von Kraftfahrzeugen gegen Schäden, die sich aus der Nutzung dieser Fahrzeuge ergeben Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Mai 2003 über die Pflichtversicherung, den Versicherungsgarantiefonds und das Polnische Büro der Kraftfahrzeug-Versicherungsträger, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 9. Februar 2018 	Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses des Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: (Gesetzblatt von 2018, Pos. 473, in der jeweils gültigen Fassung)	
	2. Haftpflichtversicherung der Landwirte als Betriebsinhaber Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 44 des Gesetzes vom 22. Mai 2003 über die Pflichtversicherung, den Versicherungsgarantiefonds und das Polnische Büro der Kraftfahrzeug-Versicherungsträger, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 9. Februar 2018	Theneversienerungsvertruges (desetzbiate von 2012, 100. 000)
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: (Gesetzblatt von 2018, Pos. 473, in der jeweils gültigen Fassung)	
	3. Versicherung landwirtschaftlicher Gebäude gegen Feuer und andere zufällige Ereignisse Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 59 des Gesetzes vom 22. Mai 2003 über die Pflichtversicherung, den Versicherungsgarantiefonds und das Polnische Büro der Kraftfahrzeug-Versicherungsträger, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 9. Februar 2018	Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses des Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2018, Pos. 473, in der jeweils gültigen Fassung	

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	4. Versicherung von Nutzpflanzen gegen Schäden durch Überschwemmung, Dürre, Hagel, negative Auswirkungen von Überwinterung der Nutzpflanzen und Frühjahrsfrost	Artikel 2.4 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 über Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses des Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 10c des Gesetzes vom 7. Juli 2005 über die Versicherung von Nutzpflanzen und Nutztieren, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 16. Februar 2017	
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2017, Pos. 2047, in der jeweils gültigen Fassung	
	 Haftpflichtversicherung von Rechtsanwälten Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 8a des Gesetzes vom 26. Mai 1982 über die Anwaltschaft, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 9. Mai 2018 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2018, 	Artikel 2.4. der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 über Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses des Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	Pos. 1184 6. Haftpflichtversicherung von Rechtsberatern Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 227 des Gesetzes vom 6. Juli 1982 über Rechtsberater, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 15. September 2017 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2017, Pos. 1870	Artikel 2.4 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 über Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses des Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	7. Haftpflichtversicherung von Notaren Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 19a des Gesetzes vom 14. Februar 1991 über die Notare, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 22. November 2017	Artikel 2.4 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 über Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses des Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2017, Pos. 2291	

itgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	8. Haftpflichtversicherung von Steuerberatern Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 44-45 des Gesetzes vom 5. Juli 1996 über die Steuerberatung, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 30. Januar 2018 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2018, Pos. 377	Thentversienerungsvertruges (Gesetzblatt von 2012, 103. 090)
	9. Haftpflichtversicherung von Gerichtsvollziehern und deren Angestellten Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 24 des Gesetzes vom 29. August 1997 über Gerichtsvollzieher und Vollstreckung, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 14. November 2018 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2018, Pos. 1309	Artikel 2.4 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 über Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses des Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	10. Haftpflichtversicherung von Patentanwälten Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 16 des Gesetzes vom 11. August 2001 über Patentanwälte, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 9. Juni 2017 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2017, Pos. 1314	Artikel 2.4 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 über Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses des Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	11. Haftpflichtversicherung von ausländischen Rechtsanwälten, die Rechtsbeistand auf dem Gebiet der Republik Polen leisten Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 11 des Gesetzes vom 5. Juli 2002 über die Erbringung von Rechtsbeistand durch ausländische Rechtsanwälte auf dem Gebiet der Republik Polen, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 26. Oktober 2016	Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses des Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2016, Pos. 1874	

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	12. Haftpflichtversicherung von Restrukturierungsberatern Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 17a des Gesetzes vom 15. Juni 2007 über zugelassene Restrukturierungsberater, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 3. Juni 2016	Artikel 2.4. der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 über Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses des Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2016, Pos. 883	
	13. Haftpflichtversicherung von Versicherungsagenten Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Mai 2003 über die Versicherungsvermittlung, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 28. November 2016	Artikel 2.4 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 über Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses des Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2016, Pos. 2077	
	14. Haftpflichtversicherung von Versicherungsmaklern Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Mai 2003 über die Versicherungsvermittlung, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 28. November 2016	Artikel 2.4 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 über Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses des Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2016, Pos. 2077	
	15. Haftpflichtversicherung von Anbietern von Handelsbuchführungsleistungen	Artikel 2.4 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 über Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses der Pflichtvorrichenungsvortrages (Constablett von 2012, Pos. 828)
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 76h des Gesetzes vom 29. September 1994 über die Buchführung, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 30. Januar 2018	Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2018, Pos. 395	

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	16. Haftpflichtversicherung der zur Abschlussprüfung berechtigten Personen Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 53 des Gesetzes über Abschlussprüfer, Prüfungsgesellschaften und öffentliche Aufsicht Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2017, Pos. 1089	Artikel 2.4 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 über Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses des Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	17. Haftpflichtversicherung von Immobilienschätzern Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 175 des Gesetzes vom 21. August 1997 über die Immobilienverwaltung, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 2017 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2017, Pos. 121	Artikel 2.4. der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 über Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses des Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	18. Haftpflichtversicherung von Immobilienmaklern Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 181 des Gesetzes vom 21. August 1997 über die Immobilienverwaltung, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 2017 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2017, Pos. 121	Artikel 2.4 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 über Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses des Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	19. Haftpflichtversicherung von Immobilienverwaltern Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 186 des Gesetzes vom 21. August 1997 über die Immobilienverwaltung, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 14. Dezember 2017	Artikel 2.4. der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 über Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses des Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2017, Pos. 121	

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	20. Haftpflichtversicherung von Unternehmern, die einen Antrag in Bezug auf die Organisation der Sicherheit der Zivilluftfahrt auf Flughäfen stellen	Artikel 2.4 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 übe Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses de Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 22a des Gesetzes vom 22. August 1997 über den Schutz von Menschen und Sachwerten, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 8. November 2017	
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2017, Pos. 2213	
	Schutz von Menschen und Sachwerten	Artikel 2.4 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 übe Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses de Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 21a des Gesetzes vom 22. August 1997 über den Schutz von Menschen und Sachwerten, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 8. November 2017	2022, 1000 000
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2017, Pos. 2213	
	22. Haftpflichtversicherung von Anbietern von Detektivdienstleistungen	Artikel 2.4 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 übe Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses de Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 24 des Gesetzes vom 6. Juli 2001 über Detektivdienstleistungen, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 2017	Tricitversienerungsvertruges (desetzbutt von 2012, 10s. 090)
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2017, Pos. 556	
	23. Haftpflichtversicherung von Therapieeinrichtungen	Artikel 2.4 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 übe Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses de
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 17 in Verbindung mit Artikel 25 des Gesetzes vom 15. April 2011 über die therapeutische Aktivität, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 8. Dezember 2017	Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2017, Pos. 160	

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Лitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	 24. Haftpflichtversicherung von Ärzten, die therapeutische Aktivitäten individuell betreiben Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 18 des Gesetzes vom 15. April 2011 über die therapeutische Aktivität, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 8. Dezember 2017 	Artikel 2.4 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 über Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses des Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2017, Pos. 160	
	25. Haftpflichtversicherung von Krankenpflegern, die therapeutische Aktivitäten individuell betreiben Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 19 des Gesetzes vom 15. April 2011 über die therapeutische Aktivität, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 8. Dezember 2017 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2017, Pos. 160	Artikel 2.4 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 über Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses des Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
		Artikel 2.4 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 über Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses des Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 24 des Gesetzes vom 15. Juli 2011 über den Beruf des Krankenpflegers oder Geburtshelfers, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 24. November 2017	
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2018, Pos. 123	

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	27. Haftpflichtversicherung von Gesundheitsdienstleistern, die keine Einrichtungen sind und therapeutische Aktivitäten betreiben Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 136b in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 41 Buchstaben b und d des Gesetzes vom 27. August 2004 über aus öffentlichen Mitteln finanzierte Gesundheitsleistungen, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 20. Juli 2018	Artikel 2.4 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 über Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses des Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2018, Pos. 123, in der jeweils gültigen Fassung	
	28. Haftpflichtversicherung von vom Gesundheitsminister autorisierten Stellen und benannten Stellen Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 36 des Gesetzes vom 20. Mai 2010 über medizinische Produkte, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 17. Januar 2017	Artikel 2.4 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 über Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses des Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2017, Pos. 211, in der jeweils gültigen Fassung	
	29. Haftpflichtversicherung von Sponsoren und klinischen Forschern in Bezug auf Schäden, die im Zusammenhang mit der klinischen Prüfung von Medizinprodukten entstehen	Artikel 2.4 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 über Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses des Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 40 des Gesetzes vom 20. Mai 2010 über medizinische Produkte, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 17. Januar 2017	
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2017, Pos. 211, in der jeweils gültigen Fassung	

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	30. Haftpflichtversicherung von Sponsoren und klinischen Forschern in Bezug auf Schäden, die im Zusammenhang mit der klinischen Prüfung entstehen	Artikel 2.4 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 übe Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses de Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 37b des Gesetzes vom 6. September 2001 über Arzneimittel, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 30. Oktober 2017	
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2017, Pos. 2211, in der jeweils gültigen Fassung	
	31. Haftpflichtversicherung von Schiffseigentümern gegen Seeforderun-	a) Name des Schiffes, dessen IMO-Nummer und Name des Heimathafens;
	gen (eine alternative Form der finanziellen Sicherheit — Versicherung oder sonstige finanzielle Sicherheit, wie z. B. eine Bankgarantie)	b) Name und Hauptgeschäftssitz des Schiffseigentümers;
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 102a des Seeverkehrsgesetz von 18. September 2001, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 9. Dezembe	c) Art und Laufzeit der Versicherung;
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2016, Pos.	d) Name und Hauptgeschäftssitz des Versicherungsgebers sowie gegebener falls Geschäftssitz, an dem die Versicherung gewährt wird.
	66, in der jeweils gültigen Fassung	Ist die in der Bescheinigung verwendete Sprache weder Englisch noch Französisch bzw. Spanisch, so ist eine Übersetzung in eine dieser Sprache beizufügen.
	32. Haftpflichtversicherung eines Beförderers, der die Beförderung tat-	a) Name des Schiffes, Unterscheidungssignal und Name des Heimathafens;
	sächlich durchführt, gegen Tod oder Körperverletzung eines Fahrgastes oder Verlust oder Beschädigung seines Gepäcks gemäß Artikel 2 der oben genannten Verordnung (EG) Nr. 392/2009 (eine alternative Form der finanziellen Sicherheit)	b) Name und Hauptgeschäftssitz des Beförderers, der die Beförderung gan oder teilweise tatsächlich durchführt;
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 182a des Seeverkehrsgesetzes vom	c) IMO-Schiffsidentifizierungsnummer;
	18. September 2001, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 9. Dezember 2015	d) Art und Laufzeit der Sicherheit;
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2016, Pos. 66, in der jeweils gültigen Fassung	e) Name und Hauptgeschäftssitz des Versicherers oder sonstigen Sicherheits gebers und gegebenenfalls Geschäftssitz, an dem die Versicherung abge schlossen oder die sonstige finanzielle Sicherheit gewährt wurde; und
		f) Geltungsdauer der Bescheinigung, die nicht länger als die Geltungsdaue der Versicherung oder sonstigen finanziellen Sicherheit sein darf.

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	33. Haftpflichtversicherung von Schiffseigentümern gegen Schäden durch Bunkerölverschmutzung (eine alternative Form der finanziellen Absicherung) Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 271a — 271b des Seeverkehrsgesetzes vom 18. September 2001, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 9. Dezember 2015 Internationales Übereinkommen von 2001 über die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden (Bunkeröl 2001) Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2016, Pos. 66, in der jeweils gültigen Fassung	 a) Name des Schiffes, Unterscheidungssignal und Name des Heimathafens; b) Name und Hauptgeschäftssitz des Schiffseigentümers; c) IMO-Schiffsidentifizierungsnummer; d) Art und Laufzeit der Sicherheit; e) Name und Hauptgeschäftssitz des Versicherers oder sonstigen Sicherheits gebers und gegebenenfalls Geschäftssitz, an dem die Versicherung abge schlossen oder die sonstige Sicherheit gewährt wurde; f) Geltungsdauer der Bescheinigung, die nicht länger als die Geltungsdaue der Versicherung oder sonstigen Sicherheit sein darf.
	34. Haftpflichtversicherung von Schiffseigentümern gegen Schäden durch Ölaustritt oder Ausfluss von Schiffen, die Öl als Fracht transportieren (eine alternative Form der finanziellen Sicherheit) Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 272 des Seeverkehrsgesetzes vom 18. September 2001, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 9. Dezember 2015 Internationales Übereinkommen von 1992 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden (CLC 92) Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2016, Pos. 66, in der jeweils gültigen Fassung	 a) Name und Hauptgeschäftssitz des Schiffseigentümers; b) Art der Sicherheit; c) Name und Hauptgeschäftssitz des Versicherers oder sonstigen Sicherheits gebers und gegebenenfalls Geschäftssitz, an dem die Versicherung abge schlossen oder die Sicherheit gewährt wurde; d) Geltungsdauer der Bescheinigung, die nicht länger als die Geltungsdaue der Versicherung oder sonstigen Sicherheit sein darf.

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen	
	zeugbetreibern für Schäden, die im Zusammenhang mit den von ihnen ausgeübten Luftverkehrstätigkeiten entstehen Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 209 Absatz 1 des Luftfahrtgesetzes vom	Artikel 2.4 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 über Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses des Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)	
	3. Juli 2002, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 2018 Anhang 7 der Verordnung des Ministers für Transportwesen, Bauwirtschaft und Seeschifffahrt vom 26. März 2013 über die Befreiung von der Anwendung bestimmter Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes in Bezug auf einige Luftfahrzeugtypen und zur Festlegung der Bedingungen und Anforderungen im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Luftfahrzeuge (Gesetzesblatt von 2013, Pos. 440) Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2018, Pos. 1183		
	durch Verspätung bei der Beförderung von Fluggästen, Gepäck oder Fracht verursacht werden Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 209 Absatz 3 des Luftfahrtgesetzes vom 3. Juli 2002, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 2018	Artikel 2.4. der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 über Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses des Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)	
	Artikel 19, 22 und 50 des Übereinkommens zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Flugverkehr (Montreal, 28. Mai 1999)		

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	37. Haftpflichtversicherung von Luftfahrtunternehmen für Schäden beim Luftposttransport Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 209 Absatz 4 des Luftfahrtgesetzes vom 3. Juli 2002, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 2018	Artikel 2.4 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 über Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses des Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates. Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2018, Pos. 1183	
	für Schäden, die im Zusammenhang mit den von ihnen ausgeübten Luftverkehrstätigkeiten entstehen Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 209 Absatz 5 des Luftfahrtgesetzes vom	Artikel 2.4 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 über Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses des Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	3. Juli 2002, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 2018 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2018, Pos. 1183	

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	39. Haftpflichtversicherung von Ausbildungsaktivitäten, die im Rahmen der Ausbildung von Luftfahrtpersonal zum Erwerb eines Befähigungsnachweises (ausgenommen FIS und AFIS) durchgeführt werden, sofern sie der Eintragung in das Register der Ausbildungseinrichtungen unterliegen Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 95a Absatz 3 des Luftfahrtgesetzes vom 3. Juli 2002, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 14. Juni 2018	Artikel 3 der Verordnung des Ministers für Transportwesen, Bauwirtschaft und Seeschifffahrt vom 13. August 2013 über die Ausbildung von Luftfahrtpersonal, das der Eintragung in das Register der Ausbildungseinrichtungen unterliegt (Gesetzblatt von 2013, Pos. 1068)
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2018, Pos. 1183	
	übung ihrer Geschäftstätigkeit im Bereich des Schienenverkehrs von Perso-	Artikel 2.4 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 über Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses des Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2017, Pos. 2117, in der jeweils gültigen Fassung	

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	41. Haftpflichtversicherung von Kernanlagenbetreibern für nukleare Schäden Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 103 Absatz 1 des Atomgesetzes vom 29. November 2000, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 23. März 2018	Artikel 2.4 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 über Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses des Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2018, Pos. 792	
	42. Haftpflichtversicherung von Kernanlagenbetreibern für nukleare Schäden beim Transport von Kernmaterial aus ihren Kernanlagen Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 103 Absatz 1 des Atomgesetzes vom 29. November 2000, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 23. März 2018	Artikel 2.4 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 über Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses des Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838) und Artikel 103a Absatz 2 des Atomgesetzes vom 29. November 2000 (Gesetzblatt von 2014, Punkt 1512, in der geänderten Fassung)
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2018, Pos. 792	
	43. Haftpflichtversicherung von Organisatoren von Massenveranstaltungen Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 53 des Gesetzes vom 20. März 2009 über die Sicherheit bei Massenveranstaltungen, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 26. Mai 2017	Artikel 2.4 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 über Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses des Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2017, Pos. 1160	

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	44. Haftpflichtversicherung von Maklerhäusern in Bezug auf Schäden, die im Zusammenhang mit ihrer Maklertätigkeit entstehen Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 98 des Gesetzes vom 29. Juli 2005 über den Handel mit Wertpapieren, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 15. September 2017 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2017, Pos. 1768	Artikel 2.4 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 über Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses des Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	45. Haftpflichtversicherung qualifizierter Anbieter von Zertifizierungsdiensten, die qualifizierte Zertifikate ausstellen, für Schäden, die den Empfängern von Zertifizierungsdiensten entstehen Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 13 des Gesetzes vom 5. September 2016 über vertrauenswürdige Dienste und elektronische Identifikation Verbindung des elektronischen Identifikationssystems an den nationalen Netzwerkknoten Artikel 21b des Gesetzes vom 5. September 2016 über vertrauenswürdige Dienste und elektronische Identifikation	Artikel 2.4 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 über Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses des Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2016, Pos. 1579, in der jeweils gültigen Fassung 46. Haftpflichtversicherung des Unternehmens, das berechtigt ist, Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz auszustellen Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 20 des Gesetzes vom 29. August 2014 über die Energieeffizienz von Gebäuden, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 2017 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2017, Pos. 1498, in der jeweils gültigen Fassung	Artikel 2.4 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 über Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses des Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	47. Haftpflichtversicherung von Zertifizierungsstellen, Inspektionseinrichtungen oder Labors Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 19 des Gesetzes vom 30. August 2002 über das System zur Bewertung der Kompatibilität, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 9. Juni 2017	Artikel 2.4 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 über Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses des Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2017, Pos. 1226, in der jeweils gültigen Fassung	
	48. Haftpflichtversicherung von Architekten und Bauingenieuren Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 2000 über die Selbstregulierung von Architekten und Bauingenieuren, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 29. September 2016	Artikel 2.4 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 über Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses des Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2016, Pos. 1725	
	49. Haftpflichtversicherung der zur Durchführung technischer Kontrollen von kommerziellen Jachten berechtigten Stelle Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 26 des Gesetzes vom 18. August 2011 über die Sicherheit des Seeverkehrs, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 8. Dezember 2017	Artikel 2.4 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 über Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses des Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2018, Pos. 181	

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	50. Personenunfallversicherung und Haftpflichtversicherung des Eigners gewerblicher Jachten, die ohne Besatzung vermietet werden Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 110 des Gesetzes vom 18. August 2011 über die Sicherheit des Seeverkehrs, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 8. Dezember 2017	Artikel 2.4 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 über Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses des Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2018, Pos. 181	
	51. Haftpflichtversicherung von Brandschutzgutachtern Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 11m des Gesetzes vom 24. August 1991 über den Brandschutz, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 6. März 2018	Artikel 2.4 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 über Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses des Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2018, Pos. 620	
	52. Versicherung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 32 Satz 3 des Gesetzes vom 24. August 1991 über den Brandschutz, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 6. März 2018	Artikel 2.4 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 über Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses des Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2018, Pos. 620	

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
		Verordnung des Ministers für Sport und Tourismus vom 30. Dezember 2017 über Musterverträge für ein Treuhandkonto für Touristen, Bankgarantieformulare, Garantien Versicherung und Versicherungsverträge für Reisende (Gesetzesblatt von 2017, Pos. 2497)
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2017, Pos. 2361, in der jeweils gültigen Fassung	
	54. Pflichtversicherung für Zahlungsdienstleister, die für den Zahlungsverkehr gemäß Zahlungsdienstvertrag erforderlich ist Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 125 des Gesetzes vom 19. August 2011 über Zahlungsdienste, konsolidierte Fassung des Gesetzes vom 28. September 2017	Artikel 2.4 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 über Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses des Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2017, Pos. 2003, in der jeweils gültigen Fassung	
	55. Haftpflichtversicherung für Hypothekenmakler für Schäden, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Hypothekenmakler oder eines Bankoder Versicherungsgarantievertrages entstehen, für den Fall, dass die Haftung aus der Nichtbeachtung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Tätigkeit resultiert	Artikel 2.4 der Verordnung des Finanzministers vom 13. Juli 2012 über Form und Umfang des Dokuments zur Bestätigung des Abschlusses des Pflichtversicherungsvertrages (Gesetzblatt von 2012, Pos. 838)
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 55 des Gesetzes vom 23. März 2017 über Hypotheken und die Überwachung von Hypothekenvermittlern und -maklern	
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzblatt von 2017, Pos. 819	

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
ORTUGAL	1. Kfz-Versicherung Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetzesdekret Nr. 291/2007 vom 21. August, geändert durch Gesetzesdekret Nr. 153/2008 vom 6. August, insbesondere Artikel 4, 28 und 29. Verordnung 4/2008 -R, vom 19. März.	Die vorläufige Bescheinigung muss alle Angaben der internationalen Versicherungsbescheinigung enthalten, mit Ausnahme der Versicherungsnummer, wenn diese noch nicht zugeteilt wurde. Die Bescheinigung über die zivilrechtliche Haftung der Garagenversicherung und der Fahrerversicherung enthält die Bezeichnung des Versicherungsunternehmens, den Namen und die Anschrift des Versicherungsnehmers, die Nummer der Bescheinigung, die Gültigkeitsdauer, die Fahrzeugkategorie, für die die Versicherung wirksam ist, den Höchstbetrag der zivilrechtlichen Haftungsgarantie und die Versicherungsnummer. Die vorläufige Bescheinigung muss dieselben Angaben enthalten, mit Ausnahme der Versicherungsnummer, wenn diese noch nicht zugeteilt wurde. Die Bescheinigung über die zivilrechtliche Haftung der Garagenversicherung muss zusätzlich die berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers und, sofern von den Versicherten vereinbart, die Anzahl der gedeckten Führerscheine enthalten. Die Bescheinigung über die zivilrechtliche Haftung der Fahrerversicherung muss zusätzlich die Führerscheinnummer enthalten. Die Empfangsbestätigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der internationale Versicherungsnachweis.
		Das Bestehen der Versicherung ist durch eine oder mehrere Bescheinigungen nachzuweisen, die vom jeweiligen Versicherungsgeber ausgestellt werden und an Bord des Schiffes mitzuführen sind. Die vom Versicherungsgeber ausgestellten Bescheinigungen müssen folgende Angaben enthalten: — Name des Schiffes, dessen IMO-Nummer und Name des Heimathafens;
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetzesdekret Nr. 50/2012 vom 2. März, in Kraft getreten am 3.3.2012	 Name des Eigners und dessen Hauptgeschäftssitz; Art und Laufzeit der Versicherung; Name und Hauptgeschäftssitz des Versicherungsgebers sowie gegebenenfalls Geschäftssitz, an dem die Versicherung abgeschlossen wird.

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger		Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	rundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger		
		aus	e Sprache, in der die Bescheinigungen für Schiffe unter nationaler Flagge gestellt werden, ist Portugiesisch und Englisch, und für Schiffe, die nicht zer der nationalen Flagge fahren, müssen sie mindestens in Englisch, Fransisch oder Spanisch verfasst sein.
		ten sell	Falle von Schiffen unter nationaler Flagge wird eine Kopie der ausgestell- oder geänderten Zeugnisse vom Schiffseigentümer oder von der Schiffsge- schaft an die Generaldirektion für Naturressourcen, Sicherheit und Seever- arsdienste (DGRM) übermittelt.
RUMÄNIEN	1. Haftpflichtversicherung für Schäden an Dritten durch Fahrzeug- und Straßenbahnunfälle	a)	Identifikations- und Kontaktdaten des Kfz-Haftpflichtversicherers;
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetz Nr. 132/2017 zur Haftpflichtversicherung für Schäden an Dritten durch Fahrzeug- und Straßenbahnunfälle	b)	Identifikations- und Kontaktdaten des Versicherten, d. h. des Eigentümers und/oder Nutzers;
	Artikel 3: Die Verpflichtung zum Abschluss des Haftpflichtversicherungsvertrags	c)	Identifikations- und Kontaktdaten des Vermittlers des Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrags;
	In Kraft ab dem 12. Juli 2017	d)	Identifikations- und technische Daten des versicherten Kraftfahrzeugs;
	Nr. 431 vom 12. Juni 2017	e)	Personalien der angegebenen Fahrer;
		f)	Gültigkeit des Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrags und Ausstellungsdatum;
		g)	Bonus-Malus-Klasse;
		h)	Versicherungsprämie;
		i)	Tarif für die direkte Abrechnung, wenn der Versicherte sich für diese Bedingung entschieden hat;
		j)	Anzahl der Raten, deren Höhe und Fälligkeit;
		k)	Entschädigungshöchstgrenzen;
		1)	Vertragsbedingungen für die Kfz-Haftpflichtversicherung;

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
		m) Bedingungen für die etwaige direkte Abrechnung;
		n) Bestimmung, nach der der Geschädigte sein Fahrzeug in jeder Werkstatt rechtmäßig reparieren lassen kann, ohne Einschränkung oder Auflage seitens des Kfz-Haftpflichtversicherers oder in Bezug auf die Werkstatt, die seine Wahl beeinflussen könnte
	2. Obligatorische Hausratversicherung bei Erdbeben, Erdrutschen und Überschwemmungen	Die Bescheinigung muss zumindest folgende Elemente enthalten:
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetz Nr. 260/2008 Obligatorische Hausratversicherung bei Erdbeben, Erdrutschen und Überschwemmungen, Artikel 3.	a) Name und Sitz/Anschrift der Vertragsparteien;
	Der Beschluss Nr. 6/87/2011 des Präsidenten der Versicherungsaufsichts- kommission und des Ministers für Verwaltung und Inneres zur Genehmi-	b) Name des Versicherungsbegünstigten;
	gung der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz Nr. 260/2008 über die obligatorische Hausratversicherung bei Erdbeben, Erdrutschen und Überschwemmungen, veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens, Teil I, Nr. 315 vom	
	6. Mai 2011, wurde im Jahr 2011 erlassen. Die Regierungseilverordnung Nr. 96/2012 zur Festlegung bestimmter Sanierungsmaßnahmen innerhalb der zentralen öffentlichen Verwaltung und zur Änderung bestimmter Rechts-	
	akte, die durch das Gesetz Nr. 71/2013 in seiner geänderten und ergänzten Fassung genehmigt und ergänzt wurde, sieht vor, dass das Ministerium für Verwaltung und Inneres durch das Ministerium für regionale Entwicklung	
	und öffentliche Verwaltung — im Bereich der "öffentlichem Verwaltung" — und durch das Ministerium des Innern — im Bereich "innere Angelegenheiten" — ersetzt wird.	
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: In Kraft seit dem 10. März 2009 Die Konsolidierung vom 21. Januar 2016 basiert auf der Veröffentlichung im Amtsblatt Rumäniens, Teil I Nr. 635 vom 15. Oktober 2013 und berücksichtigt die Änderungen des Gesetzes 191/2015; die letzte Änderung erfolgte am 19. November 2015.	g) die Nummer und den Titel des Rechtsakts, auf dessen Grundlage die Bescheinigung ausgestellt wurde, sowie die Nummer und das Datum der Veröffentlichung im Amtsblatt Rumäniens, Teil I

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
SLOWENIEN	 Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetz zur Ratifizierung des Protokolls zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Uradni list RS (Amtsblatt der Republik Slowenien; UL RS) — Internationale Verträge, Nr. 14/13 	Am 5. Juli 1978 wurde in Genf ein Protokoll zum Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr angenommen, wodurch die Rechnungseinheit der Entschädigung geändert wurde, welche für jedes fehlende Kilogramm Rohgewicht berechnet wird. Nach dem CMR-Übereinkommen war die Entschädigung für jedes fehlende Kilogramm Rohgewicht auf 25 Goldfranken (10/31 Gramm Gold von 900/1000 Feingehalt) begrenzt. Das Protokoll sieht vor, dass die Entschädigung 8,33 Rechnungseinheiten nicht überschreiten darf. Die Rechnungseinheit ist das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds.
	2. Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 66b	Das Bestehen der im vorstehenden Absatz genannten Versicherung wird durch eine vom Versicherungsunternehmen ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen, die die folgenden Angaben enthält:
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Seeverkehrsgesetz (UL RS, Nr. 62/16 — offizielle konsolidierte Fassung, 41/17, 21/18 — ZNOrg und 31/18 — ZPVZRZECEP).	a) Name des Schiffes, dessen IMO-Nummer und Name des Heimathafens;
		b) Name und Hauptgeschäftssitz des Schiffseigentümers;
		c) Art und Laufzeit der Versicherung;
		d) Name und Hauptgeschäftssitz des Versicherungsgebers sowie Geschäftssitz, an dem die Versicherung gewährt wird.
	3. Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 67	Bescheinigung gemäß dem Internationalen Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Seeverkehrsgesetz (UL RS, Nr. 62/16 — offizielle konsolidierte Fassung, 41/17, 21/18 — ZNOrg und 31/18 — ZPVZRZECEP).	Bescheinigung gemäß dem Internationalen Übereinkommen von 2001 über die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	4. Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 125a	Das Bestehen der im vorstehenden Absatz genannten Versicherung wird durch eine vom Versicherungsunternehmen ausgestellte Bescheinigung nachgewiesen, die die folgenden Angaben enthält:
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Seeverkehrsgesetz (UL RS, Nr. 62/16 — offizielle konsolidierte Fassung, 41/17, 21/18 — ZNOrg und 31/18 — ZPVZRZECEP).	a) Name des Schiffes, dessen IMO-Nummer und Name des Heimathafens;
	51/16 — ZrvZRZECEr).	b) Name und Hauptgeschäftssitz des Schiffseigentümers;
		c) Art und Laufzeit der Versicherung;
		d) Name und Hauptgeschäftssitz des Versicherungsgebers sowie Geschäftssitz, an dem die Versicherung gewährt wird.
	5. Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 128	Bescheinigung gemäß dem Internationalen Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Seeverkehrsgesetz (UL RS, Nr. 62/16 — offizielle konsolidierte Fassung, 41/17, 21/18 — ZNOrg und	Bescheinigung gemäß dem Internationalen Übereinkommen von 2001 über die zivilrechtliche Haftung für Bunkerölverschmutzungsschäden
	31/18 — ZPVZRZECEP).	Bescheinigung in Übereinstimmung mit dem Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See, zuletzt durch das Protokoll von 2002 geändert
	6. Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 4	Haftpflichtversicherung für Passagiere, Reisegepäck, Güter und Dritte. Die versicherten Risiken müssen Kriegshandlungen, Terrorakte, Entführungen, Sabotage, die unrechtmäßige Inbesitznahme von Luftfahrzeugen und Aufruhreinschließen.
		Haftpflichtversicherung für Passagiere, Reisegepäck und Güter.

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	Artikel 6	Mindestversicherungssummen:
		Haftung für Passagiere — 250 000 SZR pro Passagier
		Haftung für Reisegepäck (bei gewerblichen Flügen) — 1 131 SZR p Passagier
		Haftung für Güter (bei gewerblichen Flügen) — 19 SZR pro Kilogramm
		Haftpflichtversicherung
	Artikel 7	Mindestversicherungssummen:
		Pro Unfall für jedes Luftfahrzeug:
		MTOM < 500 kg 0,75 Mio. SZR
		MTOM < 1 000 kg 1,5 Mio. SZR
		MTOM < 2 700 kg 3 Mio. SZR
		MTOM < 6 000 kg 7 Mio. SZR
		MTOM < 12 000 kg 18 Mio. SZR
		MTOM < 25 000 kg 80 Mio. SZR
		MTOM < 50 000 kg 150 Mio. SZR
		MTOM < 200 000 kg 300 Mio. SZR
		MTOM < 500 000 kg 500 Mio. SZR
		MTOM ≥ 500 000 kg 700 Mio. SZR
		Für die Kriegs- oder Terrordeckung kann auch eine Gesamtschadenshöchs grenze in Höhe des oben genannten entsprechenden Betrages gelten.

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	7. Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 214 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Luftfahrtgesetz — ZLet (UL RS, Nr. 81/10 — offizielle konsolidierte Fassung und 46/16)	Obligatorische Invaliditäts- und Unfallversicherung für Piloten und Bodenpersonal, Fluginspektoren und Inspektoren, die in der Behörde beschäftigt sind
	8. Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 2 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Verordnung zur Versicherungssumme (UL RS Nr. 5/02, Nr. 79/06) — gemäß ZLet	Versicherungssumme Mindestversicherungssummen: Pro Arbeitnehmer: Im Falle des Todes aufgrund eines Unfalls — 2 Mio. SIT Im Falle der Invalidität — 4 Mio. SIT
	9. Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 130-144 Artikel 130 (Haftung des Luftfahrzeughalters) Artikel 131 (Haftung des Mieters des Luftfahrzeugs, des Vertragsluftfahrtunternehmens und des effektiven Luftfahrtunternehmens) Artikel 132 (Haftung des befristeten Charterers und Auftraggebers für besondere Luftfahrtleistungen)	Haftpflichtversicherung des Eigentümers oder Leasingnehmers des Luftfahrzeuges für Schäden an Dritten (verursacht durch ein Luftfahrzeug am Boden) Mindestversicherungssummen: Mindestversicherungssummen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Artikel 7), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 285/2010 der Kommission
	fahrtleistungen) Artikel 133 (Ausschluss der Haftung) Artikel 134	

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen	C 355/160
	(Gemeinsame Haftung)		DE
	Artikel 135		
	(Versäumnis, die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um sicherzustellen, dass Luftfahrzeuge nicht für rechtswidrige Zwecke verwendet werden)		
	Artikel 136		
	(Schäden, die von zugelassenen Betreibern des Geschädigten verursacht werden, die ihre Genehmigungen überschritten haben)		Amt
	Artikel 137		tsblatt
	(Solidarhaftung bei Schäden, die durch mehrere Luftfahrzeuge verursacht werden)		Amtsblatt der Europäischen Union
	Artikel 138		äischeı
	(Beschränkung der Haftung)		n Unio
	Artikel 139		n
	(Unbeschränkte Haftung)		
	Artikel 140		
	(Beschränkung der Haftung pro Versicherungsfall)		
	Artikel 141		
	(Verwendung der Entschädigung)		
	Artikel 142		18.10
	(Haftpflichtversicherung)		18.10.2019

			1
Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen	18.10.2019
	Artikel 143		DE
	(Verwendung von Haftungsbeschränkungen für ausländische Luftfahrzeuge)		
	Artikel 144		
	(Inländische Staatsflugzeuge und andere Luftfahrzeuge im Besitz der Republik Slowenien und ausländische Staatsflugzeuge)		
	Artikel 145		
	(Gegenstand der Versicherung)		Amtsb
	Artikel 146		latt de
	(Versicherer)		Europ
	Artikel 147		äische
	(Ausweitung der Anwendung der Bestimmungen dieses Kapitels)		Amtsblatt der Europäischen Union
	Artikel 148		ň
	(Umfang der Luftfahrzeugversicherung)		
	Artikel 149		
	(Gegenstand der Versicherung)		
	Artikel 150		
	(Vereinbarter Wert)		
	Artikel 151		C 3
	(Effektiver Wert)		C 355/161
		I	, L

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	Artikel 152 (Freigabe beschädigter versicherter Artikel) Artikel 153 (Reiseversicherung)	Frachtversicherung, Versicherungskosten, erwartete Gewinne, Pfandrechte an einem Luftfahrzeug und andere Rechte und Sachleistungen, die im Zusammenhang mit der Luftbeförderung bestehen oder vernünftigerweise erwartet werden können und deren Geldwert bestimmt werden kann
	Artikel 154	Mindestbetrag:
	(Folgen der Fluguntauglichkeit eines Luftfahrzeugs) Artikel 155 (Geografische Beschränkungen)	Es gilt der vereinbarte Wert oder Marktwert des versicherten Gegenstandes zu Beginn der Versicherung. Es gelten die Bestimmungen des ZOSRL (Gesetz über die Pflichten und dinglichen Rechte im Luftverkehr) und des ZOZP (Gesetz über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung).
	Artikel 156	
	(Verlängerung des Versicherungsschutzes für die Dauer dringender Reparaturen)	
	Artikel 157	
	(Teilweise Schadensbehebung)	
	Artikel 158	
	(Vermisste Luftfahrzeuge)	
	Artikel 159	
	(Haftpflichtversicherung)	
	Artikel 160	
	(Obligatorische Luftfahrtversicherung)	
	Artikel 161	
	(Sinngemäße Anwendung der Bestimmungen der Seeversicherungsverträge)	
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetz über die Pflichten und dinglichen Rechte im Luftverkehr — ZOSRL (UL RS Nr. 12/00, 67/02 — ZOZP-A, 92/07, 9/11)	

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 19 (Haftung und Versicherungsdeckung) Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Gesetz über die Erbringung von Luftfahrtdiensten — ZZNSZP (UL RS 101/03, 110/05, 79/06 — Zlet-A, 109/09, 62/10 — Zlet-C, 18/11 — ZUKN-A) Beschluss der Regierung über die Höhe der Versicherungssumme für die Haftpflichtversicherung für Schäden, die Dritten bei der Erbringung von Luftfahrtdiensten, Luftfahrtinformationsdiensten und Luftfahrtübermittlungsdiensten entstehen, Nr. 40100-4/2007/3 vom 27. September 2007	Mindestversicherungssummen: 150 000 EUR
	11. Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr und die elektronische Unterschrift (ZEPEP) Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: UL RS, Nr. 98/04 — offizielle konsolidierte Fassung, 61/06 — ZEPT und 46/14	festgelegt)
	12. Gesetz/Rechtsvorschrift: Baugesetz (GZ) Artikel 14 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: UL RS, Nr. 61/2017 und Nr. 72/17 — Berichtigung.	 Artikel 34 (Die Bescheinigungsstelle, die qualifizierte Bescheinigungen ausstellt, muss selbst haftpflichtversichert sein. Die Mindestversicherungssumme wird von der Regierung der Republik Slowenien per Verordnung festgelegt) und Artikel 14

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
13. Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetz über die Tätigkeit von Architekten und Bauingenieuren (ZAID) Artikel 14 und 15	Eine Tätigkeit im Bereich der beruflichen Aufgaben zugelassener Architekter und Ingenieure kann von einem Wirtschaftsteilnehmer ausgeübt werden, de gemäß Artikel 15 ZAID haftpflichtversichert ist.
Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: UL RS, Nr. 61/2017	
14. Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetz über Immobilienagenturen — ZNPosr, Artikel 6 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: UL RS, Nr. 42/03, 21/06 —	Immobilien-Haftpflichtversicherung für Schäden, die dem Auftraggeber oder einem Dritten durch die Verletzung eines Immobilienvermittlungsvertrages im Gebiet der Republik Slowenien entstehen können, für eine Versicherungs summe von mindestens 150 000 EUR pro Versicherungsfall oder mindestens 350 000 EUR für alle Versicherungsfälle in einem gegebenen Jahr.
15.	Ausgegebene finanzielle Sicherheit oder Bankguthaben
Gesetz/Rechtsvorschrift: Verordnung über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Artikel 36 (finanzielle Sicherheit)	
Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Uradni list RS, št. 55/15 und 47/16	
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetz über die Tätigkeit von Architekten und Bauingenieuren (ZAID) Artikel 14 und 15 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: UL RS, Nr. 61/2017 14. Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetz über Immobilienagenturen — ZNPosr, Artikel 6 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: UL RS, Nr. 42/03, 21/06 — Urteil des Verfassungsgerichts, 47/06, 50/06 — ZMVN, 49/11 15. Gesetz/Rechtsvorschrift: Verordnung über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Artikel 36 (finanzielle Sicherheit) Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Uradni list RS, št. 55/15 und

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	16.	Inhalt der Bescheinigung:
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Umweltschutzgesetz (Zakon o varstvu okolja) und Verordnung über Mülldeponien (Uredba o odlagališčih odpadkov), Artikel 42	— Vor- und Nachname und Anschrift und Sitz des Deponiebetreibers;
		— Art der finanziellen Sicherheit;
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: UL RS, Nos 39/06 — offizielle konsolidierte Fassung, 49/06 — ZMetD, 66/06 — Urteil des Verfassungsgerichtes Nr., 33/07 — ZPNačrt, 57/08 — ZFO-1A, 70/08, 108/09, 108/09 —	— Jährlicher Betrag der finanziellen Sicherheit;
	ZPNačrt-A, 48/12, 57/12, 92/13, 56/15, 102/15, 30/16, 61/17 — GZ und 21/18 — ZNOrg; und UL RS, Nr. 10/14, 54/15, 36/16 und Nr. 37/18)	— Zeitraum, für den die finanzielle Sicherheit gewährt wird;
		— Fälligkeit der finanziellen Sicherheit;
		— Bedingungen für die Einlösung;
		— Emittent der finanziellen Sicherheit;
		— Begünstigter der finanziellen Sicherheit.
	17.	Der Nachweis, dass ein Schornsteinfegerunternehmen eine Haftpflichtvers cherung nach dem Gesetz besitzt, ist eine der Voraussetzungen für die Erte
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetz über Schornsteinfegerdienstleistungen (ZDimS) Artikel 7	lung einer Schornsteinfegererlaubnis an ein Schornsteinfegerunternehmer Vor Beginn der Leistungserbringung und für die gesamte Dauer der Erbringung von Schornsteinfegerdienstleistungen muss ein Schornsteinfegerunte
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: UL RS, Nr. 68/16	nehmen eine Haftpflichtversicherung in Bezug auf Schäden besitzen, die b Schornsteinfegerdienstkunden und Dritten im Zusammenhang mit de Erbringung dieser Leistungen entstehen können. Die Versicherung muss d Haftung des Schornsteinfegerunternehmens für die Tätigkeit aller Schornsteinfeger übernehmen, die aufgrund eines Arbeitsvertrages oder einer anderen gesetzlich festgelegten Rechtsgrundlage Schornsteinfegerleistungen für da Schornsteinfegerunternehmen erbringen.
		Die im Versicherungsvertrag festgelegte jährliche Versicherungssumme da 150 000 EUR nicht unterschreiten.

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
18. Gesetz/Rechtsvorschrift: Vorschriften über die Bedingungen, die von Fuchsimpfungsanbietern zur Erlangung einer Erlaubnis eingehalten werden müssen Artikel 14 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: UL RS, Nr. 80/07	Pflichtversicherung für Fuchsimpfungsanbieter für Schadensfälle, die im Zusammenhang mit der Erbringung der in diesen Vorschriften genannten öffentlichen Dienstleistungen verursacht wurden. Eine Versicherungsbescheinigung ist erforderlich.
19. Gesetz/Rechtsvorschrift: Vorschriften über Rechtsverhältnisse in privaten Tierarztpraxen Artikel 6 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: UL RS, Nr. 26/97	Pflichtversicherung für Tierärzte für: — Haftung; — Fälle von Behandlungsfehlern.
20. Gesetz/Rechtsvorschrift: Vorschriften zur Auslösung von Lawinen, Artikel 5 und 10	Der Schutz- und Rettungsplan im Falle einer Lawinenauslösung muss Dokumente über die Lebensversicherung von Mitgliedern des Lawinenauslöseteams enthalten. Pflichtversicherung für Mitglieder von Lawinenauslöseteams:
OL RS, Nr. 70/04 und Nr. 20/07.	— Unfallversicherung für Schäden Dritter
21. Gesetz/Rechtsvorschrift: Verteidigungsgesetz — ZObr	Artikel 98b (Absatz 1) Artikel 98c (Absatz 3)
Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: UL RS Datum: 23.9.2004, Nr. 103, Seiten 12498 und 12499.	Artikel 98d (Absatz 5)
	Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger 18. Gesetz/Rechtsvorschrift: Vorschriften über die Bedingungen, die von Fuchsimpfungsanbietern zur Erlangung einer Erlaubnis eingehalten werden müssen Artikel 14 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: UL RS, Nr. 80/07 19. Gesetz/Rechtsvorschrift: Vorschriften über Rechtsverhältnisse in privaten Tierarztpraxen Artikel 6 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: UL RS, Nr. 26/97 20. Gesetz/Rechtsvorschrift: Vorschriften zur Auslösung von Lawinen, Artikel 5 und 10 UL RS, Nr. 70/04 und Nr. 20/07. 21. Gesetz/Rechtsvorschrift: Verteidigungsgesetz — ZObr Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: UL RS Datum: 23.9.2004,

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	22.	Artikel 76 (Absatz 5)
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetz über den Dienst in den Slowenischen Streitkräften — ZSSloV	
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: UL RS Datum: 30.7.2007, Nr. 68, Seite 9635	
	23.	Unfallversicherung der Hilfspolizei
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Verordnung über die Hilfspolizei Artikel 18	
	UL RS Nr. 1/18, (4.1.2018), Seite 5 (Artikel 18)	
	24.	Artikel 8
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Regeln über technische und sicherheitstechnische Anforderungen, Formulare und Aufzeichnungen über Sprengstoffe und pyrotechnische Gegenstände — gemäß ZEPI (UL RS, Nr. 35/15)	Die Konformitätsbewertungsstelle schließt eine Haftpflichtversicherung für ausgeführte Arbeiten ab, es sei denn, sie wird vom Staat auf der Grundlage eines Gesetzes versichert.
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: UL RS, Nr. 35/15	
	25.	Der Gegenstand der Versicherung der benannten Stelle:
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Vorschriften über Medizinprodukte — gemäß ZMedPri Artikel 16 und 18	— Geltungsbereich;
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: (UL RS 37/10, 66/12)	— Versicherungssumme;
		— Geltungsperiode
		Gegenstand der Versicherung
		— Geltungsbereich;
		— Versicherungssumme;
		— Geltungsperiode

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	26.	Gegenstand der Versicherung: klinische Prüfungen
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetz über Medizinprodukte — ZZdr-2	— Geltungsbereich;
	Artikel 36 und 77	— Versicherungssumme;
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: UL RS, Nr. 17/14	— Geltungsperiode
	27.	Gegenstand der Versicherung: klinische Prüfungen
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Vorschriften über klinische Prüfungen von Medi-	— Geltungsbereich;
	zinprodukten — gemäß ZZdr-1	— Versicherungssumme;
	Artikel 8, Artikel 11 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: (UL RS Nr. 54/06, Nr. 17/14 —	— Geltungsperiode
	ZZdr-2)	
	28.	Versicherungspolice für die Schadenshaftung in Höhe von mindesten 200 000 EUR
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Notariatsgesetz, Artikel 14	200 000 EUR
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: — (Uradni list RS, št. 2/07 — uradno prečiščeno besedilo, 33/07 — ZSReg-B, 45/08 in 91/13)	
	Verordnung zur Mindestversicherungssumme	
	— Amtsblatt RS, Nr. 80/94.	
	— Angenommen am: 15.12.1994	
	— In Kraft getreten am: 24.12.1994	
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Notariatsgesetz (Zakon o notariatu)	
	— Amtsblatt RS, Nr. 2/07 — konsolidierte Fassung, 33/07 — ZSReg-B, 45/08 und 91/13.	
	— Angenommen am: 20.12.2006	
	— Datum der Veröffentlichung: 10.3.1994	
	— In Kraft getreten am: 9.1.2007	
	Seite: 124	

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetz zur Änderung des Rechtsanwaltsgesetzes (ZOdv — C) — Amtsblatt RS, Nr. 35/2009, — Angenommen am: 27.3.2009 — In Kraft getreten am: 6.5.2009 — Artikel 9 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Rechtsanwaltsgesetz (Zakon o notariatu) — Amtsblatt RS, Nr. 18/93, 24/96 — Odl. US 24/01, 111/05 — Odl. US 54/08, 35/09, 97/14, 8/16 — odl. US, 46/16. — Angenommen am: 25.3.1993 — Datum der Veröffentlichung: 9.4.1993 — In Kraft getreten am: 24.4.1993 Seite: 828	Die Slowenische Rechtsanwaltskammer versichert die Anwälte gegen die Haftung für Schäden, die dem Mandanten im Zusammenhang mit der Ausübung des Anwaltsberufs entstehen könnten. Die Versicherung deckt Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit, Irrtum oder Unterlassung der Berufspflicht von Rechtsanwälten und deren Mitarbeitern entstehen. Die Versicherungsprämie wird aus der Versicherungsprämie des Anwalts an die Slowenische Anwaltskammer gezahlt. Die Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, einen Versicherungsvertrag gemäß den Bestimmungen dieses Artikels abzuschließen.
	30. Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetz zur Änderung des Rechtsanwaltsgesetzes (ZOdv — A) — Amtsblatt RS, Nr. 24/2001,	Wenn ein Rechtsanwalt aus einem anderen EU-Land in Slowenien unter der Berufsbezeichnung seines Heimatlandes Rechtsanwalt werden will, muss er vor der Eintragung in das Register ausländischer Rechtsanwälte eine Bescheinigung über die Berufshaftpflichtversicherung für Schäden vorlegen, die im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs entstehen können. Er kann ganz oder teilweise von der Versicherungspflicht nach Artikel 9 befreit werden, wenn er bereits im Ursprungsland haftpflichtversichert ist.
	— Angenommen am: 22.3.2001— In Kraft getreten am: 5.4.2001	acii, weim et beteits im etsprungsuma nurepmentversienert ist.

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen	C 355/170
	Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Rechtsanwaltsgesetz (Zakon o notariatu) — Amtsblatt RS, Nr. 18/93, 24/96 — Odl. US 24/01, 111/05 — Odl. US 54/08, 35/09, 97/14, 8/16 — odl. US, 46/16. — Angenommen am: 25.3.1993 — Datum der Veröffentlichung: 9.4.1993 — In Kraft getreten am: 24.4.1993		DE
	Seite: 828 31. Gesetz/Rechtsvorschrift: Rechtshilfegesetz (Zakon o brezplačni pravni pomoči), — Amtsblatt RS, Nr. 48/01). — Angenommen am: 31.5.2001 — In Kraft getreten am: 11.9.2001 — Artikel 29 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Rechtshilfegesetz (Zakon	Versicherungspolice für die Schadenshaftung in Höhe von mindestens 50 000 EUR pro Jahr	Amtsblatt der Europäischen Union
	 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Rechtshilfegesetz (Zakon o brezplačni pravni pomoči) — Amtsblatt RS, Nr. 50/04 — konsolidierte Fassung, 23/08, 15/14 — odl. US und 19/15. — Angenommen am: 31.5.2001 — Datum der Veröffentlichung: 13.6.2001 — In Kraft getreten am: 11.9.2001 Seite: 5229 		18.10.2019

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Haftpflichtgarantie für den Organisator im Falle von Liquiditätsproblemen Artikel 32 des Gesetzes zur Förderung der Tourismusentwicklung (in Kraft getreten: 15.3.2018) und Artikel 3 der Vorschriften über die Genehmigung zur Organisation und zum Verkauf von Pauschalreisen (in Kraft getreten: 23.6.2018) Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: UL Gesetz zur Förderung der Tourismusentwicklung (ZSRT -1) (UL RS, Nr. 13/18, 28.2.2018) Lizenzbestimmungen zur Organisation und zum Verkauf von Pauschalreisen (UL RS, Nr. 39/18, 8.6.2018) Verbraucherschutzgesetz (ZVPot) (UL RS, Nr. 98/04 — offizielle konsolidierte Fassung, 114/06 — ZUE, 126/07, 86/09, 78/11, 38/14, 19/15, 55/17 — ZKolT und 31/18, neues ZVPot-H, veröffentlicht am 4.5.2018) Verordnung über die Garantie des Reiseveranstalters und der Unternehmen, die verbundene Reiseleistungen anbieten, zur Abdeckung von Liquiditätsproblemen (UL RS, Nr. 52/18, 27.7.2018)	und der Unternehmen, die verbundene Reiseleistungen anbieten, zur Abdeckung von Liquiditätsproblemen geregelt (in Kraft getreten am 1.1.2019) Artikel 31 ZSRT-1
	33. Gesetz/Rechtsvorschrift: Gesetz über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (ZOZP) Artikel 9-14	Unter Versicherungspolice versteht man den Nachweis des Versicherungsabschlusses, der auch den Inhalt der Versicherung angibt. Die Versicherungsbescheinigung enthält alle wesentlichen Bestandteile des Versicherungsvertrages. Der Versicherungsvertrag (Artikel 83 des Versicherungsgesetzes (ZZavar) (UL RS, Nr. 93/15)) enthält Bestimmungen über mindestens:
	Artikel 15-29a Artikel 33a-33d	Firmenname, Rechtsform, Sitz und Anschrift des Versicherungsunternehmens und der Zweigniederlassung, über die der Versicherungsvertrag abgeschlossen wird;
	Artikel 30-33 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: UL RS, Nr. 93/07 — offizielle konsolidierte Fassung, 40/12 — ZUJF, 33/16 — PZ und 41/17 — PZ-G).	2. Ereignisse, für die das Versicherungsunternehmen aufgrund des Versicherungsvertrages haftet, und Fälle, in denen die Haftung des Versicherungsunternehmens aus besonderen Gründen ausgeschlossen ist;

3. Erfüllungsformen, Umfang, etwaige Garantien und die Fälligkeit der Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens;

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
		 4. Definition und Zahlung der Prämie und der Rechtsfolgen bei Zahlungsausfall; 5. Laufzeit der Versicherung und insbesondere: ob und in welcher Weise die Dauer stillschweigend verlängert wird, ob, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt der Versicherungsvertrag gekündigt oder ganz oder teilweise aufgehoben werden kann und welche Verpflichtungen das Versicherungsunternehmen in solchen Fällen hat; 6. Verlust von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag bei Nichteinhaltung von Fristen;
	34. Gesetz/Rechtsvorschrift: Versicherungsgesetz (ZZavar) Artikel 551 Artikel 568 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: (UL RS, No 93/2015, 9/19)	 Der Versicherungsvertrag (Artikel 83 des Versicherungsgesetzes (ZZavar) (UL RS, Nr. 93/15)) enthält Bestimmungen über mindestens: Firmenname, Rechtsform, Sitz und Anschrift des Versicherungsunternehmens und der Zweigniederlassung, über die der Versicherungsvertrag abgeschlossen wird; Ereignisse, für die das Versicherungsunternehmen aufgrund des Versicherungsvertrages haftet, und Fälle, in denen die Haftung des Versicherungsunternehmens aus besonderen Gründen ausgeschlossen ist; Erfüllungsformen, Umfang, etwaige Garantien und die Fälligkeit der Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens; Definition und Zahlung der Prämie und der Rechtsfolgen bei Zahlungsausfall; Laufzeit der Versicherung und insbesondere: ob und in welcher Weise die Dauer stillschweigend verlängert wird, ob, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt der Versicherungsvertrag gekündigt oder ganz oder teilweise aufgehoben werden kann und welche Verpflichtungen das Versicherungsunternehmen in solchen Fällen hat; Verlust von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag bei Nichteinhaltung von Fristen

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	35. Gesetz/Rechtsvorschrift: Rechnungsprüfungsgesetz, Artikel 67 und 69 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: (UL RS, Nr. 65/08, Nr. 63/13 und Nr. 84/18)	Eine Rechnungsprüfungsgesellschaft muss eine Haftpflichtversicherung für Schäden abschließen, die einer geprüften juristischen Person oder einem Dritten durch einen Verstoß gegen den Rechnungsprüfungsvertrag oder die Rechnungsprüfungsregeln entstehen. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Erbringung von Prüfungsleistungen durch die Prüfungsgesellschaft sind auch Nachweise über die Haftpflichtversicherung und die Zahlung der Versicherungsprämie beizufügen.
	36. Gesetz/Rechtsvorschrift: Kraftfahrzeuggesetz (Uradni list RS, št. 75/17) Artikel 30, 55, 56	 Daten über den Fahrzeughalter/Halter (Vor- und Nachname, Adresse, EMŠO-Nummer), Daten zum Fahrzeug (Hersteller, Handelsname, Fahrgestellnummer), Name des Versicherungsunternehmens, Daten zum Versicherungsschein (Nummer, Gültigkeitsdatum). Für Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr gibt es Daten für zwei Versicherungsscheine. Daten zum Unternehmen (Name, Adresse), Name des Versicherungsunternehmens, Daten zum Versicherungsschein (Nummer, Gültigkeitsdatum, Versicherungssumme).
	37. Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 8 des Gesetzes über die Haftung für nukleare Schäden, das am 4. April 2011 in Kraft getreten ist, Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Veröffentlicht am 4. Oktober 2010 im Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr. 77/2010; Seite 11277	Nur für die Haftung bei der Beförderung von Kernmaterialien verweist das Gesetz über die Haftung für nukleare Schäden in Artikel 6 auf die Anwendung von Artikel 4 des Pariser Übereinkommens (Übereinkommen über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie vom 29. Juli 1960, geändert durch das Zusatzprotokoll vom 28. Januar 1964 und durch das Protokoll vom 16. November 1982), das Folgendes vorsieht: In der Bescheinigung sind Name und Anschrift dieses Betreibers sowie Summe, Art und Dauer der Sicherheit anzugeben, und diese Erklärungen können von der Person, von der oder in deren Namen die Bescheinigung ausgestellt wurde, nicht angefochten werden. In der Bescheinigung sind auch die radioaktiven Stoffe und der Transport anzugeben, für den die Sicherheit gilt, und es ist eine Erklärung der zuständigen Behörde beizufügen, derzufolge die genannte Person ein Betreiber im Sinne dieses Übereinkommens ist

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
SLOWAKEI	1. Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 8, Artikel 9, Artikel 10 Gesetz Nr. 170/2018 über Pauschalreisen, verbundene Reiseleistungen und bestimmte Bedingungen für die Ausübung des Tourismusgeschäfts und zur Änderung bestimmter Rechtsakte (es besteht die Möglichkeit, dass Reisebüros entweder einen Versicherungsvertrag oder eine Bankgarantie abschließen) In Kraft getreten am: 1. Januar 2019	Der Versicherungsschutz muss auf einem Niveau von mindestens 30 % der geplanten jährlichen Einnahmen liegen.
	2. Gesetz/Rechtsvorschrift: § 9 Gesetz Nr. 382/2004 über Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer und zur Änderung bestimmter Rechtsakte in der geänderten Fassung, in Kraft getreten: 1. September 2004	Die Mindestversicherungssumme pro Versicherungsfall beläuft sich auf: a) 33 193 EUR im Falle eines Kunstkenners b) 3 319 EUR im Falle eines Dolmetschers oder Übersetzers
	3. Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 27 Gesetz Nr. 586/2003 über den Rechtsberuf und zur Änderung des Gesetzes Nr. 455/1991 über die Handelstätigkeit (Handelsgesetz) in der geänderten Fassung, in Kraft getreten: 1. Januar 2004 Mindestversicherungssumme eingeführt durch: 335/2012 In Kraft getreten am: 1. Januar 2013	Die Mindestversicherungssumme muss mindestens 100 000 EUR betragen.

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	4.	Die Mindestversicherungssumme muss mindestens
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 6 Gesetz Nr. 527/2002 über freiwillige Versteigerungen und zur Änderung des Gesetzes des Slowakischen Nationalrates Nr. 323/1992 über Notare und notarielle Tätigkeiten (Notariatsgesetzbuch) in der geänderten Fassung In Kraft getreten am: 1. Januar 2003	2 000 000 EUR betragen.
	5. Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 30	Die Mindestversicherungssumme muss mindestens 100 000 EUR pro Versicherungsfall und mindestens 150 000 EUR insgesamt für alle Versicherungsfälle in einem Kalenderjahr betragen.
	Gesetz Nr. 186/2009 über die Finanzvermittlung und Finanzberatung sowie zur Änderung und Ergänzung bestimmter Rechtsakte in der geänderten Fassung In Kraft getreten am: 1. Januar 2010 Mindestversicherungssumme erhöht durch: 282/2017	Im Falle der Finanzvermittlung oder Finanzberatung auf dem Kapitalmark oder Versicherungs- bzw. Rückversicherungssektor muss die Mindestversicherungssumme mindestens 1 250 000 EUR pro Versicherungsfall und mindetens 1 850 000 EUR insgesamt für alle Versicherungsfälle in einem Kalende jahr betragen und muss ferner alle Gebiete der anderen Mitgliedstaate abdecken.
	In Kraft getreten am: 23. Februar 2018	Die Versicherung muss für die gesamte Dauer der Eintragung in das Registe bestehen, auch für Schäden, die nach Ablauf des Versicherungsvertrage gemeldet werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Ausübung vor Finanzvermittlungs- oder Finanzberatungstätigkeiten während der Laufze des Versicherungsvertrages entstehen.
	6. Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 17f	Die Mindestversicherungssumme muss mindestens 250 000 EUR pro Vers cherungsfall betragen.
	Gesetz des Slowakischen Nationalrates Nr. 566/1992 über die Nationalbank der Slowakei in der geänderten Fassung	
	In Kraft getreten am: 1. Januar 1993	
	Mindestversicherungssumme eingeführt durch: 659/2007 In Kraft getreten am: 1. Januar 2008	

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	7. Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 40a	Eine Bescheinigung über die Haftpflichtversicherung des Schiffseigentümers beinhaltet
	Gesetz Nr. 435/2000 über die Seeschifffahrt in der geänderten Fassung	a) Name des Seeschiffes, dessen IMO-Nummer und Name des Heimathafens;
	In Kraft getreten am: 1. Januar 2001	b) Name des Schiffseigentümers oder des Firmennamens oder des Namens und des Geschäftssitzes oder des Sitzes des Schiffseigentümers;
	Pflichtversicherung, die durch die Änderung eingeführt wurde: Zákon č. 440/2010 Z. z.	c) Art und Laufzeit der Versicherung;
	In Kraft getreten am: 1. Dezember 2010	d) Firmenname oder Name des Versicherungsunternehmens und Sitz oder Geschäftssitz des Versicherungsunternehmens oder gegebenenfalls Sitz der Zweigniederlassung des Versicherungsunternehmens.
		Wird eine Bescheinigung über die Haftpflichtversicherung des Schiffseigentümers in einer anderen Sprache als Englisch, Französisch oder Spanisch ausgestellt, ist sie in eine dieser Sprachen zu übersetzen.
	8. Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 13	Die Einzelheiten sind in der Verordnung des Ministeriums für Verkehr, Bauwesen und regionale Entwicklung der Slowakischen Republik festgelegt:
	Gesetz Nr. 143/1998 über die Zivilluftfahrt (Luftfahrtsgesetz) sowie zur Änderung und Ergänzung bestimmter Rechtsakte in der geänderten Fassung	Vyhláška Ministerstva dopravy, pôšt a telekomunikácií Slovenskej republiky č. 654/2002 Z. z., ktorou sa ustanovuje minimálna výška poistného krytia zodpovednosti v civilnom letectveve
	In Kraft getreten am: 1. Juli 1998	
	9. Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 12	Die Mindestversicherungssumme muss mindestens 100 000 EUR betragen.
	Gesetz des Slowakischen Nationalrates Nr. 233/1995 über Gerichtsvollzieher und Vollstreckungstätigkeiten (Vollstreckungsgesetzbuch) und zur Änderung und Ergänzung bestimmter anderer Rechtsakte in der geänderten Fassung	
	In Kraft getreten am: 1. Dezember 1995	
	Mindestversicherungssumme eingeführt durch: 299/2013	
	In Kraft getreten am: 1. Dezember 2013	

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	10. Gesetz/Rechtsvorschrift: Artikel 3, Artikel 7 Gesetz Nr. 381/2001 über die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und zur Änderung und Ergänzung bestimmter Rechtsakte in der geänderten Fassung In Kraft getreten am: 1. Januar 2002 Mindestversicherungssumme erhöht durch: 110/2007 Deckungsgrenzen in voller Höhe in Kraft getreten: 1. Januar 2012	Die Mindestversicherungssumme muss mindestens a) 5 240 000 EUR bei Personenschäden pro Versicherungsfall, unabhängig von der Anzahl der verletzten oder getöteten Personen, b) 1 050 000 EUR bei Sachschäden pro Versicherungsfall, unabhängig von der Anzahl der Opfer, betragen.
	11. Zákon č. 54/2015 Z. z. o občianskoprávnej zodpovednosti za jadrovú škodu a o jej finančnom krytí a o zmene a doplnení niektorých zákonov In Kraft getreten am: 1. Januar 2016	Es besteht die Möglichkeit, entweder einen Versicherungsvertrag über die Haftung für nukleare Schäden oder eine andere Art von finanzieller Sicherheit abzuschließen. Das Gesetz schreibt je nach Nutzung der Kernanlage Deckungssummen vor (185 000 000 EUR oder 300 000 000 EUR)
FINNLAND	1. Gesetz über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten Gesetz/Rechtsvorschrift: §§ 3 und 272 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: (459/2015) 24.4.2015	Am Arbeitsplatz sorgt der Arbeitgeber für die Sichtbarkeit dieses Gesetzes und der Informationen über das Versicherungsunternehmen, bei dem eine Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten abgeschlossen wurde.
	2. Gesetz über die Unfall- und Rentenversicherung von Sportlern Gesetz/Rechtsvorschrift: §§ 1 und 18 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: (276/2009) 24.4.2009 in der Fassung von (230/2016) 8.4.2016	Ein Versicherungsinstitut muss einem Sportler einmal im Jahr und bei Bedarf auch zu anderen Zeitpunkten Informationen über den Versicherungsschutz zur Verfügung stellen. Das Versicherungsinstitut informiert den Sportler unverzüglich über eine Nichtzahlung der Prämie, sofern diese zur Beendigung des Versicherungsschutzes führt. Das Versicherungsinstitut teilt den Versicherungsschutz eines Sportvereins oder einer anderen Sportgemeinschaft einem nationalen Sportverband spätestens einen Monat nach Beginn einer Spiel- oder Wettkampfsaison mit. Vorbehaltlich der Zustimmung der Sportler muss die Mitteilung deren Namen und Sozialversicherungsnummern enthalten.

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen
	3. Kfz-Versicherung Gesetz/Rechtsvorschrift: §§ 6 und 19 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: (460/2016) 17.6.2016	Ein Versicherungsnehmer hat Anspruch auf eine Bescheinigung des Versicherers, die Informationen über die Gültigkeit, die versicherten Kraftfahrzeuge und über Schäden enthält, in Bezug auf welche im Rahmen der Versicherung eine Entschädigung gezahlt wurde. Der Versicherer ist nicht verpflichtet, diese Angaben zu leisten, wenn die Versicherung vor mehr als 5 Jahren gekündigt wurde.
	4. Seeverkehrsgesetz	Seeverkehrsgesetz Kapitel 7 §§ 2 und 3 und Richtlinie 2009/20/EG:
	Gesetz/Rechtsvorschrift: Kapitel 7 §§ 2 und 3; Kapitel 10 §§ 10 und 11; Kapitel 10 a §§ 6 und 7 (674/1994) 15.7.1994, in der Fassung von (421/1995) 13.10.1995, (686/2008) 7.11.2008 und (264/2013) 12.4.2013 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: Richtlinie 2009/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Versicherung von Schiffseigentümern für Seeforderungen	Eine Versicherungsbescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Name des Schiffes, dessen IMO-Nummer und Name des Heimathafens; Name und Hauptgeschäftssitz des Schiffseigentümers; Art und Laufzeit der Versicherung; Name und Hauptgeschäftssitz des Versicherungsgebers sowie gegebenenfalls Geschäftssitz, an dem die Versicherung gewährt wird.
	Chefung von Schinseigentumern für Seelorderungen	— Name des Schiffes, Unterscheidungssignal und Name des Heimathafens;
	Verordnung (EG) Nr. 392/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See	 Name und Hauptgeschäftssitz des Beförderers, der die Beförderung ganz oder teilweise tatsächlich durchführt;
		— IMO-Schiffsidentifizierungsnummer;
		— Art und Laufzeit der Sicherheit;
		 Name und Hauptgeschäftssitz des Versicherers oder sonstigen Sicherheitsgebers und gegebenenfalls Geschäftssitz, an dem die Versicherung abgeschlossen oder die sonstige finanzielle Sicherheit gewährt wurde; und
		 Geltungsdauer der Bescheinigung, die nicht länger als die Geltungsdauer der Versicherung oder sonstigen finanziellen Sicherheit sein darf.

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen		
SCHWEDEN	1. Gesetz/Rechtsvorschrift: § 2 trafikskadelag (1975:1410) In Kraft getreten am 1. Januar 1994 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: SFS, Nr. 1975:1410 2. Gesetz/Rechtsvorschrift: Kapitel 10 Absatz 12 sjölag (1994:1009) In Kraft getreten am 1. Oktober 1994 gemäß förordning (1994:1139) om ikraftträdande av sjölagen (1994:1009) och viss följdlagstiftning Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: SFS, Nr. 1994:1009	 Name/Firmenname, Personennummer/Organisationsnummer, Anschri und Postanschrift des Versicherungsnehmers; Kennzeichen, Fahrgestellnummer, Hersteller, Typbezeichnung de Fahrzeugs; Erster Tag der Gültigkeit der Versicherung; Im Falle eines Mopeds; Zeitraum der Gültigkeit der Versicherung und edie Prämie gezahlt wurde; Datum und Ort der Versicherung, Name des Versicherungsunternehmens Name des Schiffes, IMO-Nummer und Heimathafen; Name und Hauptgeschäftssitz; Art und Laufzeit der Versicherung; Name und Hauptgeschäftssitz des Versicherers; Gegebenenfalls ist der Geschäftssitz anzugeben, an dem die Versicherung abgeschlossen wurde; 		
	3. Gesetz/Rechtsvorschrift: Kapitel 9 Absatz 2 luftfartslag (2010:500) In Kraft getreten am 1. September 2010 Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger: SFS, Nr. 2010:500	 Ist die in der Bescheinigung verwendete Sprache weder Englisch noch Französisch noch Spanisch, ist eine Übersetzung in eine dieser Sprachen beizufügen. Schwedische Registrierungsart; Der Nachweis, dass die Versicherung den Anforderungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 785/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Versicherungsanforderungen an Luftfahrtunternehmen und Luftfahrzeugbetreiber entspricht 		

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Mitgliedstaat	Art der Versicherung Gesetz — Rechtsvorschrift Fundstelle im nationalen Gesetzesanzeiger	Angaben, die in der Bescheinigung enthalten sein müssen		
VEREINIGTES KÖNIGREICH	Gesetz über die Arbeitgeberhaftung (Pflichtversicherung) von 1969	a) Name des Versicherungsnehmers		
	Abschnitt 1	b) Tag des Versicherungsbeginns		
	Verordnung über die Arbeitgeberhaftung (Pflichtversicherung) von 1998	c) Tag des Ablaufs der Versicherung		
	Inhalt der Bescheinigung	d) Erklärung über die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen für diese Art von Versicherung		
	Verordnung über die Arbeitgeberhaftung (Pflichtversicherung) (Änderung) von 2008	e) Erklärung, dass die Versicherungssumme nicht weniger als 5 Mio. GBP beträgt oder dass sich der Versicherungsschutz im Rahmen der Police auf Schäden bezieht, die über[GBP] hinausgehen, aber[GBP] nicht überschreiten		
		f) Unterschrift des bevollmächtigten Vertreters der Versicherung		
		Handelt es sich bei dem Versicherten um eine Gesellschaft mit einer oder mehreren Tochtergesellschaften, so ist auch erforderlich, dass in der Bescheinigung entweder angegeben ist, dass die Police die Holdinggesellschaft und alle ihre Tochtergesellschaften abdeckt (mit Ausnahme der namentlich ausgeschlossenen) oder dass die Police die Holdinggesellschaft und nur die genannten Tochtergesellschaften abdeckt.		
	Verordnung über die Zivilluftfahrt (Insurance) Verordnung 2005, Section 4, zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates	Es ist nicht angegeben, welche Formen des Nachweises als akzeptabel gelter Die Anforderung ist wie folgt formuliert: "eine Versicherungsbescheinigun oder ein anderer Versicherungsnachweis für das Luftfahrzeug in Bezug auf d luftfahrtspezifische Haftung für Fluggäste, Gepäck, Fracht oder Dritte".		
	Das britische Binnenschifffahrtsgesetz 1995 schreibt vor, dass alle Halter von Schiffen auf einer Binnenwasserstraße eine Lizenz besitzen. Der Inhalt der Versicherungsbescheinigung ist in der Aufstellung 2 enthalten.	Die Anforderung ist wie folgt formuliert: "eine Versicherungspolice für das Schiff ist in Kraft und eine Kopie der Police oder ein Nachweis über ihr Bestehen und ihre Gültigkeit wurde den [Behörden] vorgelegt".		

DE

Amtsblatt der Europäischen Union



